

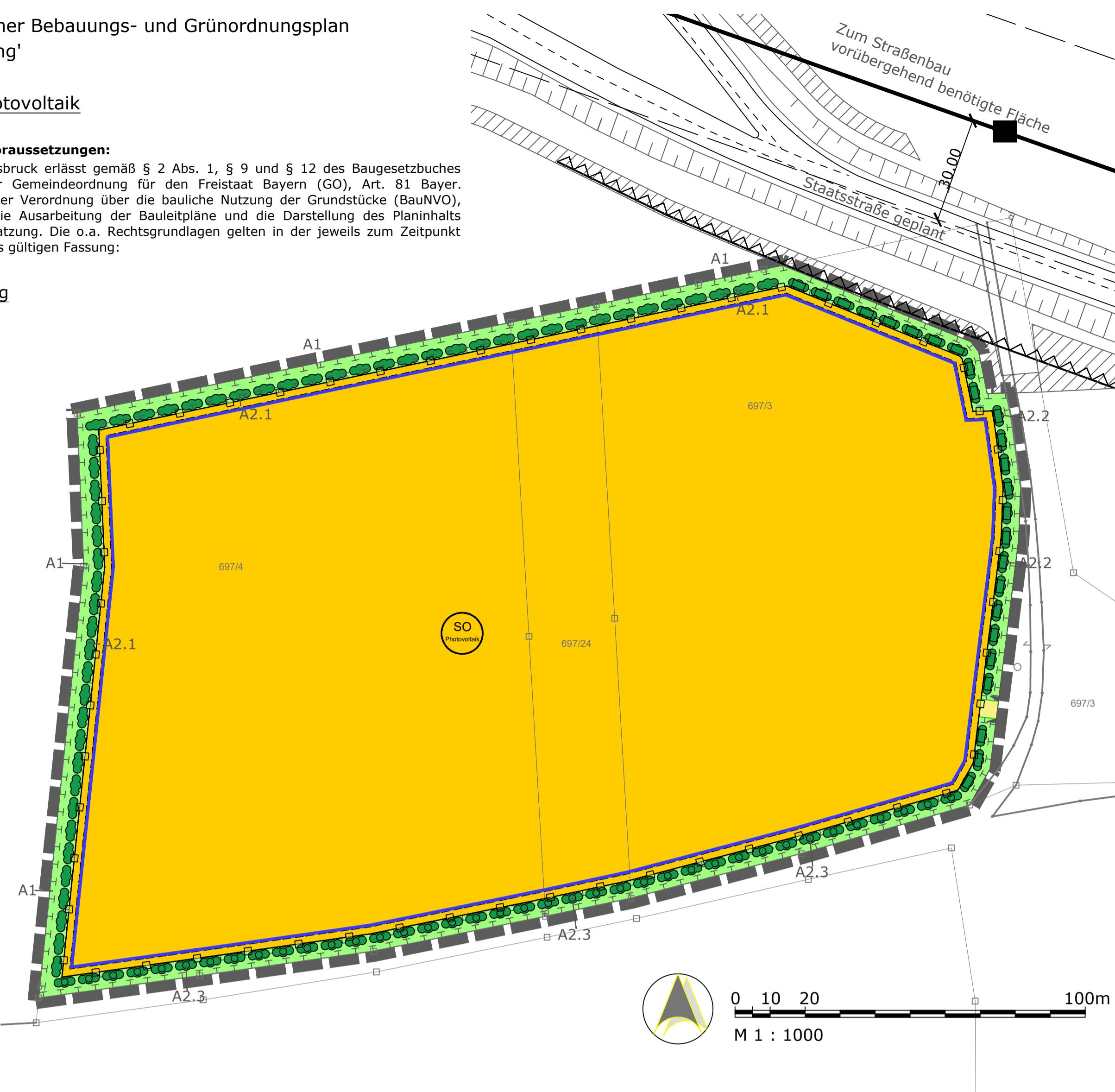
# Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan "Solarpark Köfering"

## Sondergebiet Photovoltaik

### Planungsrechtliche Voraussetzungen:

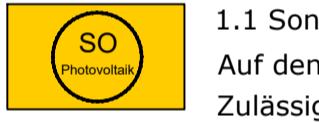
Die Gemeinde Kümmerbrück erlässt gemäß § 2 Abs. 1, § 9 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) folgende Satzung. Die o.a. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung:

### A. Planzeichnung



### B. Festsetzungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung



##### 1.1 Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 697/4, 697/24, 697/3(TF), Gmkg. Köfering. Zulässig ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikmodulen sowie der Zweckbestimmung des Sondergebiets unmittelbar dienende Nebenanlagen.

1.2 Entsprechend § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.3 Zeitliche Befristung/Rückbau  
Die Art der Nutzung für Photovoltaik wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet; bis 31.12.2056 ist die Anlage wieder zurückzubauen.

Bis Ablauf dieser Frist sind die Flächen in ihren Urszustand zurückzuversetzen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Als Folgenutzung gilt wieder - entsprechend dem Ausgangszustand vor dieser Sondernutzung - die planungsrechtliche Situation als landwirtschaftliche Nutzfläche.

Entsprechendes gilt, falls die Nutzung der Photovoltaikanlage zu einem früheren Zeitpunkt entfallen sollte.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

##### 2.1 Grundfläche

Die Vollversiegelung von Flächen im Sondergebiet ist auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu beschränken. Es sind zwei Gebäude für Trafo- und Wechselrichter und ähnliche Technik sowie ein Gebäude für Pflegeutensilien mit einer Grundfläche von je maximal 20 m<sup>2</sup> zulässig.

Die Modultische sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten aus Metall zu verankern. Sollten Gründungsprobleme vorliegen, können bedarfsoorientierte Fundamente (Punkt- oder Streifenfundamente) eingesetzt werden.

##### 2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Höhe der Module einschließlich Tragekonstruktion, gemessen zwischen der Geländeoberkante und der Oberkante Module, beträgt 3 m.

Die maximal zulässige Höhe der Gebäude, gemessen zwischen Geländeoberkante und Oberkante Gebäude, beträgt 3 m.

#### 3. Baugrenze

Die überbaubare Fläche für Photovoltaikmodule und Gebäude werden durch Baugrenzen im Sinne von § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt

#### 4. Gestaltung baulicher Anlagen

##### 4.1 Dachausbildung

Für alle Gebäude werden Flach- oder Satteldächer mit maximal 30° Neigung festgesetzt. Dacheindeckungen in Metall sind nur in matter und beschichteter Ausführung zulässig. Als Farbe ist naturrot, rotbraun, grün, grau oder braun in gedeckten Nuancen zu wählen. Alternativ ist eine extensive Dachbegrünung zulässig.

##### 4.2 Fassaden

Durchbrüche, Lüftungsöffnungen und dergleichen müssen siedlungsabgewandt angeordnet werden. Als Fassadenfarbe ist grün, grau oder braun in gedeckten Nuancen zulässig.

##### 4.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind bis zu einer maximalen Fläche von 5 m<sup>2</sup> an der Einfriedung im Zufahrtsbereich zulässig. Fahnenmasten und elektrische Wechselwerbeanlagen sind nicht zulässig.

#### 5. Örtliche Verkehrsflächen

5.1 Die Grundstückszufahrten sind in den im zeichnerischen Teil dargestellten Flächen bis zu einer Breite von 5 m zulässig

**A2** Entwicklungsziel: Flächeneingrünung mit Heckenpflanzung und Bäumen (B112 mesophile naturnahe Hecke), auf den internen Ausgleichsflächen auf 697/4(TF), 697/24(TF), 697/3(TF), Gmkg. Köfering

**A2.1** Pflanzung dreireihiger Hecke mit Sträuchern und Bäumen

**A2.2** Pflanzung zweireihiger Hecke mit Sträuchern und Bäumen

**A2.3** Pflanzung zweireihiger Hecke mit Sträuchern

Herstellung: Die Ränder des Geltungsbereiches sind in den dargestellten Bereichen mit einer mind. 2,20 m hohen Hecke aus heimischen Sträuchern zu versehen.

Die Anlage der Hecke ist mit der Errichtung der Anlage, spätestens bei Beginn der darauf folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Angaben zu den zu verwendenden Gehölzen, Qualitäten und Pflanzabständen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.

Pflege: Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzeriode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen.

**A3** Entwicklungsziel: Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (G214) auf zwei externen Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 288 (TF) Gmkg. Köfering und auf Fl.Nr. 752 Gmkg. Gärmsdorf.

Einsaat:  
Ggf. verunreinigte Boden abtragen und fachgerecht entsorgen, Umbruch der vorhandenen Flächen, bei Bedarf Tiefenlockern der gesamten Fläche, alle Fremdkörper sind von der Fläche zu entfernen. Die Fläche ist einzueben und danach mit autochthonem Saatgut einzusäen und anzuwalzen und für ausreichend Feuchtigkeit während und nach der Keimungsphase zu achten.

Pflege: Der Aufwuchs ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut abzufahren. Etwa drei Viertel der Fläche wird zweischürig (erster Schnitt ab 15. Juli, zweiter Schnitt ab 15. August) gemacht, das verbleibende Viertel einschürig (ab 15. August). Die Verteilung der ein- bzw. zweischüriegen Teillflächen ist jährlich wechselnd anzurichten. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen.

8.2 Pflege innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage  
Die Sondergebietsfläche ist als Grünland zu entwickeln. Der Aufwuchs ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut abzufahren. Etwa drei Viertel der Fläche wird zweischürig (erster Schnitt ab 01. Juli, zweiter Schnitt ab 15. August) gemacht, das verbleibende Viertel einschürig (ab 15. August). Die Verteilung der ein- bzw. zweischüriegen Teillflächen ist jährlich wechselnd anzurichten. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen. Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich) sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen

8.3 Verwendung von Regio - Saatgut  
Bei der Ansaat der Grünlandflächen und der Ausgleichsfläche ist Regio - Saatgut mit einem Kräuteranteil von 30 % zu verwenden.

#### 9. Immissionsschutz

9.1 Von den Modulen darf keine störende Blendwirkung ausgehen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Die Modulreihen sind gemäß dem Blendgutachten der IBT 4Light GmbH vom 24.08.2022 in Richtung 175° Süd bei 15° Aufneigung auszurichten. Eine Abweichung von der vorgeschriebenen Aufneigung ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass keine störende Blendwirkung entsteht.

9.2 Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche, oder der Lärm, den Wartungsarbeiten verursachen, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm und/oder DIN 45680 fordern. Die Ergebnisse dieser Messung sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Vorhabenträger kostenfrei vorzulegen. Lärminitative Wartungsarbeiten, wie z.B. Mäharbeiten, sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 7:00 - 20:00 Uhr zulässig.

9.3. Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

#### 10. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

##### 10.1 Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes

10.2 Vorhaben- und Erschließungsplan/Durchführungsvertrag  
Entsprechend § 12 Abs. 3 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

#### C. Hinweise

1. Sollten im Zuge der Errichtung oder des Betriebes der Photovoltaikanlage Schäden an Flurwegen entstehen sind diese Schäden durch den Betreiber der Anlage zu beseitigen.

2. Sollten bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder eine Altlast bekannt werden, sind unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt Amberg-Sulzbach zu informieren.

3. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodenkennzeichen befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG)

4. Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulasträger der Kreisstraße wegen der der Kreisstraße ausgehenden Immissionen kann nicht geltend gemacht werden.

5. Die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen kann Staubmissionen verursachen. Daraus können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

6. Die Photovoltaikanlage ist durch landwirtschaftlich genutzte Fläche umgeben. Im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kann es zu Beschädigungen der Solarmodule kommen. Daraus können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

#### Hinweise durch Planzeichen:

Staatsstraße geplant, für den Straßenbau zu erwerbende Fläche

zum Straßenbau vorübergehend benötigte Fläche

20m - Anbauverbotszone zur geplanten Staatsstraße

220 kV-Freileitung inkl. 30m Leitungsschutzzone  
Maststandort

### D. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.10.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.11.2021 hat in der Zeit vom 22.11.2021 bis 22.12.2021 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.11.2021 hat in der Zeit vom 22.11.2021 bis 22.12.2021 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der vom Gemeinderat am 04.10.2022 gebilligten Fassung vom 04.10.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.10.2022 bis 22.11.2022 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der vom Gemeinderat am 04.10.2022 gebilligten Fassung vom 04.10.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.10.2022 bis 22.11.2022 öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Kümmerbrück hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Kümmerbrück, den .....

1. Bürgermeister Roland Strehl

7. Ausgefertigt

Kümmerbrück, den .....

1. Bürgermeister Roland Strehl

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermann Einsicht bereithalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Kümmerbrück, den .....

1. Bürgermeister Roland Strehl

Für die Planung:

Sulzbach-Rosenberg, den .....

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

Planblatt 1/2

### "Solarpark Köfering"

### Gemeinde Kümmerbrück

Schulstraße 37, 92245 Kümmerbrück  
Landkreis Amberg-Sulzbach



Vorentwurf: 09.11.2021  
Entwurf: 04.10.2022  
Endfassung: 07.03.2023

Planverfasser

NEIDL + NEIDL

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

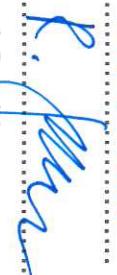
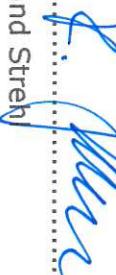
Partnerschaft mbB

Dolstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg

Telefon: +49(0)9661/1047-0

Mail: info@neidl.de/Homepage: neidl.de

D. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.10.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.11.2021 hat der Zeit vom 22.11.2021 bis 22.12.2021 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.11.2021 hat der Zeit vom 22.11.2021 bis 22.12.2021 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der vom Gemeinderat am 04.10.2022 gebilligt Fassung vom 04.10.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.10.2022 bis 22.11.2022 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der vom Gemeinderat am 04.10.2022 gebilligten Fassung vom 04.10.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.10.2022 bis 22.11.2022 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Kümmersbruck hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 07. März 2023 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 07. März 2023 als Satzur beschlossen.
- Kümmersbruck, den 25. April 2023  
  
.....  
1. Bürgermeister Roland Strehl
- Ausgefertigt
- Kümmersbruck, den 26. April 2023  
  
.....  
1. Bürgermeister Roland Strehl
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 27. April 2023 gemäß § 10 Abs. Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird se diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermann's Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan i damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauG und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Kümmersbruck, den 27. April 2023  


# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

## „Solarpark Köfering“

Begründung mit Umweltbericht

## Gemeinde Kümmerbruck

Landkreis Amberg-Sulzbach

Schulstraße 37, 92245 Kümmerbruck



Vorentwurf: 09.11.2021

Entwurf: 04.10.2022

Endfassung: 07.03.2023

Entwurfsverfasser:

**NEIDL + NEIDL**

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB  
Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg  
Telefon: +49(0)9661/1047-0  
Mail: [info@neidl.de](mailto:info@neidl.de) // Homepage: [neidl.de](http://neidl.de)



**Inhaltsverzeichnis**

<b>A PLANZEICHNUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>B FESTSETZUNGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>C HINWEISE .....</b>	<b>4</b>
<b>D VERFAHRENSVERMERKE .....</b>	<b>4</b>
<b>E BEGRÜNDUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>1. Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Planungsrechtliche Voraussetzungen .....</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Landesentwicklungsprogramm .....</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Regionalplanung .....</b>	<b>5</b>
<b>2.3 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Erfordernis und Ziele .....</b>	<b>6</b>
<b>4. Räumliche Lage und Größe .....</b>	<b>6</b>
<b>5. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes .....</b>	<b>7</b>
<b>6. Landschaftsbild .....</b>	<b>7</b>
<b>7. Artenschutz .....</b>	<b>8</b>
<b>8. Vorhaben- und Erschließungsplanung .....</b>	<b>9</b>
<b>8.1 Erschließung .....</b>	<b>9</b>
<b>8.2 Ver-/ Entsorgung .....</b>	<b>9</b>
<b>8.3 Beschreibung der Photovoltaikanlage .....</b>	<b>9</b>
<b>8.4 Rückbauverpflichtung .....</b>	<b>10</b>
<b>9. Begründung der Festsetzungen aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht .....</b>	<b>10</b>
<b>9.1 Art und Maß der baulichen Nutzung .....</b>	<b>10</b>
<b>9.2 Baugrenzen, Abstandsflächen .....</b>	<b>10</b>
<b>9.3 Baugestaltung, Werbeanlagen .....</b>	<b>10</b>
<b>9.4 Verkehrsflächen .....</b>	<b>10</b>
<b>9.5 Einfriedungen .....</b>	<b>10</b>
<b>9.6 Gestaltung des Geländes/ Bodenschutz/ Oberflächenwasser .....</b>	<b>10</b>
<b>9.7 Grünflächen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft .....</b>	<b>11</b>
<b>9.8 Immissionsschutz .....</b>	<b>11</b>
<b>F UMWELTBERICHT .....</b>	<b>12</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>12</b>
<b>1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung .....</b>	<b>12</b>
<b>1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und ihrer Berücksichtigung .....</b>	<b>13</b>
<b>2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung .....</b>	<b>16</b>
<b>2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) .....</b>	<b>16</b>
<b>2.1.1 Umweltmerkmale .....</b>	<b>16</b>
<b>2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....</b>	<b>19</b>

2.2.1 Auswirkung auf die Schutzgüter .....	19
2.2.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes .....	22
2.2.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	22
2.2.4 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....	22
2.2.5 Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	23
2.2.6 Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	23
2.2.7 Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.....	23
2.2.8 Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.....	23
2.2.9 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes .....	23
<b>2.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen .....</b>	<b>24</b>
2.3.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter .....	24
2.3.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen und Festsetzungen .....	25
2.3.3 Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen / Eingriffsregelung.....	25
2.3.4 Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen.....	27
<b>2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>32</b>
<b>3. Zusätzliche Angaben.....</b>	<b>33</b>
<b>3.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken .....</b>	<b>33</b>
<b>3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.....</b>	<b>33</b>
<b>3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>34</b>
<b>3.4 Anhang / Anlagen.....</b>	<b>35</b>

## A PLANZEICHNUNG

siehe Planblatt 1/2

## B FESTSETZUNGEN

siehe Planblatt 1/2

## C HINWEISE

siehe Planblatt 1/2

## D VERFAHRENSVERMERKE

siehe Planblatt 1/2

## E BEGRÜNDUNG

### 1. Gesetzliche Grundlagen

- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- BayBO Bayerische Bauordnung 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286).
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362).
- BayNatSchG Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur - Bayerisches Naturschutzgesetz - in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352).

### 2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

#### **2.1 Landesentwicklungsprogramm**

Gemäß Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms des Landes Bayern, Fortschreibung mit Stand 2018 liegt die Gemeinde Kümmersbruck im Allgemeinen Ländlichen Raum und im Raum mit beschränktem Handlungsbedarf-Kreisregionen sowie im ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen, für die Vorhabenfläche trifft das LEP keine gebietskonkreten Festlegungen.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Laut 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Laut Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue

Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

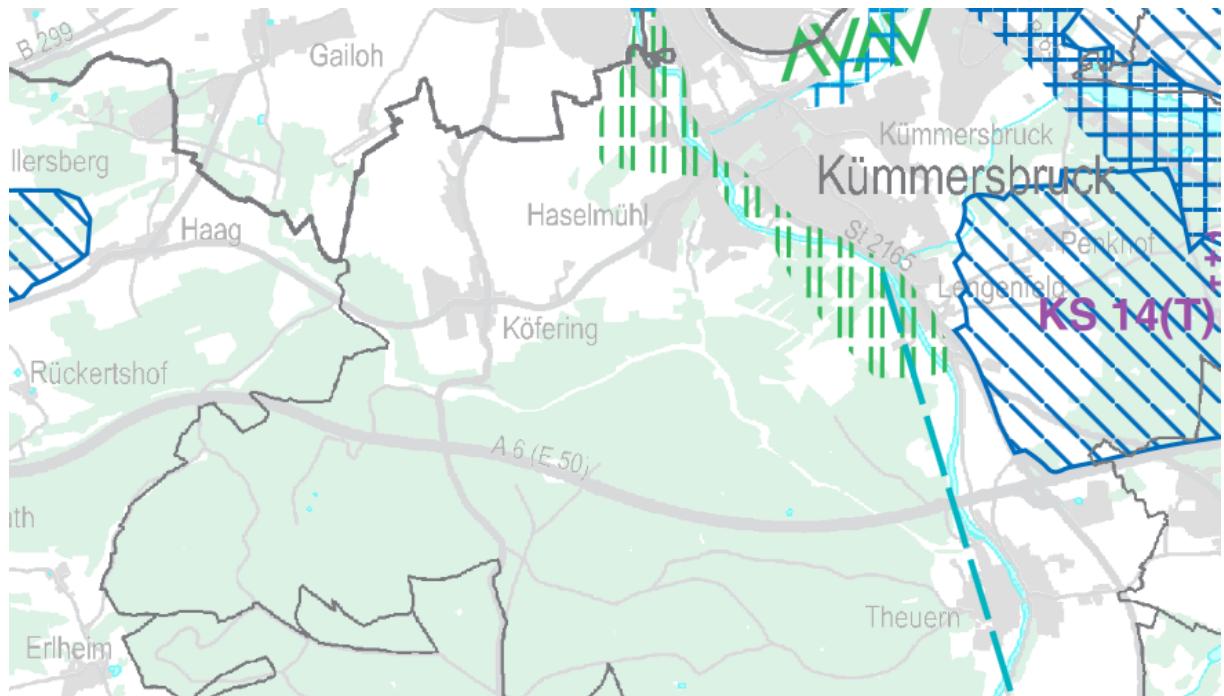
Der Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für Photovoltaik stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

## 2.2 Regionalplanung

Entsprechend dem Regionalplan der Planungsregion 6 – Oberpfalz Nord sind für den Planbereich folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

Gemäß Karte 1 – Raumstruktur ist das Gemeindegebiet Kümmersbruck als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, ausgewiesen. Die Gemeinde Kümmersbruck selbst ist demnach ein Unterzentrum. Die Gemeinde Kümmersbruck gehört zu den Stadt- und Umlandbereichen Amberg/Sulzbach-Rosenberg sowie Weiden i.d.OPf. Zudem liegt die Gemeinde Kümmersbruck auf einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung.

### Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete:



**Ausschnitt Karte 3 „Landschaft und Erholung“, Regionalplan Region Regensburg**

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete befinden sich nicht im Umfeld der Planung.

Das Vorhaben steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

## 2.3 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum Großteil bisher als Acker dargestellt. Das Flurstück Fl.Nr. 697/24 als Wiese dargestellt. Der gesamte Geltungsbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Nordöstlich des Geltungsbereiches ist möglicher Trassenverlauf: Westumgehung und AS 27 dargestellt.

Der geltende Flächen- und Landschaftsplan stellt nachrichtlich im Geltungsbereich Landschaftsschutzgebiet dar, welches im Zuge der Erstellung der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt wird.

Als Landschaftsplanerisches Ziel ist südlich des Geltungsbereiches das Symbol für „Aufwertung ausgeräumter Feldflur“ dargestellt. Diese Darstellung bleibt weiterhin erhalten. Durch die Schaffung von neuen Biotopstrukturen durch die Neuanlage von Hecken in den Randbereichen des Geltungsbereiches kommt die Planung dem genannten Ziel zugute.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Der betreffende Bereich wird zukünftig als Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

### 3. Erfordernis und Ziele

Der Gemeinde Kümmersbruck liegt ein Antrag der Firma Ströhl/Schanderl GmbH vor, auf den Flurstücken Fl.-Nr. 697/4, 697/24, 697/3 (TF), Gmkg. Köfering, auf einer landwirtschaftlichen Fläche westlich von der Ortschaft Kümmersbruck eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Gemeinde Kümmersbruck plant die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Köfering“ gemäß § 9 BauGB in diesem Bereich zur Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik).

Nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) zulässig. Der Bebauungsplan setzt ein solches Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens.

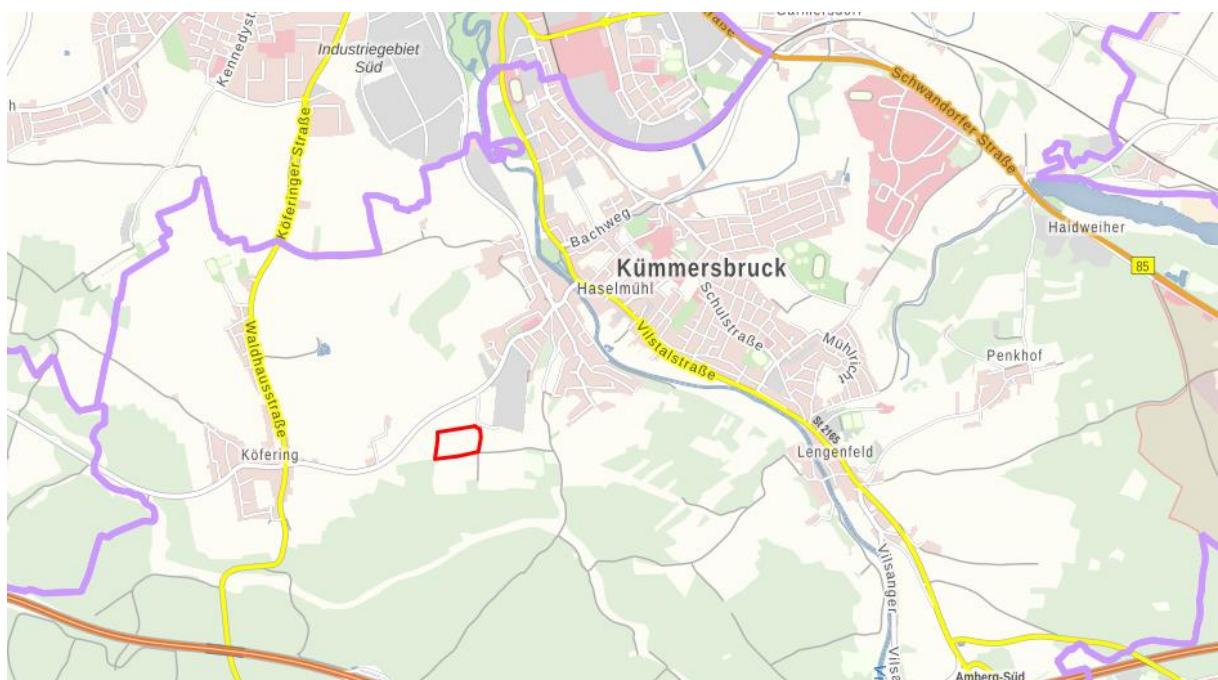
Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Kümmersbruck wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Somit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan. Der B-Plan ist unter der Voraussetzung, dass die Änderung des FNP im Vorfeld genehmigt wird, nicht genehmigungspflichtig. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Köfering“ kann nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO<sub>2</sub> produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

Der Rückbau wird mittels Durchführungsvertrag geregelt.

### 4. Räumliche Lage und Größe

Die Vorhabenfläche liegt westlich von Kümmersbruck, südlich von Amberg und östlich von Köfering.



**Lage der Flächen, ohne Maßstab**

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 697/4, 697/24, 697/3 (TF), Gmkg. Köfering. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 4,41 ha. Die Erschließung erfolgt von dem östlich verlaufenden Flurweg aus.

## 5. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes

Die Eingriffsfläche wird derzeit als Landwirtschaftliche Fläche genutzt.

## 6. Landschaftsbild

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche. Der Geltungsbereich der Planung liegt wie zum Großteil die Gemeinde Kümmerbruck im Naturpark „Hirschwald“, aber befindet sich nicht innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-00125.01 "Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilnstal südlich von Amberg". Aus diesem Grund resultiert das Erfordernis der Beantragung auf die Herausnahme von den durch die Bauleitplanung betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet. Der Antrag auf die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde nach Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde inzwischen gestellt. Die Änderung des Landschaftsschutzgebiets wird in einem eigenständigen Änderungsverfahren durchgeführt, für das das Landratsamt zuständig ist. Das Herausnahmeverfahren muss vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.

Das überplante Gebiet ist geprägt durch die Landwirtschaftliche Nutzung und Waldbestände sowie die Nähe zum Gewerbegebiet und die vorhandene Freileitung im Umfeld. Der höchste Punkt befindet sich im westlichen Bereich des Geltungsbereiches. Von dort aus ist die Fläche nach Osten geneigt.

Der Geltungsbereich wird nach Osten durch Flurwege begrenzt. Gehölzbestände oder sonstige gliedernde Strukturen befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs. An allen Seiten grenzen, teilweise durch die genannten Flurwege getrennt, weitere landwirtschaftliche Flächen an. Östlich des Geltungsbereichs verläuft eine Freileitung, was zur technischen Überprägung der Landschaft beiträgt. Außerdem befindet sich etwa 85 m östlich der Flächen ein Gewerbegebiet. Letzteres ist ebenfalls als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu betrachten.

Nordöstlich des Geltungsbereiches wird eine Staatsstraße gebaut, was zur weiteren Bündelung von Infrastruktureinrichtungen beiträgt.

Etwa 200 m nordwestlich bis westlich der Fläche befinden sich das Wäldchen „Mühlholz“ und etwa 480 m nordöstlich das „Hammerholz“.



**Landschaftsbild - rot: Geltungsbereich des Bebauungsplanes; schwarz: Freileitung**

Zur Einbindung der Landschaft im Nahbereich ist die Eingrünung der Anlage bedeutend. Hierfür werden in den Randbereichen des Planungsgebiets Hecken festgesetzt, die die Anlagenteile in die Landschaft einbinden und zur Gliederung der Landschaft beitragen.

## 7. Artenschutz

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung einer oder mehrere der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden, gegebenenfalls wären die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Aus § 44 BNatSchG ergeben sich für besonders und streng geschützten Arten und europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Im vorliegenden Fall wurde auf gezielte faunistische Erhebungen verzichtet, da auf Basis der durchgeführten Biotopkartierung davon auszugehen ist, dass in dem Gebiet vorwiegend Ubiquisten vorhanden sind. Unter einem Ubiquisten (lat. *ubique* "überall", "ubiquitär") wird eine Tier- oder Pflanzenart verstanden, die zumindest in einem Teil ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume besiedelt. Darunter sind oft auch artenarme Flächen, die stark durch menschliche Nutzung geprägt sind, wie etwa Agrarflächen der intensiven Landwirtschaft. Voraus-

setzung ist die Fähigkeit der Art, eine große Bandbreite verschiedener Umweltfaktoren zu ertragen (Euryökie), und die Fähigkeit einer raschen Ausbreitung. Sobald ubiquitäre Arten durch die Bautätigkeit getötet, geschädigt oder gestört werden, bedeutet dies keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes, da die jeweilige Population aufgrund ihrer Größe nicht geschädigt wird. Dementsprechend ist aufgrund der vorgefundenen Biotope nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

## 8. Vorhaben- und Erschließungsplanung

### 8.1 Erschließung

Die Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird von Osten aus erschlossen. Die Erschließung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt über den östlich angrenzenden Flurweg. Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Anlage von Erschließungswegen nur in absolut notwendigem Maß in Schotterrasen zulässig.

### 8.2 Ver-/ Entsorgung

#### Wasserversorgung

Ein Anschluss an das Trinkwassernetz ist nicht notwendig.

#### Abwasserentsorgung/Oberflächenwasser

Das von der Photovoltaikanlage abfließende Niederschlagswasser ist auf dem Baugebiet breitflächig zu versickern. Falls Erosionen und Abflussverlagerungen oder Abflussverschärfungen auftreten, sind diesen geeignete Maßnahmen wie z.B. Bepflanzung oder Rückhaltemulden entgegenzusetzen, so dass umliegende Grundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Schmutzwasser- bzw.- Kanalanschluss ist nicht erforderlich.

#### Strom-/Telekommunikationsversorgung

Telekommunikationseinrichtungen sind im Planungsgebiet nicht erforderlich.

#### Abfallwirtschaft

Ist nicht erforderlich.

### 8.3 Beschreibung der Photovoltaikanlage

Die Photovoltaik-Module werden fest aufgestellt in Süd-Richtung ausgerichtet, so dass die Modulreihen von West nach Ost verlaufen. Die Module dürfen sich gegenseitig nicht beschatten, folglich sind der Konstruktionshöhe wirtschaftliche und einstrahlungsbedingte Grenzen gesetzt (maximal 3,00 m über Geländeoberkante); aus demselben Grund ist zwischen den Modulreihen ein Abstand von etwa 2,5 – 5,00 m erforderlich, der ebenso wie die Fläche unter den Modulen von extensiv gepflegtem Grünland bedeckt ist. Die Trägerkonstruktion besteht aus Stahlprofilen. Die Gründung erfolgt mittels Ramm- oder Schraubfundamenten.

Die notwendigen Technikräume werden innerhalb der festgesetzten Baugrenzen aufgestellt. Es sind zwei Gebäude für Trafo- und Wechselrichter und ähnliche Technik sowie ein Gebäude für Pflegeutensilien mit einer Grundfläche von je maximal 20 m<sup>2</sup> und einer Höhe von maximal 3 m zulässig.

Die Bereiche zwischen den Modultischen und darunter werden in extensiv genutzt und ausgehagert, um eine Erhöhung der Artenvielfalt in der Fläche zu erreichen. Die eigentliche Modulfläche wird aus versicherungstechnischen Gründen mit einem Maschendrahtzaun umfriedet. Die maximale Höhe beträgt 2,20 m.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf nachtschwärrende Insekten und zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird im Bebauungsplan eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Die gesamte Anlage ist wartungsarm.

## 8.4 Rückbauverpflichtung

Vereinbarungen über den Rückbau nach Aufgabe der Nutzung werden in einer gesonderten Vereinbarung (Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Kümmersbruck und dem Vorhabensträger) getroffen.

## 9. Begründung der Festsetzungen aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht

### 9.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Zulässig ist im Bereich des Sondergebietes ausschließlich die Errichtung von freistehenden Photovoltaikmodulen sowie der der Zweckbestimmung des Sondergebietes unmittelbar dienende Nebenanlagen. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Beschränkung auf insgesamt drei Gebäude für Trafo- und Wechselrichter und ähnliche Technik oder Pflegeutensilien mit einer Grundfläche von je maximal 20 m<sup>2</sup> festgesetzt. Zur Vermeidung von übermäßiger Versiegelung wurde festgesetzt, dass die Modultische mit Ramm- oder Schraubfundamenten zu verankern sind. Durch die Festsetzung einer zeitlichen Befristung und Folgenutzung als landwirtschaftliche Fläche wird sichergestellt, dass die Fläche nach Ablauf der Nutzung wieder der Landwirtschaft zur Verfügung steht. Zur Vermeidung einer signifikanten Fernwirkung wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf 3,00 m für die Module und für Gebäude beschränkt.

### 9.2 Baugrenzen, Abstandsflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen für Modultische und Gebäude werden durch die Festsetzungen von Baugrenzen definiert. Zufahrten, Umfahrungen, Einzäunungen etc. können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Die festgesetzten Baugrenzen ergeben sich aus den erforderlichen Abständen zur Einfriedung der Anlage.

### 9.3 Baugestaltung, Werbeanlagen

Auch wenn die Errichtung von Gebäuden nur in geringem Umfang erforderlich wird, werden Festsetzung zur Dachgestaltung getroffen, die ein möglichst gutes Einfügen der Anlagen in die Umgebung sicherstellen sollen. Die Dachneigung wird auf maximal 30 ° begrenzt es werden gedeckte Farben für die Dacheindeckung vorgeschrieben. Aus den gleichen Gründen werden Werbeanlagen grundsätzlich zugelassen, jedoch auf eine maximale Fläche von 5,0 m<sup>2</sup> sowie den Zufahrtsbereich beschränkt. Fahnenmasten sowie elektrische Werbeanlagen werden explizit ausgeschlossen.

### 9.4 Verkehrsflächen

Die Grundstückszufahrt wird im Osten an den nächstgelegenen Flurweg (Wirtschaftsweg) geschlossen. Die Fläche ist so dimensioniert, dass ein Ausbau der Zufahrt bis an den Wirtschaftsweg heran erfolgen kann.

### 9.5 Einfriedungen

Um die durch die Einfriedungen entstehende Barrierewirkung möglichst gering zu halten, werden Betonsockel als unzulässig festgesetzt, und ein Abstand zwischen der Zaununterkante und dem Boden von mindestens 20 cm vorgeschrieben. Die Begrenzung der Gesamthöhe auf maximal 2,20 m und Festsetzung der verwendeten Materialien (Maschendraht aus Metall mit Übersteigschutz) dient zur Verringerung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

### 9.6 Gestaltung des Geländes/ Bodenschutz/ Oberflächenwasser

Das natürliche Gelände soll weitestgehend unverändert beibehalten werden. Deshalb ist die Abgrabung oder Aufschüttung auf eine Höhe von maximal 0,5 m begrenzt. Diese Festsetzung hält die Möglichkeit offen, geringfügige Unebenheiten auszugleichen, ohne eine zu starke Veränderung des

Geländes zuzulassen. Zum Schutz des Bodens ist für Aufschüttungen gegebenenfalls ausschließlich inertes Material oder Aushubmaterial des Planungsbereiches zu verwenden.

Das anfallende Niederschlagswasser ist aus ökologischen Gründen möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig. Daher sind auch sämtliche Bodenbefestigungen einschließlich der Zufahrten in sicherfähiger Ausführung herzustellen.

## **9.7 Grünflächen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft**

Durch Festsetzungen zur Pflege der Grünflächen (1-2 schürige Mahd, Verbot von Düngemitteln und Pestiziden, vorgeschriebene Schnittzeitpunkte, Verwendung von Regionalem Saatgut) innerhalb der Photovoltaikanlage soll eine extensive Pflege und Entwicklung zu artenreichem Extensivgrünland sichergestellt werden. Dies dient der weitgehenden Minimierung von Eingriffen in Bezug auf das Schutzgut Arten und Lebensräume. Zur Einbindung der Anlage in die Landschaft wird die Pflanzung einer zweireihigen Hecke festgesetzt. Die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs und die Beschreibung der Gestaltungsmaßnahmen sind dem Umweltbericht (Kapitel 2.3) zu entnehmen.

## **9.8 Immissionsschutz**

Es ist sicherzustellen, dass von den Modulen keine störende Blendwirkung ausgeht.

Störende Fernwirkungen, Blendwirkungen oder Reflexionen während des Betriebes der Anlage sind gemäß des Blendgutachtens (IBT 4Light, 24.08.2022) unter Berücksichtigung der festgesetzten Ausrichtung der Module nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf nachtschwärzende Insekten und zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird im Bebauungsplan eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

## F UMWELTBERICHT

### 1 Einleitung

Aufgabe des Umweltberichts ist es, alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für die Bebauung unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge zusammenzufassen.

Der Umweltbericht soll den Prozess der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen festhalten und so die Grundlage zur Abwägung mit konkurrierenden Belangen bilden, die in anderen Teilen der Begründung darzulegen sind.

Zweck des Umweltberichts ist es, einen Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Zulassung von Projekten zu leisten und dadurch der Umweltvorsorge zu dienen. Er umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere / Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht begleitet das gesamte Bauleitplanverfahren vom Aufstellungs- bis zum Satzungsbeschluss. Auf diese Weise soll eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt sichergestellt und dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

#### **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung**

Der Gemeinde Kümmersbruck liegt ein Antrag der Firma Ströh/Schanderl GmbH vor, auf den Flurstücken Fl.-Nr. 697/4, 697/24, 697/3(TF), Gmkg. Köfering, auf einer landwirtschaftlichen Fläche westlich von der Ortschaft Kümmersbruck eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Die Gemeinde Kümmersbruck hat beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Köfering“ mit Grünordnungsplan aufzustellen. Das Planungsgebiet liegt zwischen Köfering in einem Abstand von etwa 830 Meter, sowie Kümmersbruck in einem Abstand von 600 Meter und Amberg in einem Abstand von etwa 2,00 Kilometer.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weist ein Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) aus. Die Erschließung erfolgt von Osten von dem vorhandenen Flurweg aus.

Die Bundesregierung hat durch das Gesetz für Erneuerbare Energien (EEG) die Voraussetzung für eine wirtschaftliche Nutzung der Photovoltaik geschaffen. Dies, aber auch die erkennbare Verschlechterung der Versorgung mit fossilen Energien führt zunehmend zum Einsatz regenerativer Energien, insbesondere der Photovoltaik.

Die Module werden in Reihen, die in Süd-Richtung ausgerichtet sind, angeordnet. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt ca. 2,5 m bis 5 m.

Diese Modultische werden freitragend ohne Betonfundamente, sondern lediglich mit Ramm- oder Schraubfundamenten im Boden verankert. Das Gelände bzw. die Topographie unter den Tischen bleibt unverändert, da durch diese Montagetechnik die Unebenheiten der Bodenoberfläche ausgeglichen werden können.

Die Höhe der Module kann bis zu 3,00 m über dem Erdboden betragen. Die Module auf den Tischen werden rückseitig verkabelt, die einzelnen Modultische durch Erdverkabelung mit dem Technikraum verbunden.

Die Zu- und Abfahrten außerhalb des Geltungsbereiches erfolgen auf bereits vorhandenen Wirtschaftswegen.

Die Bereiche zwischen den Modultischen und darunter bleiben ungenutzt und einer extensiven Grünlandpflege zugeführt.

Der betreffende Bereich wird im Flächennutzungsplan im Parallelverfahren in ein Sondergebiet, Photovoltaik (SO) nach § 11 BauNVO geändert. Der Geltungsbereich umfasst folgende Parzellen:

Gemarkung Köfering: Fl.-Nr. 697/4, 697/24, 697/3(TF).

Die Gesamtfläche des geplanten Baugebiets beträgt ca. 4,41 ha.

Die eigentliche Modulfläche wird aus versicherungstechnischen Gründen mit einem Maschendrahtzaun mit einer Höhe von bis zu 2,20 m umfriedet.

## **1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und ihrer Berücksichtigung**

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Abfall- und Immissionsschutz-Gesetzgebung wurden im vorliegenden Fall berücksichtigt. Die Eingriffsregelung ist gemäß dem Leitfaden `Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft` vgl. Leitfaden `Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung`, 2003) in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 durchgeführt worden.

Das Landesentwicklungsprogramm sieht die Förderung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert und stellt im betreffenden Bereich ein Sondergebiet Photovoltaik dar.

### **Landschaftsschutzgebiete**

Der Geltungsbereich der Planung liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ (LSG-00125.01).

Gemäß § 4 Abs. I der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 4 Abs. II der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis beinhaltet Maßnahmen bzw. Eingriffe, die der vorgängigen Erlaubnis bedürfen.

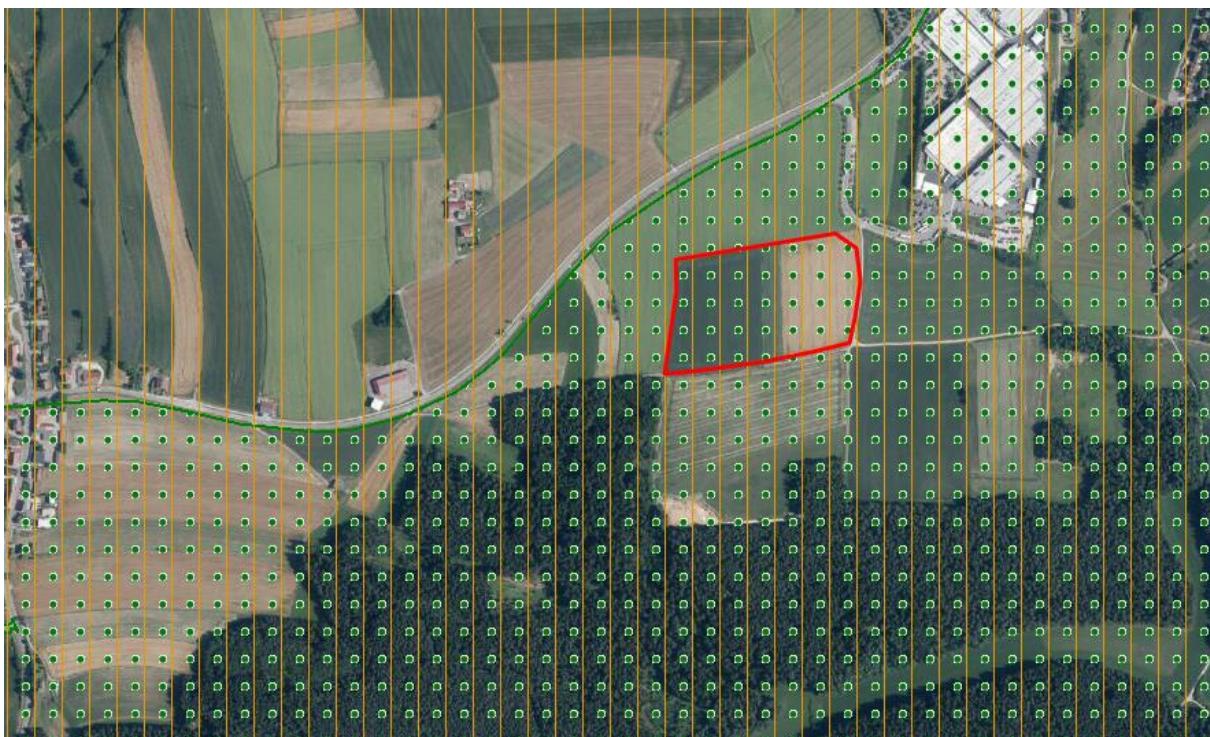
Diese sind:

1. Die Anlagen von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, einschließlich der Einfriedungen mit Ausnahme von Weidezäunen und den für den Forstbetrieb erforderlichen Kulturzäunen, für die jedoch Beton nicht verwendet werden darf.
2. Das Lagern und Zelten außerhalb hierfür zugelassener Plätze.
3. Das Ablagern von Abfällen, Fäkalien, Müll und Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen.
4. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere von Werbevorrichtungen, soweit sie nicht auf den Landschafts- und Tierschutz oder den Verkehr beziehen.
5. Die Anlage, der Betrieb und die Erweiterung von Steinbrüchen, Kies- und Sand-, Ton- oder Lehmgruben, Abschutthalden und Baggerbetrieben, jede Art von Erdaufschlüssen sowie die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Anlagen dieser Art.
6. Der Bau von Drahtleitungen.
7. Die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Haage, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes sowie die Änderung und Beseitigung von Teichen und Tümpeln. Hecken, Haage und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des §3 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen.
8. Jede Änderung der Wasserläufe sowie des Grundwasserstandes.

9. Der kahle Abtrieb von Schutzwaldbestockungen sowie Kahlhiebe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang in Privathaltungen.
10. Das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnschiffen.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird durch die Photovoltaikanlage nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Im Gegenteil werden mit der Errichtung des Solarparks vielmehr positive Effekte für den Naturhaushalt erreicht, v.a. hinsichtlich für die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora und Klima / Luft. Das Landschaftsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt. Dies ist v. a. durch die bereits vorhandenen Vorbelastungen/technische Vorprägungen in der Umgebung bedingt. Die östlich des Geltungsbereichs verlaufende Freileitung trägt zur technischen Überprägung der Landschaft bei. Außerdem befindet sich etwa 85 m östlich der Flächen ein Gewerbegebiet. Letzteres ist ebenfalls als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu betrachten. Weiterhin wird nordöstlich des Geltungsbereiches eine Staatsstraße gebaut, was zur weiteren Bündelung von Infrastruktureinrichtungen beiträgt. Auch durch die naturräumlichen Gegebenheiten wirkt sich der geplante Solarpark nur gering auf das Landschaftsbild aus. Für die bessere Einbindung der Anlageteile in die Landschaft werden im Norden und Westen eine dreireihige Hecke mit Sträuchern und Bäumen und im Osten eine zweireihige Hecke mit Sträuchern und Bäumen sowie im Süden eine zweireihige Hecke mit Sträuchern festgesetzt.

Aufgrund der Größe des Vorhabensgebiets ist eine Beantragung auf die Herausnahme von den durch den Bebauungsplan betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Der Antrag auf die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde nach Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde inzwischen gestellt. Die Änderung des Landschaftsschutzgebietes wird in einem eigenständigen Änderungsverfahren durchgeführt, für das das Landratsamt zuständig ist. Das Herausnahmeverfahren muss vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.



**rot umrandet: Geltungsbereich des Bebauungsplanes, grün gepunktet: Darstellung des Landschaftsschutzgebietes; orange Schraffur: Naturpark**

#### **Sonstige Schutzgebiete:**

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 6537-371 „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“ befindet sich östlich des Geltungsbereiches in einem Abstand von mindestens 0,8 Kilometer. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet Nr. 6736-402 „Truppenübungsplatz Hohenfels“ befindet sich in einem Abstand von mindestens 13 km östlich der Planung. Die Planung hat keine Auswirkung auf diese Gebiete.

Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierte Flächen.

Das nächstgelegene kartierte Biotop ist die Teilfläche des Biotops Nr. 6537-0003 „Hecken entlang von Wegen und zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen, südlich von Haselmühl.“, die sich etwa 190 m östlich der Fläche befindet. Diese sind auch im Arten- und Biotopschutzprogramm als lokal bedeutsam erfasst.

Sonstige Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, oder Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

## 2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

### 2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

#### 2.1.1 Umweltmerkmale

##### 2.1.1.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit

###### Beschreibung

Der Planungsbereich selbst besitzt als landwirtschaftlich genutzte Fläche keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Für die Erholungsnutzung besonders bedeutsame Freizeitwege befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Wirtschaftliche Nutzungsansprüche innerhalb des Geltungsbereiches bestehen durch die Landwirtschaft.

Die Fläche dient weder dem Lärmschutz noch hat sie besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung. Schädliche Einflüsse durch elektromagnetische Felder oder Licht- und Geräuschemissionen sind nicht bekannt. Geruchsbeeinträchtigungen bestehen nicht.

##### 2.1.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

###### Beschreibung

Als potentielle natürliche Vegetation wird in der Pflanzensoziologie der Endzustand der Vegetation bezeichnet, der sich einstellen würde, wenn sie sich unter den heutigen Standortbedingungen ohne weiteren Einfluss des Menschen entwickeln könnte. Sie braucht mit der ursprünglichen Vegetation nicht übereinstimmen.

Als Grundlage dieser Betrachtung dienen die Untersuchungsergebnisse nach SEIBERT (1968) zur potentiellen natürlichen Vegetation Bayerns, die aufbauend auf Bodeneinheiten und unter Berücksichtigung von Höhenlagen und Klimaverhältnissen Vegetationsgebiete beschreiben. Ergänzende Kartierungen einzelner Transsekte in Bayern von JANSEN und SEIBERT (1986) haben zu neuen Erkenntnissen geführt.

Demnach würde sich im Planungsgebiet auf lange Sicht typischer Hainsimsen-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald, Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald oder Habichtskraut-Traubeneichenwald.

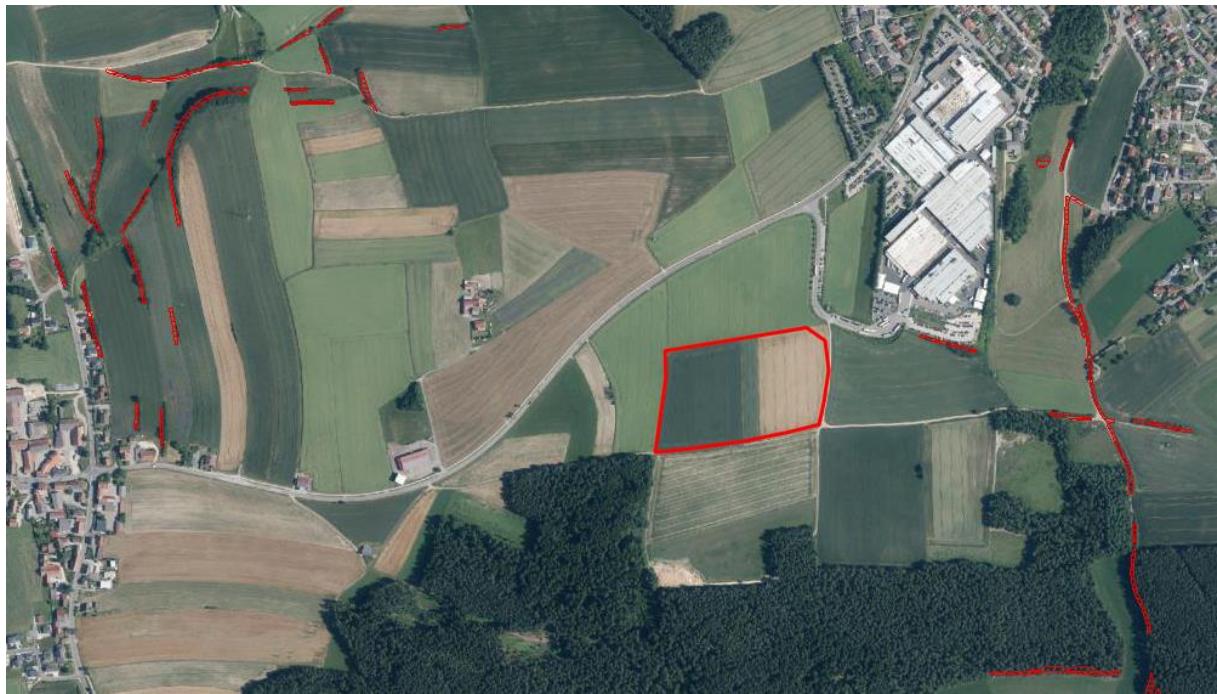
Die Fläche ist aufgrund des Status als landwirtschaftliche Fläche geprägt durch die menschliche Nutzung. Die Vegetation der landwirtschaftlichen Nutzflächen setzt sich aus wenigen Arten zusammen und weist deshalb eine für den Naturhaushalt untergeordnete Bedeutung auf.

Unter Berücksichtigung der bestehenden intensiven Nutzung ist der Bereich als gestört und anthropogen beeinflusst einzustufen. Seltene bzw. gefährdete Arten sind deshalb voraussichtlich auszuschließen. Wertvolle Lebensräume oder kartierte Biotope werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Das Vorkommen von Wiesenbrütern ist aufgrund der Meidedistanzen dieser Vogelarten (Waldbestände, Freileitung, Gewerbegebiet) nicht zu erwarten.

Es werden nach derzeitigem Kenntnisstand für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Es wird daher voraussichtlich keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG benötigt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Geltungsbereich eine lediglich geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufweist. Flächen mit hoher Bedeutung sind von der Überbauung nicht betroffen.

Es werden keine Flächen nach ABSP oder Biotopkartierung überplant. Karte Biotope befinden sich in mindestens 190 m und stehen nicht in funktionellem Zusammenhang mit den überplanten Flächen.



*Abbildung 1 : Auszug aus Biotopkartierung*

Zeichenerklärung:

*rot umrandete Fläche: Geltungsbereich*

*rot schraffiert: Biotopkartierung Flachland*

### 2.1.1.3 Schutzgut Boden

#### Beschreibung

Boden dient als Pflanzen- und Tierlebensraum, als Filter, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie der Klimaregulierung. Zudem hat er seine Funktion als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Belebter, gewachsener Boden ist damit nicht ersetzbar.

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der Naturraumeinheit D61–Fränkische Alb, innerhalb der Untereinheit 081-A – Hochfläche der Mittleren Frankenalb.

In der Geologischen Karte 1:500.000 ist für den Planungsbereich Oberkreide (Präobercenoman bis Campan) verzeichnet. Gemäß Übersichtsbodenkarte 1:25.000 liegt im Geltungsbereich Lößlehm, pleistozän.

Das Standortpotential für die natürliche Vegetation hat geringe bis mittlere Bedeutung für die natürliche Vegetation, da keine extremen Umweltbedingungen anzutreffen sind.

Das Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen wird auf Grundlage der Bodenschätzung bewertet. In der Bodenschätzungskarte wird für den Geltungsbereich der Planung L6V angegeben, das heißt Acker auf Lehm mit geringer Zustandsstufe (Ertragsfähigkeit), der als Verwitterungsboden entstanden ist. Dementsprechend wird die Retentionsfunktion als gering (Wertklasse 2) bewertet.

Das Rückhaltevermögen für Schwermetalle wird auf der gleichen Grundlage für den vorliegenden Boden in diesem Bereich mit Wertklasse 2 – gering bewertet; die natürliche Ertragsfähigkeit ist gering.

Da es sich bei der Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist der anliegende Boden anthropogen überprägt. Der natürliche Bodenaufbau ist in diesem Bereich demnach bereits beeinträchtigt.

Unterschiede bzgl. der biotischen Lebensraumfunktion des Bodens sind im Untersuchungsraum nicht zu erkennen. Es sind keine besonders schutzwürdigen Bodenflächen festzustellen.

Zu Altlasten ist im Bereich der Planung nichts bekannt.

#### **2.1.1.4 Schutzgut Wasser**

##### **Beschreibung**

Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Laut Umweltatlas Bayern befinden sich das Planungsgebiet weder im Wassersensiblen Bereich noch in einem Überschwemmungsgebiet. Genauere Kenntnisse zum Grundwasserstand sind nicht vorhanden.

Wasserschutzgebiete befinden sich nicht in der Umgebung der Planung.

#### **2.1.1.5 Schutzgut Luft / Klima**

##### **1.1.1.1 Beschreibung**

Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur beträgt 8,1 °C und liegt damit im bayernweiten Durchschnitt. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge von ca. 650 mm liegt im Mittel des Landkreises.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat als Acker- und Grünlandfläche eine gewisse Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, jedoch ohne Bezug zur Wohnbebauung.

Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

#### **2.1.1.6 Schutzgut Landschaft / Erholung**

##### **Beschreibung**

Prägend für den Landschaftsausschnitt, der durch den Bebauungsplan beansprucht wird, sind die landwirtschaftliche Nutzung, Waldbestände und Freileitung sowie ein Gewerbegebiet im Umfeld.

Der Geltungsbereich der Planung liegt wie zum Großteil die Gemeinde Kümmerbruck im Naturpark „Hirschwald“, aber befindet sich nicht innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-00125.01 "Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg". Aus diesem Grund resultiert das Erfordernis der Beantragung auf die Herausnahme von den durch die Bauleitplanung betroffenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet. Der Antrag auf Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde nach Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde inzwischen gestellt. Die Änderung des Landschaftsschutzgebietes wird in einem eigenständigen Änderungsverfahren durchgeführt, für das das Landratsamt zuständig ist. Das Herausnahmeverfahren muss vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.

Das überplante Gebiet ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung und Waldbestände sowie die Nähe zum Gewerbegebiet und die vorhandene Freileitung im Umfeld. Der höchste Punkt befindet sich im westlichen Bereich des Geltungsbereiches. Von dort aus ist die Fläche nach Osten geneigt.

Der Geltungsbereich wird nach Osten durch Flurwege begrenzt. Gehölzbestände oder sonstige gliedernde Strukturen befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs. An allen Seiten grenzen, teilweise durch die genannten Flurwege getrennt, weitere landwirtschaftliche Flächen an. Östlich des Geltungsbereichs verläuft eine Freileitung, was zur technischen Überprägung der Landschaft beiträgt. Außerdem befindet sich etwa 85 m östlich der Flächen ein Gewerbegebiet. Letzteres ist ebenfalls als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu betrachten. Nordöstlich des Geltungsbereiches wird eine Staatsstraße gebaut, was zur weiteren Bündelung von Infrastruktureinrichtungen beiträgt.

Etwa 200 m nordwestlich bis westlich der Fläche befinden sich das Wäldchen „Mühlholz“ und etwa 480 m nordöstlich das „Hammerholz“.

Zur Einbindung der Landschaft im Nahbereich ist die Eingrünung der Anlage bedeutend. Hierfür werden im Norden und Westen eine dreireihige Hecke mit Sträuchern und Bäumen, im Osten eine zweireihige Hecke mit Sträuchern und Bäumen sowie im Süden eine zweireihige Hecke mit Sträuchern festgesetzt, die die Anlagenteile in die Landschaft einbinden und zur Gliederung der Landschaft beitragen.

### **2.1.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

#### **Beschreibung**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Kultur- bzw. Sachgüter mit schützenswertem Bestand bekannt. Im Denkmalatlas Bayern sind keine Boden- oder Baudenkmäler im näheren Umkreis verzeichnet.

### **2.1.1.8 Schutzgut Fläche**

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden ca. 4,41 ha Fläche der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und in Flächen für Photovoltaik sowie Flächen für die Eingrünung umgewandelt. Auf diesen Flächen erfolgt jedoch nur in sehr geringem Umfang im Bereich der Technikgebäude eine Versiegelung.

Zusätzlich werden ca. 0,56 ha für externe Ausgleichsflächen in Anspruch genommen, die von Acker in extensiv genutztes, artenreiches Grünland umgewandelt werden. Diese werden somit weiterhin landwirtschaftlich genutzt, wenn auch weniger intensiv.

### **2.1.1.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin wie bisher genutzt werden würden.

Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben.

## **2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

### **2.2.1 Auswirkung auf die Schutzgüter**

#### **2.2.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

##### **Auswirkungen**

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird eine Fläche in Anspruch genommen, die derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt wird. Da es sich hierbei um Flächen geringer Empfindlichkeit handelt, ist mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Bestands nicht zu rechnen. Durch die Umwandlung in extensiv bewirtschaftetes Grünland und die Neuanlage von Hecken ist insgesamt von einer Verbesserung der Funktion der Fläche für den Arten- und Biotopschutz auszugehen.

Durch die geplante Neuanlage von Hecken mit vorgelagertem Altgrasstreifen werden zusätzlich neue Biotopstrukturen geschaffen.

Während der Bauphase kann es durch die vom Baubetrieb ausgehenden Störwirkungen zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume und zur Meidung der Flächen kommen, diese sind jedoch zeitlich beschränkt.

Durch die auftretenden teilweisen Verschattungseffekte sowie den unterschiedlichen Niederschlagsanfall ist langfristig eine differenzierte Ausbildung in der Vegetationszusammensetzung zu erwarten, die zu einer weiteren Auffächerung des Lebensraumspektrums führt. Durch gezielte Pfleemaßnahmen können diese zusätzlich unterstützt werden.

Zur Vermeidung von Lockwirkungen auf nachtschwärrende Insekten wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Säugetieren durch die Errichtung der notwendigen Umzäunung des Geländes wird festgesetzt, dass die Unterkante des Zaunes entsprechend der Geländetopographie mindestens 20 cm über dem Boden auszuführen ist. Die vorgesehene Umzäunung behindert nicht die Wanderung von Kleintieren, sondern wirkt sich in erster Linie erst ab größeren wie Igel und Hase aus. Vielmehr finden diese Tierarten in dem die Anlagenteile begrenzenden Altgrasstreifen neue Lebensräume.

### **Ergebnis**

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind gering bedeutende Flächen betroffen, so dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in der Zusammenschau gering erhebliche Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten sind.

#### **2.2.1.2 Schutzgut Boden**

##### **Auswirkungen**

Vor allem bei feuchten Witterungsverhältnissen kann es durch die Befahrung der Fläche während der Bauphase zu stellenweisen Bodenverdichtungen kommen. Zur Herstellung der Kabelgräben wird Boden ausgehoben und zwischengelagert. Dauerhafte Bodenumlagerungen, also Abgrabungen oder Aufschüttungen werden im vorliegenden Fall nicht notwendig, die Modultische an den Geländeablauf angepasst werden.

Auf Grund der gewählten Ausbildung der Modultische ohne Betonfundamente wird der dauerhafte, über die Bauphase hinausgehende Eingriff minimiert. Es erfolgt lediglich eine geringflächige Bodenverdrängung, keine Versiegelung. Lediglich im Bereich des Technikraumes erfolgt eine Versiegelung des Bodens, die auf Grund der geringen Dimensionierung jedoch vernachlässigt werden kann.

Es besteht eine minimale Gefahr, dass Schwermetalle aus der Stahlkonstruktion der Modultische oder des Zauns in das Erdreich übergehen. Die Wahrscheinlichkeit für analytisch nachweisbare Anreicherungen ist jedoch als extrem gering einzustufen.

Zudem werden die Flächen zukünftig weder gedüngt noch mit Pestiziden o.ä. behandelt.

### **Ergebnis**

Es sind auf Grund der sehr geringen Versiegelung und der vorhandenen Beeinträchtigung Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

#### **2.2.1.3 Schutzgut Wasser**

##### **Auswirkungen**

Mit baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut ist bei ordnungsgemäßer Durchführung nicht zu rechnen. Als Anlagebedingte Wirkungen sind die Flächenversiegelung und die Überdeckung von Teilbereichen durch die Module zu nennen. Aufgrund der Neigung der Module kann das auftreffende Niederschlagswasser unmittelbar ablaufen und zwischen den Modulen abtropfen. Eine Versickerung erfolgt damit großflächig über eine geschlossene Pflanzendecke im gesamten Planungsbereich, so dass kein Eingriff in den vorhandenen Wasserhaushalt entsteht. Da die Module ohne Fundamente im Boden verankert werden, entsteht auch hier keine nennenswerte Versiegelung. Lediglich die notwendigen Technikraum- oder Geräteräume stellen eine Versiegelung des Bodens dar und müssen mit entsprechenden Wasserableitevorrichtungen ausgestattet werden. Da diese Gebäude jedoch nur kleinflächig nötig und möglich sind, entstehen auch hieraus keine nennenswerten Einschränkungen.

Es erfolgt deshalb nur ein Minimum an Versiegelung. Abgrabungen sind auf maximal 0,5 m beschränkt. Beeinträchtigungen für Grundwasserneubildung sowie Regenrückhalt können deshalb praktisch ausgeschlossen werden.

### **Ergebnis**

Es sind durch die Planung bei Einhaltung der Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

## 2.2.1.4 Schutzbau/Luft/Klima

### Auswirkungen

Während der Bauphase kann es witterungsbedingt zeitweise zu Staubemissionen kommen.

Die Anlagebedingten Auswirkungen sind im Zusammenhang mit der bereits beim Schutzbau Boden und Wasser genannten Versiegelungen und Verschattungseffekten zu sehen. Da kaum Versiegelung erfolgt, findet praktisch keine Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten statt. Die aufgeständerte Bauweise verhindert Kaltluftstau.

Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt lediglich zu einem kleinräumigen Wechsel des Mikroklimas, großräumige Auswirkungen sind dadurch jedoch nicht zu erwarten. Der kleinklimatische Wechsel führt jedoch zu einer differenzierten Lebensraumausbildung und damit zu einer Erhöhung der Artenvielfalt auf der Fläche.

Auf Grund der Größenordnung des Baugebiets sind keine größeren Auswirkungen auf Klima und Luftaustausch zu erwarten.

In der Gesamtbilanz wird das Schutzbau Luft / Klima durch die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage positiv beeinflusst, da die Freisetzung von schädlichen Klimagasen, wie sie bei der konventionellen Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe entstehen, verringert wird.

### Ergebnis

Es sind durch die Planung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für das Schutzbau Luft festzustellen. Für das Schutzbau Klima sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

## 2.2.1.5 Fläche

### Auswirkungen

Durch die vorgesehene Aufstellung des Bauleitplanes werden bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Geltungsdauer des Bebauungsplanes im Anspruch genommen. Da Nutzung als Sondergebiet jedoch zeitlich begrenzt ist, ist dieser Verlust nicht dauerhaft.

Nach Rückbau der Anlage stehen die Flächen wieder für die Landwirtschaft oder andere Nutzungen zur Verfügung.

### Ergebnis

Auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Inanspruchnahme ist mit insgesamt gering erheblichen Auswirkungen auf das Schutzbau Fläche zu rechnen. Diese werde nach Rückbau der Anlage vollständig zurückgenommen.

## 2.2.1.6 Wirkungsgefüge zwischen den o.g. Schutzbauern

Die einzelnen Schutzbauer stehen unter einander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzbauers Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzbauern vermerkt.

## 2.2.1.7 Schutzbau Landschaft / Erholung

### Auswirkungen

Als Anlagebedingte Wirkung hat die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine gewisse Veränderung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Planungsumgriff zur Folge. Die Anlage stellt grundsätzlich ein landschaftsfremdes, technisches Element innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche dar. Das Landschaftsbild wird trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet nicht erheblich beeinträchtigt. Dies ist v. a. durch die bereits vorhandenen Vorbelastungen in der Umgebung bedingt. Östlich des Geltungsbereichs verläuft eine Freileitung, was zur technischen Überprägung der Landschaft beiträgt. Außerdem befindet sich etwa 85 m östlich der Flächen ein Gewerbegebiet. Letzteres ist ebenfalls

als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu betrachten. Nordöstlich des Geltungsbereiches wird eine Staatsstraße gebaut, was zur weiteren Bündelung von Infrastruktureinrichtungen beiträgt.

Auch durch die naturräumlichen Gegebenheiten wirkt sich der geplante Solarpark nur gering auf das Landschaftsbild aus.

Für die bessere Einbindung der Anlageteile in die Landschaft wird die Anlage von den 3 und 2-reihigen Hecken in den Randbereichen des Planungsgebiets festgesetzt. Zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Störende Fernwirkungen, Blendwirkungen oder Reflexionen während des Betriebes der Anlage sind gemäß des Blendgutachtens (IBT 4Light, 24.08.2022) unter Berücksichtigung der festgesetzten Ausrichtung der Module nicht zu erwarten.

### **Ergebnis**

Unter Berücksichtigung der geplanten Anlage von Hecken ist durch die Planung nur mittel erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

## **2.2.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes**

Im direkten Umfeld der Planung befinden sich keine Natura-2000 Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 6537-371 „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“ befindet sich östlich des Geltungsbereiches in einem Abstand von mindestens 0,8 Kilometer. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet Nr. 6736-402 „Truppenübungsplatz Hohenfels“ befindet sich in einem Abstand von mindestens 13 km östlich der Planung. Die Planung hat keine Auswirkung auf diese Gebiete.

## **2.2.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

### **Auswirkung**

Bei der Ausweisung von Sondergebieten (für Photovoltaik) im Umfeld bestehender Siedlungen ist in der Regel eine gewisse Auswirkung auf die dort lebende Bevölkerung gegeben. Meist entstehen nachteilige Auswirkungen in Form von Sichtbeeinträchtigungen bzw. Störung des Landschaftsbildes durch die errichteten Anlagenteile. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild behandelt.

Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch den Betrieb der Anlage wie Lärm, Erschütterung, oder Schwingungen sind auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Lärmemissionen entstehen auf Photovoltaikanlagen nur durch die verwendeten Transformatoren. Diese sind jedoch so gering, dass eine Belastung der in etwa 300 m Entfernung befindlichen Wohnbebauung nicht zu erwarten ist.

Baubedingt kann es durch die Bebauung kurzzeitig zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Diese ist jedoch vorübergehend und daher als gering erheblich einzustufen.

### **Ergebnis**

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind lediglich gering erhebliche Belastungen zu erwarten. Beeinträchtigungen entstehen gegebenenfalls auf das Landschaftsbild. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild getrennt behandelt.

## **2.2.4 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

### **Auswirkungen**

Auch wenn derzeit keine Bodendenkmäler bekannt sind, ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Jegliche Form von Erdarbeiten birgt ein gewisses Risiko der Zerstörung von Bodendenkmälern. Da es sich bei der zu bebauenden Fläche um bereits von Landwirtschaft überprägte Flächen handelt und Abgrabungen im Bebauungsplan auf 0,50 m begrenzt werden, ist in dieses Risiko jedoch sehr gering.

Während der Bauarbeiten bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG)

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzugeben. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### **Ergebnis**

Es sind durch die Bebauung keine erheblichen Auswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten.

## **2.2.5 Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Die Förderung von erneuerbaren Energien, wie im vorliegenden Fall der Solarenergie trägt grundsätzlich zur Vermeidung zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO<sub>2</sub> produziert und in der Gesamtbilanz die Reduktion von Emissionen erreicht.

Abfälle oder Abwässer fallen durch die Nutzung der Anlage nicht an.

## **2.2.6 Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Da die vorliegende Planung zum Ziel hat, Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, trägt sie wesentlich zur Nutzung erneuerbaren Energien bei.

## **2.2.7 Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts**

Als Landschaftsplanerisches Ziel ist südlich des Geltungsbereiches das Symbol für „Aufwertung ausgeräumter Feldflur“ dargestellt. Diese Darstellung bleibt weiterhin erhalten. Durch die Schaffung von neuen Biotopstrukturen durch die Neuanlage von Hecken in den Randbereichen des Geltungsbereiches kommt die Planung dem genannten Ziel zugute.

Wasser- oder Immissionsschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.

## **2.2.8 Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden**

Durch die Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage entstehen keine Auswirkungen auf die Luftqualität im unmittelbaren Planungsbereich, da von der Anlage keine Luftemissionen ausgehen. Das geplante Vorhaben steht der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität somit nicht entgegen.

## **2.2.9 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes**

Die einzelnen Schutzgüter stehen unter einander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (WasserRetention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

## **2.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen**

Im Folgenden wird erläutert, mit welchen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, sowohl während der Bauphase als auch der Betriebsphase.

Die Maßnahmen sind in den Festsetzungen des Bebauungsplanes verankert und tragen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung von erheblichen Umweltauswirkungen bei. Die verbleibenden, unvermeidlichen Auswirkungen können durch interne Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

### **2.3.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter**

#### **2.3.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

##### Durchlässige Gestaltung der Einfriedung für Säugetiere mittlerer Größe

Es wird festgesetzt, dass sich die Unterkante des Zauns mindestens 20 cm über dem Gelände befinden muss. Dadurch wird eine Durchlässigkeit für Tiere wie Igel, Feldhase, Marder und andere erreicht, die zum Beispiel von Greifvögeln erbeutet werden. Durch die Anhebung der Zaununterkante wir die Zerschneidung des Lebensraumes für diese Tierarten vermieden.

##### Entwicklung von extensivem Grünland innerhalb der PV-Anlage durch Mahd/extensive Beweidung

Unter den Photovoltaikmodulen wird artenreiches, extensiv genutztes Grünland entwickelt, so dass zu erwarten ist, dass sich der Artenreichtum im Vergleich zur momentanen, intensiven Nutzung erhöht. Näheres zur Pflege wird unter Punkt 2.3.2 – Landschaftspflegerische Maßnahmen erläutert.

##### Verwendung von autochthonem Pflanzgut

Für die Anlage der Hecken auf den Ausgleichsflächen wird die Verwendung von standortgerechtem, autochthonem Pflanzgut festgesetzt.

##### Verbot einer dauerhaften Beleuchtung der Anlage

Zur Vermeidung von Lockwirkungen auf nachtschwärrende Insekten wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

#### **2.3.1.2 Schutzgut Boden**

Durch die vorgesehene Verankerung der Modultische im Boden wird ein Eingriff in den Boden weitestgehend verringert.

#### **2.3.1.3 Schutzgut Wasser**

Durch die direkte, breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser auf der Fläche ist der Eingriff in das Schutzgut Wasser minimiert.

#### **2.3.1.4 Schutzgut Landschaftsbild**

Festsetzungen zur Fassaden- und Dachgestaltung der notwendigen Technikgebäude verringern die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die Eingrünung an den nördlichen und westlichen Rändern des Sondergebiets mit Hecken wird die Anlage in die Landschaft integriert. Durch das Verbot einer dauerhaften Beleuchtung der Anlage wird eine optische Fernwirkung bei Nacht vermieden.

#### **2.3.1.5 Schutzgut Luft/Klima**

Die Luft und Klimaverhältnisse werden durch die Anlage der Photovoltaikanlage nicht negativ beeinträchtigt. Es erfolgt sogar eine Verbesserung durch Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes.

## 2.3.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen und Festsetzungen

Diese werden im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes durchgeführt.

### 2.3.2.1 Pflege innerhalb der eigentlichen Freiflächenphotovoltaikanlage

Derzeitige Nutzung/ Bestand: Acker, intensiv bewirtschaftet (Kategorie I)

Entwicklungsziel: artenreiches Extensivgrünland

Artenanreicherung des Gebiets

Angestrebter Zustand: Kategorie II, oben

Die Pflege des Grünlandes innerhalb der PV-Anlage erfolgt durch 1 bzw. 2 schürige Mahd mit Abfuhr des Mähguts ohne Düngung der Fläche.

Dabei werden etwa drei Viertel der Fläche zweischürig gemäht, mit dem ersten Schnitt ab 1. Juli und dem zweiten Schnitt ab 15. August.

Das verbleibende Viertel wird einmalig mit dem zweiten Schnitt ab 15. August gemäht. Die Abschnitte mit ein- oder zweimaliger Mahd sollen dabei jährlich anders innerhalb der Fläche verteilt sein, um einen gleichmäßigen Nährstoffentzug zu gewährleisten. Alternativ ist eine extensive Beweidung durch Schafe möglich.

Damit wird sichergestellt, dass Vogelarten, die ihre Nester am Boden anlegen, durch die Mahd nicht bei der Brutausübung beeinträchtigt werden. Gleichzeitig ist eine Grünlandpflege oder -bewirtschaftung erforderlich, um langfristig eine Verbuschung zu verhindern und einen Nährstoffentzug zu erreichen. Ebenso werden damit günstige Nahrungsbedingungen für die in der Hecke brütenden Vogelarten geschaffen.

Für alle Flächen ist, sofern nicht anders beschrieben, Schnittgut ist aus den gemähten bzw. gepflegten Flächen zu entfernen.

Auf dem gesamten Grünland innerhalb der Photovoltaikanlage ist der Einsatz Dünger und Pestiziden zu untersagen.

Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich) sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen.

## 2.3.3 Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen / Eingriffsregelung

Auf die Schutzgüter Tier- und Pflanzenwelt, Landschaftsbild, Boden und Wasser hat der Bebauungsplan trotz der geschilderten Minimierungsmaßnahmen unvermeidbare Beeinträchtigungen.

Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Leitfaden ‘Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung’, 2003 in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 durchgeführt.

### 2.3.3.1 Eingriffsermittlung

Die wesentlichen Auswirkungen der Bebauung auf den Naturhaushalt gehen von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus.

Die Einordnung der von Eingriffen betroffenen Flächen erfolgte entsprechend der Bestandsaufnahme und ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Bewertung der Bedeutung der Flächen für Natur und Landschaft wird durch gemeinsame Betrachtung der wesentlich betroffenen Schutzgüter in Gebiete geringer (Kategorie I), Gebiete mittlerer (Kategorie II) und Gebiete hoher Bedeutung (Kategorie III) vorgenommen.

### Bewertung

Typ A <b>hoher</b> Versiegelungs- und Nutzungsgrad (GRZ > 0,35)	Bedeutung / Begründung für Ausgleichsfaktor	Faktor
<b>Kategorie I</b>		

<b>geringe Bedeutung</b>	0,3 – 0,6	--	--	-
<b>Kategorie II</b>				
<b>mittlere Bedeutung</b>	0,8 – 1,0	--	--	-
<b>Kategorie III</b>				
<b>hohe Bedeutung</b>	1,0 – 3,0	--	--	-
Typ B <b>geringer bis mittlerer Versiegelungs- und Nutzungsgrad (GRZ ≤ 0,35)</b>			Bedeutung / Begründung für Ausgleichsfaktor	Faktor
<b>Kategorie I</b>				
<b>geringe Bedeutung</b>	0,2 0,5	- Landwirtschaftlich genutzte Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>geringe Lebensraumbedeutung, geringe bis mittlere Bedeutung der betr. Bodenfläche</li> <li>Wahl des Faktors auf Grundlage des Schreibens des StMI 2009</li> </ul>	0,18
<b>Kategorie II</b>				
<b>mittlere Bedeutung</b>	0,5 0,8	-		
<b>Kategorie III</b>				
<b>hohe Bedeutung</b>	1,0 3,0	--	--	-

Entsprechend der zu erwartenden Versiegelung wird die Eingriffsschwere als Typ B – geringer bis mittlerer Versiegelungsgrad bzw. Nutzungsgrad festgelegt. Durch die unter 4.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen werden die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vermindert, die Versiegelung ist durch die Verwendung von Rammfundamenten auf ein Minimum reduziert.

Laut Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 liegt der Kompensationsfaktor „aufgrund der Ausschlusskriterien für ungeeignete Bereiche und dem geringen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad der Photovoltaikanlage [...] im Regelfall bei 0,2“.

Das Schreiben führt weiter aus: „Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern. Dazu zählen die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotopelementen in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft.“ Dies stellt eine mögliche Reduzierung des Faktors um die Hälfte dar. Als „Basisfläche“ (Eingriffsfläche) gilt demnach die eingezäunte Fläche.

Auf dieser Grundlage wurde für die vorliegende Planung für den Bereich des Grünlandes der Eingriffsfaktor von 0,18 festgesetzt.

Begründet wird dies, da die Fläche auch nach dem Bau der Photovoltaikanlage extensiv genutzt wird und keine Beeinträchtigung besonders wertvollen Lebensräumen entsteht. Wie beim Schutzgut Arten beschrieben, wird die Strukturvielfalt auf der Fläche durch die Anlage eher erhöht. Zudem werden vorgesehenen Verankerung der Module ohne Betonfundamente die Versiegelung minimiert. Das Niederschlagswasser kann im gesamten Planungsgebiet ungehindert versickern.

#### Ausgleichsflächenbedarf

Eingriffsfläche in Typ ha	Kate-gorie	Ein-griffs-typ	Faktor	Ausgleichsflächenbedarf in ha
3,96	Landwirtschaftlich genutzte Fläche	I	B	0,18 <b>0,71</b>

Eingriffsfläche in Typ ha	Kate-gorie	Ein-griffs-typ	Faktor	Ausgleichsflächenbedarf in ha
<b>Geltungsbereich gesamt: 3,96 ha</b>			<b>Gesamt: 0,71</b>	

### 2.3.3.2 Ausgleichsermittlung

Ausgleichsmaßnahme	Fläche in ha	Faktor	anrechenbare Ausgleichsfläche in ha
interne Ausgleichsfläche Fl.Nr. 697/4(TF), 697/24(TF), 697/3(TF), Gmkg. Köfering.			
Anlage eines mindestens 5 m breiten Altgrasstreifen mit einer drei-zweireihigen Hecke in den Randbereichen des Geltungsbereiches.	0,44	1,0	0,44
externe Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 287 (TF) Gmkg. Köfering.	0,14	1,0	0,14
Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland			
externe Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 752 Gmkg. Gärnersdorf.	0,14	1,0	0,14
Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland			
<b>Summe</b>			0,72
<b>Ausgleichserfordernis (Soll)</b>			0,71
<b>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz</b>		<b>ausgeglichen:</b>	<b>+ 0,01</b>

Die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen werden unter Punkt 2.3.4 - Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen näher benannt sowie in die Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Punkt 8 aufgenommen.

Die Ausgleichsflächen sind nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zur Aufnahme in das Ökoflächenkataster zu melden.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Anlage herzustellen.

### 2.3.4 Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen

#### Interne Ausgleichsflächen:

Entwicklungsziel: Wildgehölzhecken, Ackerrandstreifen mit Altgrasbestand, Artenanreicherung des Gebiets  
Angestrebter Zustand: Kategorie II, oben

#### Herstellung der Ausgleichsflächen:

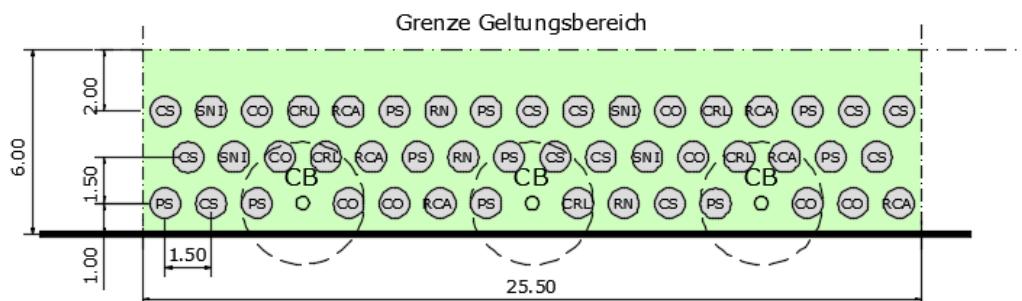
Bepflanzung der Ausgleichsfläche mit 2- und 3-reihigen Hecken gemäß Pflanzschema. Die gesetzlichen Mindestabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken (gem. AGBGB) sind in den Pflanzschemen berücksichtigt.

Bepflanzung der Ausgleichsfläche mit Hecken gemäß Pflanzschema. Die gesetzlichen Mindestabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken (gem. AGBGB) sind in den Pflanzschemen berücksichtigt.

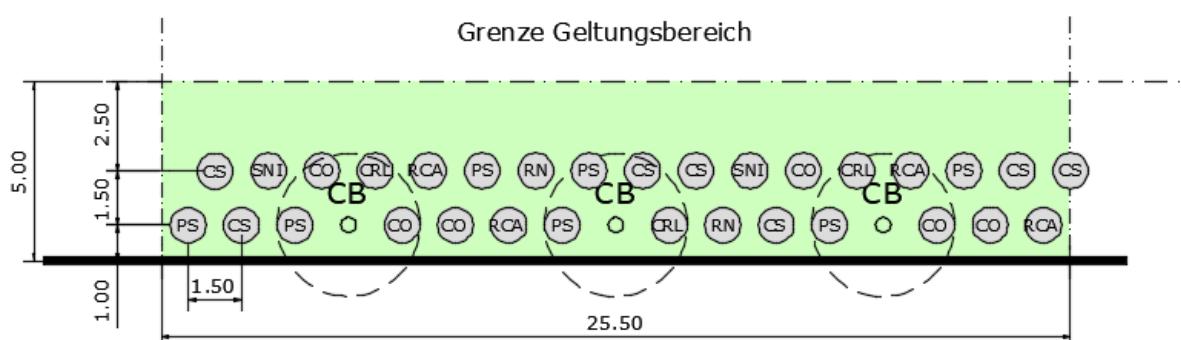
Die Gehölze müssen aus autochthoner Anzucht des Vorkommengebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ stammen. Die Pflanzenqualität muss den Gütebestimmungen für Baumschulpflan-

zen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung-Landschaftsbau e.V. entsprechen (Mindestqualität: v.Str., H 60-100 cm). Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen.

Die Fertigstellung ist bei der UNB zu melden und ein Abnahmetermin ist zu vereinbaren. Die Kopien der Lieferscheine der Bepflanzung der Ausgleichsfläche sowie die Autochthonitätsnachweise sind an die UNB zu übermitteln.



**Pflanzschema 1**  
(Sträucher und Heister, 3-reihige Hecke)  
(25,5 m lang 6,00 m breit)



## **Pflanzschema 2**



**Pflanzschema 3**  
(Sträucher und Heister, 2-reihige Hecke)  
(25,5 m lang 5,00 m breit)

Artenliste:

Rosa canina	Hundsrose	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn	Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	Carpinus betulus	Hainbuche

Pflege der Hecken:

In den ersten drei Jahren sind die Heckenbereiche auszumähen, um ein sicheres Anwachsen der Pflanzung zu gewährleisten.

Im weiteren Anschluss ist ein abschnittsweises „Auf den Stock setzen“, im Abstand von mindestens 7 Jahren möglich. In den auf den Stock gesetzten Bereichen sind Überhälter in Form von einzelnen Bäumen bzw. Sträuchern zu belassen. Das Schnittgut ist aus dem Heckenbereich zu entfernen. Der Zeitraum für diese Pflegemaßnahme beschränkt sich auf den Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar.

Pflege der Säume und Altgrasstreifen

Auf den nicht bepflanzten Bereichen zwischen Hecke und den angrenzenden Flächen sollen sich Altgras- und Saumbereiche entwickeln. Diese Bereiche werden alle zwei bis drei Jahre im Herbst abschnittsweise gemäht.

Diese Bereiche bieten, unter anderem, bodenbrütenden Vogelarten, die innerhalb dichter Bodenvegetation ihre Nester anlegen, im Frühjahr geeignete Brutplätze.

Der Einsatz von Düngern oder Pestiziden ist unzulässig.

### **-Externe Ausgleichsflächen:**

Derzeitige Nutzung/ Bestand:	Fl.Nr. 287 (TF) Gmkg. Köfering und Fl.Nr. 752 Gmkg. Gärmersdorf: Acker, intensiv bewirtschaftet;
Entwicklungsziel:	artenreiches Extensivgrünland Artenanreicherung des Gebiets
	Angestrebter Zustand: Kategorie II, oben





Einsaat:

Ggf. verunreinigten Boden abtragen und fachgerecht entsorgen, Umbruch der vorhandenen Flächen, bei Bedarf Tiefenlockerung der gesamten Fläche, alle Fremdkörper sind von der Fläche zu entfernen. Die Fläche ist einzubauen und danach mit autochthonem Saatgut einzusäen und anzuwalzen und für ausreichend Feuchtigkeit während und nach der Keimungsphase zu achten.

Pflege des Grünlandes:

Der Aufwuchs ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut abzufahren. Etwa drei Viertel der Fläche wird zweischürig (erster Schnitt ab 15. Juli, zweiter Schnitt ab 15. August) gemäht, das verbleibende Viertel einschürig (ab 15. August). Die Verteilung der ein- bzw. zweischüriegen Teilflächen ist jährlich wechselnd anzugeben.

Damit wird sichergestellt, dass Vogelarten, die ihre Nester am Boden anlegen, durch die Mahd nicht bei der Brutausübung beeinträchtigt werden.

Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen.

## 2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Potentielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie Regionalplanes, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-, auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. Von dem Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2021 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 200 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn oder auf bereits versiegelten Flächen befinden, wobei innerhalb dieses Korridors ein mindestens 15 m breiter Korridor freigehalten werden soll.

Unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland eine entsprechende Verordnung erlässt, können außerdem Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünland in einem benachteiligten Gebiet gefördert werden. Das Bundesland Bayern hat am 7. März mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen diese Voraussetzungen geschaffen. Das Gemeindegebiet Kümmersbruck fällt vollständig in diese Förderkulisse.

Im Vorfeld des Verfahrens wurde auf Wunsch der Gemeinde Kümmersbruck im Juni 2021 eine Prüfung der Standortalternativen von dem Landschaftsarchitekturbüro Trepesch erstellt. Bei dieser Analyse wurde geprüft, welche Flächen im Gemeindegebiet Kümmersbruck für einen PV-Freiflächenstandort geeignet wären. Das Gutachten zur Prüfung von Standortalternativen kam zum Ergebnis, dass der Geltungsbereich trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (Gewerbegebiet) im Umfeld für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist. Die einzelnen Prüfschritte alternativer Standorte sind dem beigefügten Gutachten „eine Ermittlung von geeigneten Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Vorranggebieten in der Gemeinde Kümmersbruck“ in der Fassung vom 10.06.2021 zu entnehmen.

Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Gehölzstrukturen und Waldbeständen bieten sich die gewählten Flächen für eine rentable Nutzung mit Photovoltaik an, es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine Vorbelastung besteht durch die bestehenden Freileitungen und ein Gewerbegebiet. Nordöstlich des Geltungsbereiches wird eine Staatsstraße gebaut, was zur weiteren Bündelung von Infrastruktureinrichtungen beiträgt.

Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung.

### Planungsalternativen

Auf Ebene des Bebauungsplanes sind Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereiches zu betrachten. Bei Photovoltaikanlagen sind aufgrund der geringen inneren Erschließung der Anlagen meist keine großen Unterschiede zwischen Varianten zu erkennen.

Die Erschließung von dem östlichen der Flächen verlaufenden Flurweg aus ist die einzige logische Möglichkeit.

Die Baugrenzen ergeben sich aus den erforderlichen Abständen an den Grenzen, um eine Umfahrung zu ermöglichen. Sinnvolle Alternativen sind hier nicht zu erkennen.

### 3. Zusätzliche Angaben

#### **3.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Da es sich bei der Planung um einen relativ überschaubaren Bereich zur Sondernutzung mit Photovoltaikanlagen handelt, sind weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt unwahrscheinlich. Daher ist der Untersuchungsbereich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und die direkt angrenzenden Bereiche begrenzt. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten. Ausnahmen bilden lediglich das Landschaftsbild sowie Immissionen. Der Untersuchungsraum ist bei diesen Schutzgütern entsprechend weiter gefasst.

Die Bestandserhebung erfolgt durch ein digitales Luftbild, das mit der digitalen Flurkarte überlagert und eigenen Bestandserhebungen im August 2021 ergänzt wurde.

Darüber hinaus sind Daten des Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystem Bayern, des Bayerischen Denkmalatlas, des Geotopkatasters Bayern, des Regionalplanes und Landesentwicklungsprogrammes, u.ä. ausgewertet worden.

Die vorliegenden aufgeführten Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar.

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 verwendet. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden die Flachlandbiotopkartierung, der Flächennutzungs- und Landschaftsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand.

Da eine objektive Erfassung der medienübergreifenden Zusammenhänge nicht immer möglich und in der Umweltprüfung zudem auf einen angemessenen Umfang zu begrenzen ist, gibt die Beschreibung von Schwierigkeiten und Kenntnislücken den beteiligten Behörden und auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit, zur Aufklärung bestehender Kenntnislücken beizutragen.

#### **3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen**

Die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen sind nach ihrer Fertigstellung an die Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Amberg-Sulzbach zu melden und ein gemeinsamer Abnahmetermin zu vereinbaren.

Im Anschluss ist die Entwicklung der Flächen durch regelmäßige, mindestens jährliche Kontrollen zu überwachen und die Pflege gegebenenfalls anzupassen.

### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für einen Geltungsbereich von insgesamt ca. 4,41 ha wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Köfering“, Gemeinde Kümmersbruck aufgestellt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

<b>Schutzbereich</b>	<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<b>Anlagebedingte Auswirkungen</b>	<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<b>Ergebnis</b>
Mensch / Gesundheit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Boden	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Luft / Klima	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Landschaft/ Erholung	gering Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittel
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Es sind von der Planung keine wertvollen Lebensräume betroffen. Vermeidungsmaßnahmen verringern die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes erhalten bleibt.

Dauerhafte Beeinträchtigungen werden lediglich für das Schutzbereich Landschaftsbild erwartet, die jedoch unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen und auf Grund der technischen Vorpägung durch die vorhandene Freileitung um Umfeld in Kauf genommen werden können.

Durch grünordnerische und ökologische Festsetzungen für den Geltungsbereich sowie durch die Bereitstellung von Ausgleichsflächen wird eine ausgeglichene Bilanz von Eingriff und Ausgleich erreicht.

### **3.4 Anhang / Anlagen**

- Quellen:
- BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT  
(1981 Hrsg.):  
Geologische Karte von Bayern 1:500.000  
München
  - BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN:  
Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung).  
München 2003
  - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:  
Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen  
Augsburg, 2014
  - MEYNEN, E und SCHMIDTHÜSEN, J. (1953):  
Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.  
Verlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.
  - OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN:  
Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung.  
München
  - SEIBERT, P.:  
Karte der natürlichen potentiellen Vegetation mit Erläuterungsbericht.  
1968
  - BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB)  
Stand 16.09.2021
  - PLANUNGSVERBAND OBERPFALZ NORD:  
Regionalplan Region 6 Oberpfalz-Nord
  - RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN (RISBY ONLINE)  
Stand 16.09.2021
  - UMWELTATLAS BAYERN (Internetdienst)  
Stand 16.09.2021

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

Gemeinde / Markt / Stadt: Gemeinde Kümmerbruck  
Bauleitplanung: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Köfering“  
Endfassung vom 07.03.2023

**1. Anlass der Planaufstellung:**

Die Gemeinde Kümmerbruck hat in ihrer Sitzung am 07.03.2023 auf Antrag der Firma Ströhl/Schanderl GmbH beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Köfering“ mit Grünordnungsplan im Bereich der Flurstücke Fl.Nr. 697/4, 697/24, 697/3, Gmkg. Köfering aufzustellen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weist ein Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) aus. Die Erschließung erfolgt von Osten von dem vorhandenen Flurweg aus.

Die Bundesregierung hat durch das Gesetz für Erneuerbare Energien (EEG) die Voraussetzung für eine wirtschaftliche Nutzung der Photovoltaik geschaffen. Dies, aber auch die erkennbare Verschlechterung der Versorgung mit fossilen Energien führt zunehmend zum Einsatz regenerativer Energien, insbesondere der Photovoltaik.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst etwa 4,41 ha. Die Erschließung erfolgt von dem östlich der Fläche verlaufenden Flurweges.

**2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die einzelnen Umweltbelange sind maßgeblich im Zuge der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB ermittelt worden. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden im Umweltbericht dargelegt. Dieser liegt der Bauleitplanung bei.

Der Geltungsbereich der Planung liegt, sowie zum Großteil die Gemeinde Kümmerbruck, im Naturpark „Hirschwald“. Außerdem liegt das Planungsgebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg (LSG-00125.01).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder geschützte Biotope. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist Nr. 6736-402 „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“, welches sich in einem Abstand von mindestens 0,6 km befindet. Das nächste Vogelschutzgebiet Nr. 6736-402 „Truppenübungsplatz Hohenfels“ befindet sich in einem Abstand von 13 km zum Planungsgebiet. Das nahe liegende kartierte Biotop ist die Teilfläche Nr. 6537-003 „Hecken entlang von Wegen und zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen, südlich von Haselmühl“ und liegt etwa 190 m von der Vorhabenfläche entfernt.

Trinkwasser- oder Heilquellschutzgebiete befinden sich nicht im Umgriff der Fläche. Das nächste Trinkwasserschutzgebiet befindet ca. 2,77 km östlich der Fläche. Negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet können aufgrund der Entfernung und geringen Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser ausgeschlossen werden. Sonstige Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser- oder Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

Auf die natürlichen Schutzgüter hat die Planung insgesamt nur geringe Auswirkungen, aufgrund geringer Versiegelung durch die Nutzung als Photovoltaikanlage.

Die Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung erfolgt entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ von 2021.

Die im Umweltbericht empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen wurden nach Abwägung aller Belange in den Bauleitplan aufgenommen.

**Zusammenfassung der Umweltprüfung**

Angesichts des Vorhabengebietes und im Vorhabengebiet selbst sind die Eingriffe in die Schutzgüter in der Gesamtbewertung mit „gering“ eingestuft.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Schluss, dass bei Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Festsetzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

### **3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

- a) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bauleitplan – Vorentwurf in der Fassung vom 09.11.2021 hat in der Zeit vom 22.11.2021 bis 22.12.2021 stattgefunden (§3 Abs. 1 BauGB)
- b) Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplan – Vorentwurf in der Fassung vom 09.11.2022 hat in der Zeit vom 22.11.2021 bis 22.12.2021 stattgefunden (§4 Abs. 1 BauGB)
- c) Die öffentliche Auslegung des gebilligten Bauleitplan – Entwurfs in der Fassung vom 04.10.2022 hat in der Zeit 20.10.2022 bis 22.11.2022 stattgefunden (§4 Abs. 2 BauGB)
- d) Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplan – Entwurf in der Fassung vom 04.10.2022 hat in der Zeit vom 20.10.2022 bis 22.11.2022 stattgefunden (§3 Abs. 3 BauGB)

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden laut den in der Beschlussvorlagen niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §3 Abs. 1 und 2 BauGB sind von Seiten der Bürger keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden insbesondere die Hinweise, Anregungen und Forderungen aus den Stellungnahmen folgender Fachstellen berücksichtigt:

Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB	Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 31 - Bauamt	Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 52 -
Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 52 - Wasserrecht	Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 53 -
Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 53 - Naturschutzrecht	Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 53 - Immissionsschutz
Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 71 - Tiefbauamt	Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 71 - Tiefbauamt
Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 53 - Immissionsschutz	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
Kreisheimatpfleger	Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord - Geschäftsstelle LRA Neustadt/WN
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg	Regierung Oberfranken - Bergamt Nordbayern
Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Süd PTI 12
Bayernwerk Netz GmbH, Netzzentrum Regensburg	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Wasserwirtschaftsamt Weiden	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach - Bereich Straßenbau
Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord - Geschäftsstelle LRA Neustadt/WN	TENNET TSO GmbH
Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 24	
Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern	
Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Süd PTI 12	
Handwerkskammer Oberpfalz	
Bayerisches Landesamt für Umwelt	
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach - Bereich Straßenbau	
Wasser und Energie Kümmersbruck	

#### Belange der Raumplanung:

Die Belange der Raumordnung wurden bei der Planung bereits durch die Standortwahl gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ berücksichtigt, wodurch die Planung auch auf Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart wie Ackerflächen oder Intensivgrünland realisiert werden kann.

Der Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord – Geschäftsstelle LRA Neustadt/WN verwies darauf, dass die Land- und Forstwirtschaft gemäß B III 1 des Regionalplans erhalten und gestärkt werden soll. Gemäß der landwirtschaftlichen Standortkartierung herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaik überwiegend günstige Erzeugungsbedingungen vor, daher kommt es mit dem Vorhaben zu einem Verlust landwirtschaftlich genutzter Fläche, die nicht direkt kompensiert werden kann. Außerdem sieht der Regionalplan gem. B I 1.2, vor allem in der Frankenalb, eine Durchgrünung landwirtschaftlich genutzter Flächen vor. Die Durchgrünung mit Hecken und Bäumen auf Hochflächen bei Kümmersbruck trägt durch verstärkten Windschutz zur nachhaltigen Sicherung der Nutzungsf lächen und durch Verknüpfung vorhandener naturnaher Bereiche zur ökologischen Stabilität dieses Naturraums bei. Daher sollte der Bewertung der Planung durch Fachstellen der Landwirtschaft und des Naturschutzes aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet besonderer Bedeutung beigemessen werden. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und entsprechende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und die Stellungnahmen in der Abwägung behandelt. Die Fachstellen hatten keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht. Zudem ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet hinreichend bekannt. Der Antrag auf Herausnahme der Fläche aus dem LSG wurde nach Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde inzwischen gestellt und die Änderung des LSG wird in einem eigenen Verfahren durchgeführt. Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen. Dies wurde zur Kenntnis genommen.

#### Landwirtschaftliche Belange:

Nach dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg bestehen aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht keine Einwände gegen das Sondergebiet Photovoltaik, verweisen lediglich auf genannte Hinweise. Unter anderem, dass die Bewirtschaftung angrenzender Flächen Staubemissionen verursachen können und daraus keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können, eine Haftungsfreistellung wird empfohlen. Dies wurde zur Kenntnis genommen und unter Punkt C Hinweise wie folgt aufgenommen: „Die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen kann Staubemissionen verursachen. Daraus können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.“. Zudem ist der Abstand der Bepflanzung zu den angrenzenden Grundstücken über die gesetzlichen Vorschriften hinaus so zu bemessen ist, dass eine Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke durch Überwuchs, Schattenwurf und Bewurzelung ausgeschlossen wird. Der Abstand zu den angrenzenden Flächen wurde bereits im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Forderung kann demnach als erfüllt betrachtet werden. Auch kann es sein, dass es durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen, trotz ordnungsmäßigen Einsatzes, zu Stein- und/oder Werkzeugschlag kommen kann. Dies wird auch durch die geplante Randbepflanzung nicht gänzlich zu vermeiden sein. Es ist daher eine Lösung zu finden, die den Haftungsausschluss von Stein- und/oder Werkzeugschlagschäden und ähnliches durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen gewährleistet. Der Hinweis auf möglicherweise auftretenden Auswirkungen durch die angrenzende Landwirtschaftliche Nutzung wurde unter Punkt C Hinweise in den Bebauungsplan mit aufgenommen: „die Photovoltaikanlage ist durch landwirtschaftlich genutzte Fläche umgeben. Im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kann es zu Beschädigungen der Solarmodule kommen. Daraus können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden“. Die Pflege der Flächen hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden wird. Dies wurde zur Kenntnis genommen, die regelmäßige Pflege ist in den Festsetzungen des Bebauungsplanes verankert. Zuletzt wurde erwähnt, dass weder Waldrechtliche oder forstfachliche Belange nicht direkt betroffen sind. Bei der zweiten Beteiligung verwies das AELF lediglich auf die Stellungnahme vom 17.12.2021. Die Hinweise wurden bereits in der Entwurfssfassung eingearbeitet.

#### Naturschutz- und Landschaftspflege:

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 53 – Naturschutz verwies in der vorzeitigen Beteiligung darauf, dass sich die Vorhabenfläche im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Köfering Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilnstal südlich von Amberg“ befindet. Außerdem verläuft nördlich im unmittelbaren Anschluss die Trasse der geplanten Ortsumgehung, sowie das Werk der Fa. Grammer. Die betreffende Fläche selbst wird landwirtschaftlich genutzt und es befinden sich keine geschützten Flächen oder kartierte Biotope im Gebiet. Diese Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zum Bebauungsplan selbst wurde ausgeführt, dass mit den Aussagen zum Artenschutz, mit der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs, mit der Wahl der externen Ausgleichsflächen, sowie der vorgesehenen Umwandlung von Acker in Grünland aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis besteht. Die Zustimmung wurde ebenfalls zur Kenntnis genommen. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass eine Eingrünung nur im Westen und Norden und als ein- bzw. zweireihige Hecke

in Bezug auf die Flächengröße als ungenügend anzusehen sind. Die Forderung auf die Eingrünung der Anlage wurde zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der UNB wurden zur Einbindung der Anlage eine dreireihige Hecke mit Sträuchern und Bäumen im Norden und Westen, sowie eine zweireihige Hecke mit Sträuchern im Süden und eine zweireihige Hecke mit Sträuchern und Bäumen im Osten festgesetzt. Zudem müssen die Ausgleichsflächen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen, nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU), Ökoflächenkataster, gemeldet werden muss. Wenn es sich bei den Ausgleichsgrundstücken um Privatgrundstücke handelt und diese sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, ist deren dingliche Sicherung als beschränkt persönliche Dienstbarkeit gemäß §1090 BGB zugunsten der Gemeinde Kümmerbruck ins Grundbuch einzutragen. Die dingliche Sicherung ist nur entbehrlich, soweit sich die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde befinden. Diese dingliche Sicherung ist der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Außerdem wurde gefordert, die Vorhabenfläche aufgrund ihrer Größe von 4,41 ha aus dem oben genannten Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen. Der Forderung wurde nachgekommen und es wurde zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung ein Antrag auf Herausnahme gestellt. Die Änderung des Landschaftsschutzgebietes wird in einem eigenständigen Änderungsverfahren durchgeführt, für das das Landratsamt zuständig ist. Ebenso soll für eine Herausnahme aus dem LSG ein entsprechender Ersatz vorgebracht werden, vor allem weil die Anerkennung des Naturparks Hirschwald zur Voraussetzung hat, dass seine überwiegende Fläche einem gesetzlichen Schutz unterworfen ist. In Abstimmung mit der UNB wurde im Ausnahmefall auf einen Ersatz verzichtet. Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Neuerung 2020 ein zusätzliches Verfahren nach dem UVPG bei LSG-Änderungen durchzuführen ist. Wurde zur Kenntnis genommen. Mit Urteil vom 22.02.2022 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass für die Änderung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung keine strategische Umweltpflege erforderlich ist. Die Unterlagen für das LSG-Verfahren sollen dem LRA Amberg-Sulzbach zur Verfügung gestellt werden. Die Unterlagen wurden, wie gefordert zur Verfügung gestellt. Es erfolgte keine Änderung zum Entwurfsstand des Flächennutzungsplanes. Die genannten Ergänzungen wurden in die Entwurfssassungen des Bebauungsplanes eingearbeitet. Bei der zweiten Beteiligungsrunde wurde erneut darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Bauleitplanungen nach erfolgter Herausnahme aus dem LSG keine Einwendungen entgehen stehen. Die Gemeinde Kümmerbruck hat mit Antrag vom 08.12.2022 eine Befreiung nach §67 BNatSchG von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilnstal südlich von Amberg“ hinsichtlich der Anlage von Bauwerken aller Art für eine PV-Freiflächenanlage beantragt. Ein entsprechendes Verfahren wurde bei der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt, jedoch nicht zum Abschluss gebracht. Stattdessen wurde die Befreiung hinsichtlich des Bauverbotes innerhalb des Schutzgebietes angestrebt. Mit Schreiben vom 23.01.2023 hat die untere Naturschutzbehörde gegenüber der Gemeinde Kümmerbruck eine Befreiung nach §67 BNatSchG von den Verboten der LSG-Verordnung in Aussicht gestellt. Bevor die PV-Anlage errichten wird, ist für diese Anlage von Seiten des Vorhabenträgers noch eine Erlaubnis nach der LSG-Verordnung zu beantragen. Die oben genannten redaktionellen Anpassungen wurden in die Endfassung der Bauleitpläne aufgenommen.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach nahmen wie folgt Stellung: zunächst begrüßt der BN die Initiative als Schritt zur nachhaltigen Energieversorgung. Zudem kann sich der Boden in der Zeit erholen. Zudem sei das Vorhaben unproblematisch, da es keine schützenswerten Biotope im Umfeld gibt und der Bereich von keiner Wohnbebauung einsehbar ist. Der BN empfahl die Höhe der Module auf 4 m festzusetzen sowie auch die lichte Höhe unter den Modulen von 1 m, um eine Beweidung der Fläche zu ermöglichen. Die Vorschläge wurden zur Kenntnis genommen. Jedoch ist die festgesetzte Höhe von 3 m ausreichend ist, wodurch das Schutzgut Landschaftsbild durch die Höhenbegrenzung der Module abgemildert wird. Daher wird die Empfehlung die Module auf 4 m zu erhöhen nicht gefolgt. Zudem wurde empfohlen den Leitfaden zur Beweidung von PV-Anlagen zu berücksichtigen. Dies wurde zu Kenntnis genommen. Zudem sollte geprüft werden, ob die Höhe der Unterkante des Zaunes ausreichend ist. Außerdem erscheint eine elektrische Litze an der Unterkante sinnvoll, um ein durchschlüpfen von Lämmern zu vermeiden. Im Bebauungsplan wurde eine Unterkante von mind. 20 cm festgesetzt. Diese Höhe ist ausreichend, um die Durchlässigkeit von Klein- und Mittelsäugern zu gewährleisten. Wenn keine Beweidung angestrebt würde, dann sollte eine zweimalige Mahd im Jahr festgeschrieben werden. Dies wurde zur Kenntnis genommen, die zweimalige Mahd wurde bereits im Bebauungsplan verankert. Die extensive Pflege der Fläche soll nach Ablauf der PV-Anlage beigehalten werden. Diese Forderung wurde zur Kenntnis genommen, jedoch soll der Ursprungszustand wieder hergestellt werden.

#### Schutzgut Wasser:

Im Rahmen der vorzeitigen Beteiligung wies das Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 52 - Wasserrecht darauf hin, dass sich das geplante Vorhaben weder in einem amtlich festgesetzten

Überschwemmungsgebiet noch in einem Wasserschutzgebiets befindet. Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Außerdem wurde angemerkt, dass das anfallende Niederschlagswasser breitflächig versickern soll und es bedarf deshalb keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Die punktuelle Versickerung ist nicht zulässig und die Bodenbefestigungen einschließlich der Zufahrten sind in sicherfähiger Ausführung herzustellen. Auch dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und der Bebauungsplan trifft entsprechende Festsetzungen unter B7.3. Gemäß §37 Abs. 1 WHG darf wild abfließendes Wasser keine Benachteiligung umliegender Grundstücke herbeiführen, dies wurde ebenfalls zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme vom 21.11.2022 wies das Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 52 – Wasserrecht erneut auf die Stellungnahme vom 03.12.2021 hin. Es kam bei beiden Stellungnahmen zu keiner Änderung des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplan.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden teilte unter Anderem mit, dass keine Planungen oder Maßnahmen im Bereich des Bebauungsplans seitens des WWA vorliegen. Zudem seien keine Anschlussmaßnahmen geplant und Trinkwasserschutzgebiete sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden nicht berührt. Diese Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass sollte Oberflächennahes Grundwasser gestoßen werden, auf verzinkte Stahlprofile verzichtet werden soll. Dies wurde zur Kenntnis genommen und folgendermaßen in die Festsetzungen unter 7.4 aufgenommen: „Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten oder eine geeignete Beschichtung zur Minimierung von Auswaschungen zu verwenden“. Des Weiteren wurde in den Hinweisen aufgenommen, dass die Pflege der Modulflächen ohne Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen hat. Zum Thema Abwasserentsorgung wies das WWA darauf hin, dass kein Schmutzwasser anfällt und das Niederschlagswasser breitflächig vor Ort zu versickern ist. Dies wurde zur Kenntnis genommen, der Bebauungsplan trifft bereits entsprechende Festsetzungen zur Versickerung unter B7.3. Darüber hinaus informierte das WWA, dass keine Informationen über Altlasten in den Bereichen der Teilflächen des Bebauungsplanes vorliegen, es aber sein könnte, dass nicht erfasste Altlasten im Bereich des Vorhabens vorhanden sein könnten. Sollten bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden ist das Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen. Dieser Punkt wurde zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis findet sich bereits unter C2 der Festsetzungen. Zudem ist Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen anfällt, ist in nutzbaren Zustand zu erhalten und Versiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden im Zuge der Bauausführung vom Vorhabensträger zu beachten.

Von Wasser und Energie Kümmersbruck wurde eine Studie über die Machbarkeit der Anschlussmöglichkeit der Ortschaft Köfering an die Wasserversorgung Kümmersbruck erstellt. Ggf. könnte im südlich angrenzenden Flurweg der Vorhabenfläche später einmal eine Wasserleitung verlegt werden. Dies wurde zur Kenntnis genommen.

#### Weitere vorgebrachte Belange:

Im Zuge der ersten Beteiligung wies das Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 71 – Tiefbauamt darauf hin, dass die Bauleitplanung die Kreisstraße AS 27 im Abschnitt 120 von Station 0.500 bis Station 1.300 an der straßenrechtlichen Freistrecke tangiert. Verkehrsrechtlich gelte dort die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Der geringste Abstand des geplanten Solarparks zum Fahrbahnrand der Kreisstraße beträgt rund 100 m. Damit bleibt die 15 m breite Anbauverbotszone an Kreisstraßen gemäß Art. 23 BayStrWG durch die Bauleitplanung unberührt. Seitens des Tiefbauamtes des Landkreises Amberg-Sulzbach als Baulastträger der Kreisstraße AS 27 besteht grundsätzlich Einverständnis, wenn die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erfüllt und in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

1. Die Sicherheit des Verkehrs darf durch den Solarpark nicht beeinträchtigt werden. Jegliche Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer durch Blendwirkung ist zu vermeiden, gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Dies wurde zur Kenntnis genommen. Ein Blendgutachten wurde vom Ingenieurbüro IBT 4Ligth GmbH durchgeführt und wurde im Zuge der regulären Behördenbeteiligung den Unterlagen beigelegt. Das Blendgutachten kam zu dem Ergebnis, dass durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Köfering bei Ausführung der Anlage gemäß dem vorliegenden Konzept und unter Realisierung der vorgesehenen Ausrichtung der Modultischen keine Störungen auf der Verbindungsstraße zwischen Haselmühl und Köfering, der geplanten Staatsstraße St. 2165 und der westlich, nördlich und östlich liegenden Wohnbebauung durch den Moduloberflächen ausgehenden Blendreflexionen zu erwarten sind. Die textliche Festsetzung wurden unter 9.1 neu formuliert: „Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Die Modulreihen sind gemäß dem Blendgutachten der IBT 4Ligth GmbH vom 24.08.2022 in Richtung 175° Süd bei 15° Aufneigung auszurichten. Eine Abweichung von der

vorgeschriebenen Aufneigung ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass keine störende Blendwirkung entsteht.“

2. Die Erschließung des Solarparks erfolgt über bestehende Feld- und Waldwege. Neue Zufahrten zur Kreisstraße sind nicht vorzusehen. Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist bereits in der Planung berücksichtigt.
3. Oberflächen- und sonstige Abwasser dürfen der Kreisstraße bzw. deren Entwässerungseinrichtungen nicht zugeleitet werden. Auch dies wurde zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung wurde bereits in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Punkt 7.3 festgesetzt.
4. Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Kreisstraße wegen der von der Kreisstraße ausgehenden Immissionen kann nicht geltend gemacht werden. Auch dieser Verweis wurde zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde unter Hinweise wie folgt aufgenommen: „Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Kreisstraße wegen von der Kreisstraße ausgehenden Immissionen kann nicht geltend gemacht werden.“

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen wurden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet. Im Zuge der zweiten Beteiligung wies das LRA, SG 71 – Tiefbauamt darauf hin, dass das Blendgutachten bestätigte, dass keine Beeinträchtigung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist. Sollte die Anlage in der Praxis dennoch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind entsprechende Schutzmaßnahmen nachzurüsten. Dies wurde ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Für die Abteilung SG 53 – Immissionsschutz des LRA Amberg-Sulzbach waren die Festsetzungen der ersten Entwurfsfassungen bezüglich Immissionen ausreichend. Im Laufe der 2. Beteiligung äußerte die Abteilung keinerlei Einwände gegen die Planung.

Während der ersten Beteiligung äußerte Kreisheimatpfleger keine Bedenken gegen die Maßnahme, aber verwies auf einige Hinweise. Dass sich das Vorhaben in unmittelbarer Nähe zahlreiche Bodendenkmäler befinden und das im Bereich des Vorhabens weitere entsprechende Funde nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Sollte etwas dergleichen gefunden werden, dann sind die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen und die untere Denkmalschutzbehörde und der zuständige Kreisheimatpfleger zu verständigen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und letzteres wurde bei Hinweisen unter Punkt 3 festgesetzt.

Bayernwerk Netz GmbH verwies darauf, dass es sich bei der Hochspannungsfreileitung nordöstlich des Planungsgebietes um eine Kombileitung der Bayernwerk Netz GmbH und TENNET TSO GmbH handelt. Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, die Planung hat aufgrund der Entfernung zur Freileitung keine Auswirkungen. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird die TENNET TSO GmbH beteiligt.

Von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern werden derzeit keine wahrzunehmenden Aufgaben berührt. Sollten jedoch bei den Baumaßnahmen altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergbauamt Nordbayern zu verständigen. Dies wurde zur Kenntnis genommen.

Die Telekom Deutschland GmbH hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt zum Bauvorhaben Stellung zu nehmen. Diese hat keine Einwände vorzubringen. Die Zustimmung wurde zur Kenntnis genommen. Außerdem wies die Telekom darauf hin, dass sie nicht verpflichtet sind den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Sollte dennoch eine Anbindung erforderlich werden, so ist diese auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung von der Telekom durchzuführen. Es ist eine rechtzeitige, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, und eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich. Dies wurde zur Kenntnis genommen. Im Zuge der zweiten Beteiligung verwies die Telekom Deutschland GmbH, dass die Stellungnahme vom 13.12.2023 unverändert weiter gilt.

Der Handwerkskammer Oberpfalz liegen keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Daher ist auch eine weitere Beteiligung im Verfahren, sofern sich keine grundlegenden Planungsänderungen ergeben. Dies wurde zur Kenntnis und die Handwerkskammer wurde im weiteren Verfahren nicht beteiligt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat darauf hingewiesen, dass im konkreten Planungsgebiet keine Geogefahren bekannt sind. Im Südosten des Gebiets befindet sich eine verfüllte Dioline, sodass südöstliche Randbereich der Flurstücknummer 697/3 von einem Gefahrenhinweis erfasst wird. Aufgrund der geologischen Beschaffenheit im Planungsgebiet kann ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle nicht ausgeschlossen werden. Bei weiteren Fragen kann sich an Frau

Susanne Bonitz gewandt werden. Der Hinweis zu den Geogefahren wurde zur Kenntnis genommen. Die Belange der Rohstoffgeologie sind durch die Maßnahme nicht unmittelbar betroffen. Jedoch sollte vor der Ausweisung externer Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im weiteren Verfahren die Rohstoffgeologie erneut beteiligt werden, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden. Auch dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Das staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach – Bereich Straßenbau äußerte, dass der Abstand der geplanten Bebauung zum nächstgelegenen Fahrbahnrad der Staatstraße 2165 mindestens 20 m betragen muss. Dies gilt auch für Werbeanlagen. Dies wurde zur Kenntnis genommen und wird in der aktuellen Planung eingehalten. Zudem jegliche Blendwirkung für den Verkehr auszuschließen. Ein Blendgutachten wurde angefordert. Dieses wurde vom Ingenieurbüro IBT 4Light GmbH durchgeführt und im Zuge der regulären Behördenbeteiligung den Unterlagen beigelegt. Es sind keine Blendwirkungen von den Modulreihen auf den Verkehr und den nördlich und östlich liegenden Wohnbebauungen zu erwarten. In den textlichen Festsetzungen wurde unter 9.1 folgendermaßen neu formuliert: „Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Die Modulreihen sind gemäß dem Blendgutachten der IBT 4Light GmbH vom 24.08.2022 in Richtung 175° Süd bei 15° Aufneigung auszurichten. Eine Abweichung von der vorgeschriebenen Aufneigung ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass keine störende Blendwirkung entsteht.“ Flächen der vorübergehenden Inanspruchnahme Maßnahme „Staatstraße 2165, Ortsumgehung Kümmersbruck“ unterliegen der Veränderungssperre. Dies wurde zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan vorgesehene Erschließung nach Norden hin zur Flurnr. 696/6 wird durch den Bau der Maßnahme „Staatsstraße 2165, Ortsumgehung Kümmersbruck“ durchschnitten. Die Erschließung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nach dem Bau der Westumfahrung über die Flurnummern 106, 707/2 und 707/3, Gemarkung Köfering sichergestellt. Dies wurde ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Arbeiten zum Vorhaben dürfen erst nach Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden, außerdem dürfen der Fahrbahn und der Entwässerungsanlagen der künftigen Staatsstraße kein Schmutzwasser und kein Regenwasser zugeleitet werden. Auch dies wurde zur Kenntnis genommen. Das von der Photovoltaikanlage abfließende Niederschlagswasser wird auf dem Baugebiet breitflächig versickert. Zum Schluss wurde in der regulären Beteiligung noch erwähnt, dass ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der künftigen Staatsstraße wegen der von der Straße oder im Zusammenhang mit dem Bau dieser ausgehenden Immissionen nicht geltend gemacht werden kann. Ein entsprechender Hinweis wurde unter Hinweise bereits mit aufgenommen.

TenneT TSO GmbH gab an, dass im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes deren mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebene 220-kV-Ltg. Ludersheim-Schwandorf, Ltg.Nr. B82, Mast 145 verläuft. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Leitung befindet sich jedoch nördlich der geplanten Staatstraße in ausreichendem Abstand (ca. 60m) zum Geltungsbereich der Planung, so dass die Schutzzone den Geltungsbereich der Bauleitplanung nicht schneidet. Die TenneT GmbH hat grundsätzlich keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und des FNP, bittet aber folgende Auflagen bezüglich der Hochspannungsfreileitung zu beachten, einzuhalten und soweit erforderlich in die textlichen Festsetzungen miteinzuarbeiten. Innerhalb der Leitungszone der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Dies wurde zur Kenntnis genommen. Die Lage sowie die Leitungsschutzzone wurden im Planteil nachrichtlich ergänzt. Die folgenden genannten Punkte der TennT GmbH machten ansonsten keine Änderung an der Planung erforderlich, da die Schutzzone nicht betroffen ist. Die Baustelleneinrichtung muss generell außerhalb der Schutzzone erfolgen, dies gilt auch für das eigentliche Baulager. Dies wurde zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauausführung berücksichtigt. Zuletzt muss die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebs, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können. Für Infektions- und Wartungsarbeiten müssten der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, sind aufgrund des großen Abstandes und der Lage der Leitung nördlich der geplanten Staatstraße nicht relevant für die Planung. Die geplante PV-Anlage hat keinen Einfluss auf die Zugänglichkeit der Masten und Leitungstrasse.

#### **4. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Auf Ebene des Bebauungsplanes sind Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereiches zu betrachten. Bei Photovoltaikanlagen sind aufgrund der geringen inneren Erschließung der Anlagen meist keine großen Unterschiede zwischen Varianten zu erkennen.

Die Erschließung von dem östlichen der Flächen verlaufenden Flurweg aus ist die einzige logische Möglichkeit.

Im Vorfeld des Verfahrens wurde auf Wunsch der Gemeinde Kümmerbruck im Juni 2021 eine Prüfung der Standortalternativen von dem Landschaftsarchitekturbüro Trepesch erstellt.

Die Prüfung der Standortalternativen kam zum Ergebnis, dass der Geltungsbereich trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (Gewerbegebiet) im Umfeld eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist. Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Gehölzstrukturen und Waldbeständen bieten sich die gewählten Flächen für eine rentable Nutzung mit Photovoltaik an und es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine Vorbelastung besteht durch die bestehenden Freileitungen und ein Gewerbegebiet. Nordöstlich des Geltungsbereiches wird eine Staatstraße gebaut.

Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung.

# FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

## **Gemeinde Kümmerbruck im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Köfering“**

### **Gemeinde Kümmerbruck**

Landkreis Amberg-Sulzbach

Schulstraße 37, 92245 Kümmerbruck



Vorentwurf: 09.11.2021

Entwurf: 04.10.2022

Endfassung: 07.03.2023

Entwurfsverfasser:

**NEIDL + NEIDL**

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB  
Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg  
Telefon: +49(0)9661/1047-0  
Mail: [info@neidl.de](mailto:info@neidl.de) // Homepage: [neidl.de](http://neidl.de)

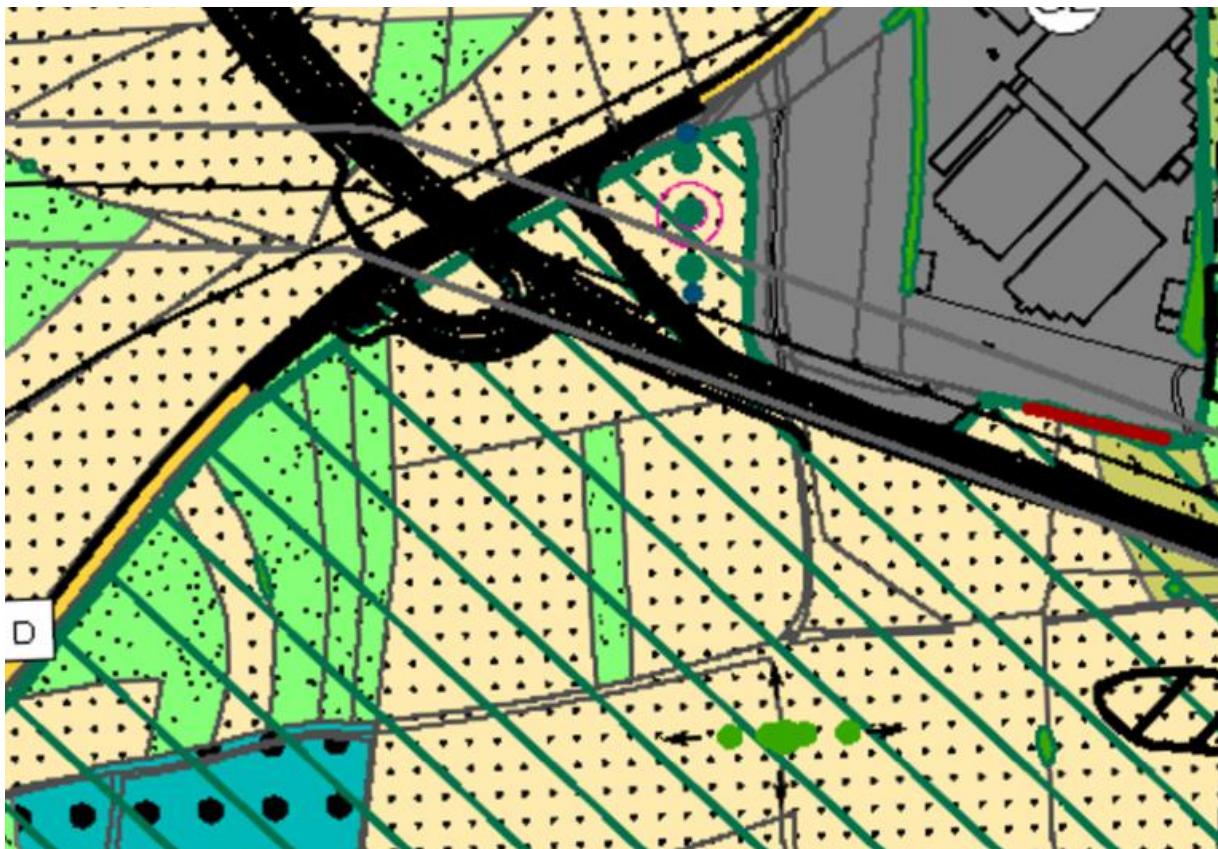


## Inhaltsverzeichnis

<b>A PLANZEICHNUNG.....</b>	<b>4</b>
<b>B PLANZEICHENERKLÄRUNG.....</b>	<b>5</b>
<b>C VERFAHRENSVERMERKE .....</b>	<b>6</b>
<b>D BEGRÜNDUNG.....</b>	<b>7</b>
<b>1. Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>7</b>
<b>2. Planungsrechtliche Voraussetzungen .....</b>	<b>7</b>
<b>2.1 Landesentwicklungsprogramm .....</b>	<b>7</b>
<b>2.2 Regionalplanung.....</b>	<b>8</b>
<b>3. Erfordernis und Ziele .....</b>	<b>8</b>
<b>4. Räumliche Lage und Größe .....</b>	<b>9</b>
<b>5. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes .....</b>	<b>10</b>
<b>6. Landschaftsbild .....</b>	<b>10</b>
<b>7. Standortprüfung .....</b>	<b>11</b>
<b>8. Denkmalschutz .....</b>	<b>12</b>
<b>E UMWELTBERICHT .....</b>	<b>13</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>13</b>
<b>1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung .....</b>	<b>13</b>
<b>1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und ihrer Berücksichtigung .....</b>	<b>13</b>
<b>2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung .....</b>	<b>17</b>
<b>2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) .....</b>	<b>17</b>
2.1.1 Umweltmerkmale .....	17
<b>2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....</b>	<b>21</b>
2.2.1 Auswirkung auf die Schutzgüter .....	21
2.2.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes .....	23
2.2.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	23
2.2.4 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....	24
2.2.5 Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	24
2.2.6 Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	24
2.2.7 Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.....	24

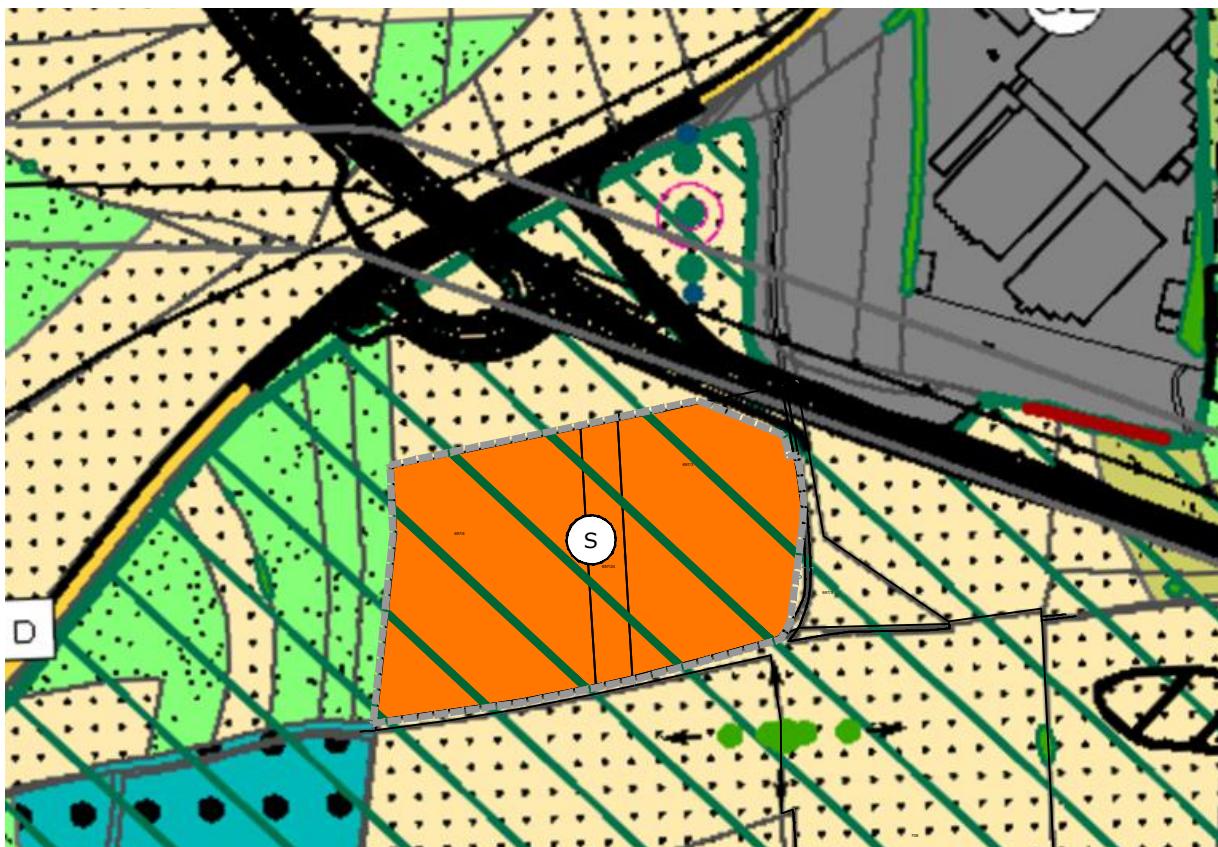
2.2.8 Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden .....	25
2.2.9 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes .....	25
<b>2.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen .....</b>	<b>26</b>
2.3.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter .....	26
2.3.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen und Festsetzungen .....	26
2.3.3 Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen / Eingriffsregelung.....	26
<b>2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>27</b>
<b>3. Zusätzliche Angaben.....</b>	<b>28</b>
3.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken .....	28
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen) .....	29
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	29
3.4 Anhang / Anlagen.....	31

A PLANZEICHNUNG



Rechtsgültiger Flächennutzungsplan vor der Änderung

M1:5.000



Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand vom 07.03.2023

M1:5.000

## B PLANZEICHENERKLÄRUNG

### Änderung des Flächennutzungsplanes

Art der baulichen Nutzung



Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)  
auf den Grundstücken Fl.-Nr. 697/4, 697/24, 697/3(TF), Gmkg.  
Köfering

Sonstige Planzeichen und Erläuterungen



Änderungsbereichsgrenze der Flächennutzungsplanänderung

### Legende Bestand (Auszug)

#### Art der baulichen Nutzung



Gewerbegebiete

#### Flächen für den überörtlichen Verkehr und die Hauptverkehrszüge



überörtliche Hauptverkehrsstraßen / Autobahnen

#### Flächen für Versorgungsanlagen und -leitungen



oberirdische Leitungen  
(110 kV-Leitung mit beidseitigem Schutzstreifen von je 25 m  
220 kV-Leitungen mit beidseitigem Schutzstreifen von je 40 m)

#### Flächen für die Land- und Forstwirtschaft



Wald



Acker



Wiese

#### Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft



Landschaftsschutzgebiet



Amtlich kartierter Biotop

#### Planung

#### Flächen für den überörtlichen Verkehr und die Hauptverkehrszüge



möglicher Trassenverlauf: Westumgehung und AS 27

#### Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft



Erhalt, Optimierung und Entwicklung Talräume in ihrer Verbundfunktion

#### Erholung und Landschaftsbild



Aufwertung ausgeräumte Feldflur



Ortsrandeingrünung



## C VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.10.2021 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 05.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 09.11.2021 hat in der Zeit vom 22.11.2021 bis 22.12.2021 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 09.11.2021 hat in der Zeit vom 22.11.2021 bis 22.12.2021 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Gemeindetrat am 04.10.2022 gebilligten Fassung vom 04.10.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.10.2022 bis 22.12.2022 beteiligt.
5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Gemeinderat am ..... gebilligten Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Kümmerbruck hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ..... festgestellt.

Kümmerbruck, den .....

.....  
1. Bürgermeister Roland Strehl

7. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom ..... AZ ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

Kümmerbruck, den .....

.....  
1. Bürgermeister Roland Strehl

9. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Kümmerbruck, den .....

.....  
1. Bürgermeister Roland Strehl

Für die Planung:

Sulzbach-Rosenberg, den .....

.....  
NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

## D BEGRÜNDUNG

### 1. Gesetzliche Grundlagen

- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- BayBO Bayerische Bauordnung 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286).
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362).
- BayNatSchG Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur - Bayerisches Naturschutzgesetz - in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352).

### 2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum Großteil bisher als Acker dargestellt. Das Flurstück Fl.Nr. 697/24 als Wiese dargestellt. Der gesamte Geltungsbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Nordöstlich des Geltungsbereiches ist möglicher Trassenverlauf: Westumgehung und AS 27 dargestellt.

Der geltende Flächen- und Landschaftsplan stellt nachrichtlich im Geltungsbereich Landschaftsschutzgebiet dar, welches im Zuge der Erstellung der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt wird.

Als Landschaftsplanerisches Ziel ist südlich des Geltungsbereiches das Symbol für „Aufwertung ausgeräumter Feldflur“ dargestellt. Diese Darstellung bleibt weiterhin erhalten. Durch die Schaffung von neuen Biotopstrukturen durch die Neuanlage von Hecken in den Randbereichen des Geltungsbereiches kommt die Planung dem genannten Ziel zugute.

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt. Der betreffende Bereich wird zukünftig als Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

Der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Umweltbericht beigelegt.

#### 2.1 Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms des Landes Bayern, Fortschreibung mit Stand 2018 liegt die Gemeinde Kümmerbruck im Allgemeinen Ländlichen Raum und im Raum mit beschränktem Handlungsbedarf-Kreisregionen sowie im ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen, für die Vorhabenfläche trifft das LEP keine gebietskonkreten Festlegungen.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Laut 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Laut Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

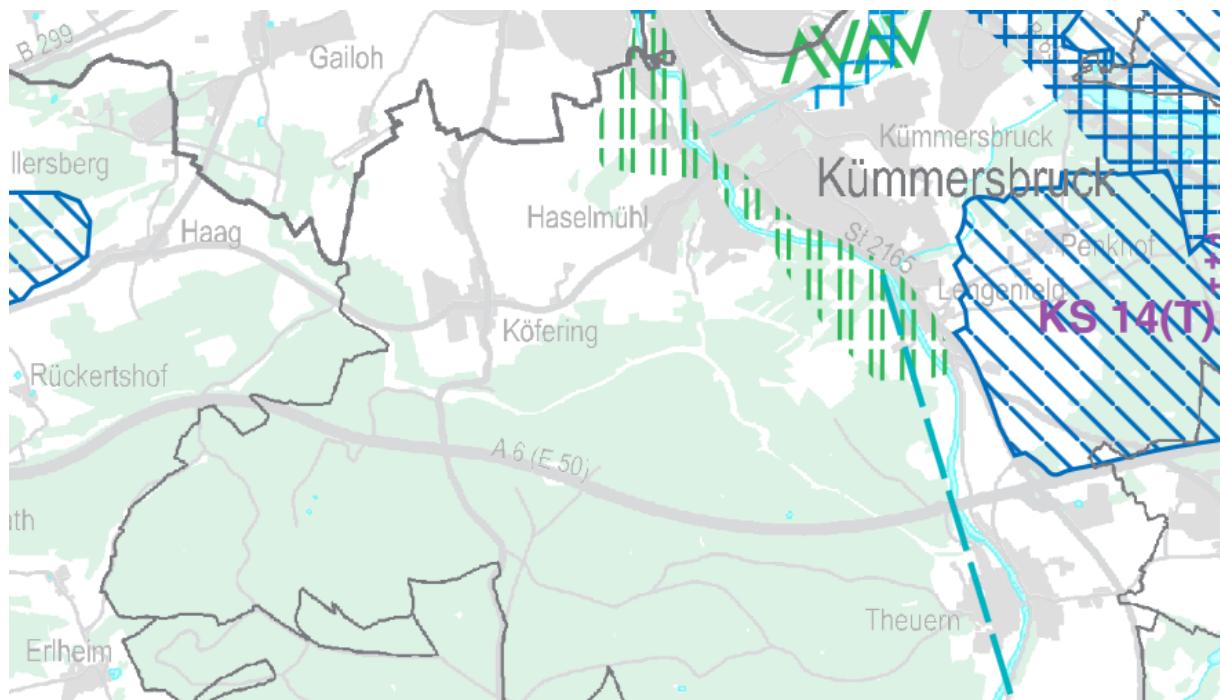
Der Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für Photovoltaik stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

## 2.2 Regionalplanung

Entsprechend dem Regionalplan der Planungsregion 6 – Oberpfalz Nord sind für den Planbereich folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

Gemäß Karte 1 – Raumstruktur ist das Gemeindegebiet Kümmersbruck als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, ausgewiesen. Die Gemeinde Kümmersbruck selbst ist demnach ein Unterzentrum. Die Gemeinde Kümmersbruck gehört zu den Stadt- und Umlandbereichen Amberg/Sulzbach-Rosenberg sowie Weiden i.d.OPf. Zudem liegt die Gemeinde Kümmersbruck auf einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung.

### Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete:



Ausschnitt Karte 3 „Landschaft und Erholung“, Regionalplan Region Regensburg

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete befinden sich nicht im Umfeld der Planung.

Das Vorhaben steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

## 3. Erfordernis und Ziele

Die Gemeinde Kümmersbruck beabsichtigt durch die Auswahl passender Flächen, den Einsatz erneuerbarer Energien unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 BauNVO `Photovoltaik` für die Nutzung und Förderung solarer Strahlungsenergie im Gebiet der Gemeinde Kümmerbruck vor. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan erfolgt im Parallelverfahren.

Konkreter Anlass für die FNP-Änderung ist die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken Fl.-Nr. 697/4, 697/24, 697/3 (TF), Gmkg. Köfering, auf einer landwirtschaftlichen Fläche westlich von der Ortschaft Kümmerbruck durch einen privaten Bauträger. Die Größe der Anlage soll inklusive der Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen insgesamt ca. 4,41 ha betragen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO<sub>2</sub> produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

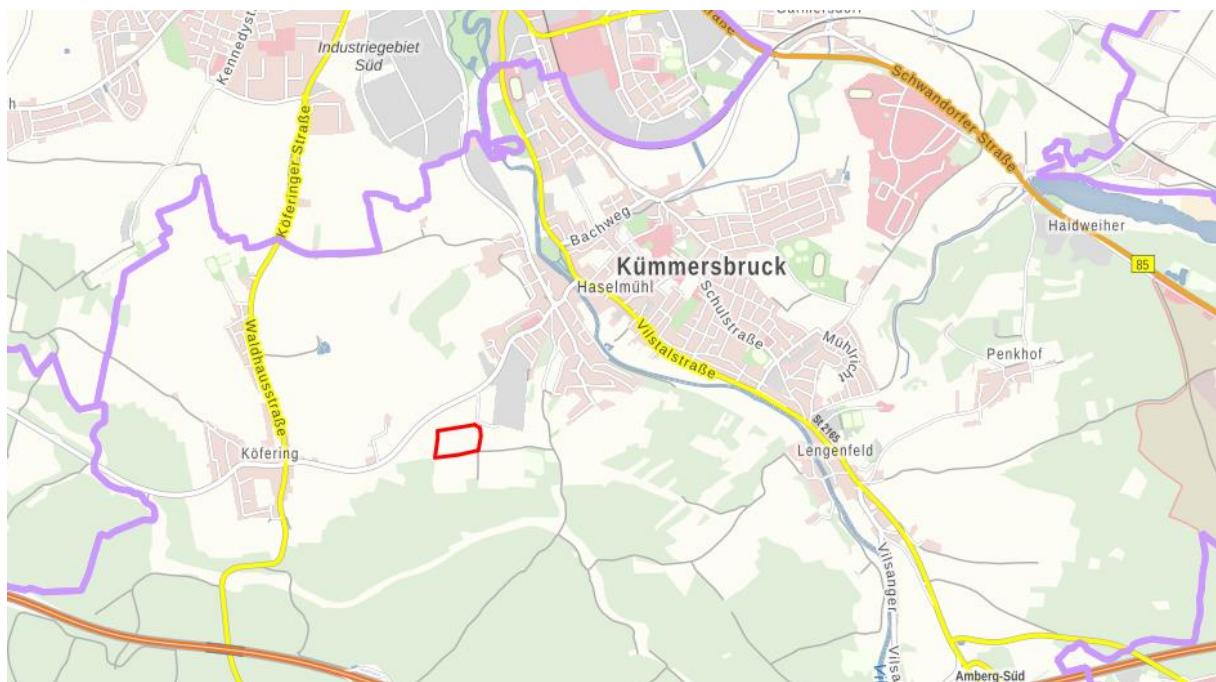
### **Erschließung**

Die Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird von Osten aus erschlossen. Die Erschließung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt über den östlich angrenzenden Flurweg.

Das von der Photovoltaikanlage abfließende Niederschlagswasser ist auf dem Baugebiet breitflächig zu versickern, ein Schmutzwasser- bzw.- Kanalanschluss ist nicht erforderlich.

## **4. Räumliche Lage und Größe**

Die Vorhabenfläche liegt westlich von Kümmerbruck, südlich von Amberg und östlich von Köfering.



### **Lage der Flächen, ohne Maßstab**

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 697/4, 697/24, 697/3 (TF), Gmkg. Köfering. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 4,41 ha. Die Erschließung erfolgt von dem östlich verlaufenden Flurweg aus.

## 5. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes

Die Eingriffsfläche wird derzeit als Landwirtschaftliche Fläche genutzt.

## 6. Landschaftsbild

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche. Der Geltungsbereich der Planung liegt wie zum Großteil die Gemeinde Kümmersbruck im Naturpark „Hirschwald“, aber befindet sich nicht innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-00125.01 "Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilnstal südlich von Amberg". In diesem Schutzgebiet bedarf es für die Anlage von Bauwerken aller Art (auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen) der vorgängigen Erlaubnis des Landratsamtes (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 der LSG-Verordnung).

Parallel zum Bauleitplanverfahren hat der Gemeinderat zunächst einen Beschluss gefasst, die Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet zu beantragen. Ein entsprechendes Verfahren wurde bei der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt, jedoch nicht zum Abschluss gebracht. Stattdessen wird nun die Befreiung hinsichtlich des Bauverbotes innerhalb des Schutzgebiets angestrebt. Mit Schreiben vom 23.01.2023 hat die Untere Naturschutzbehörde gegenüber der Gemeinde Kümmersbruck eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verbots der LSG-Verordnung in Aussicht gestellt. Demnach liegt nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamtes Amberg-Sulzbach als Träger öffentlicher Belange eine objektive Befreiungslage vor, so dass der Abschluss des Bauleitplanverfahrens nicht an den Verbots der LSG-Verordnung scheitert.

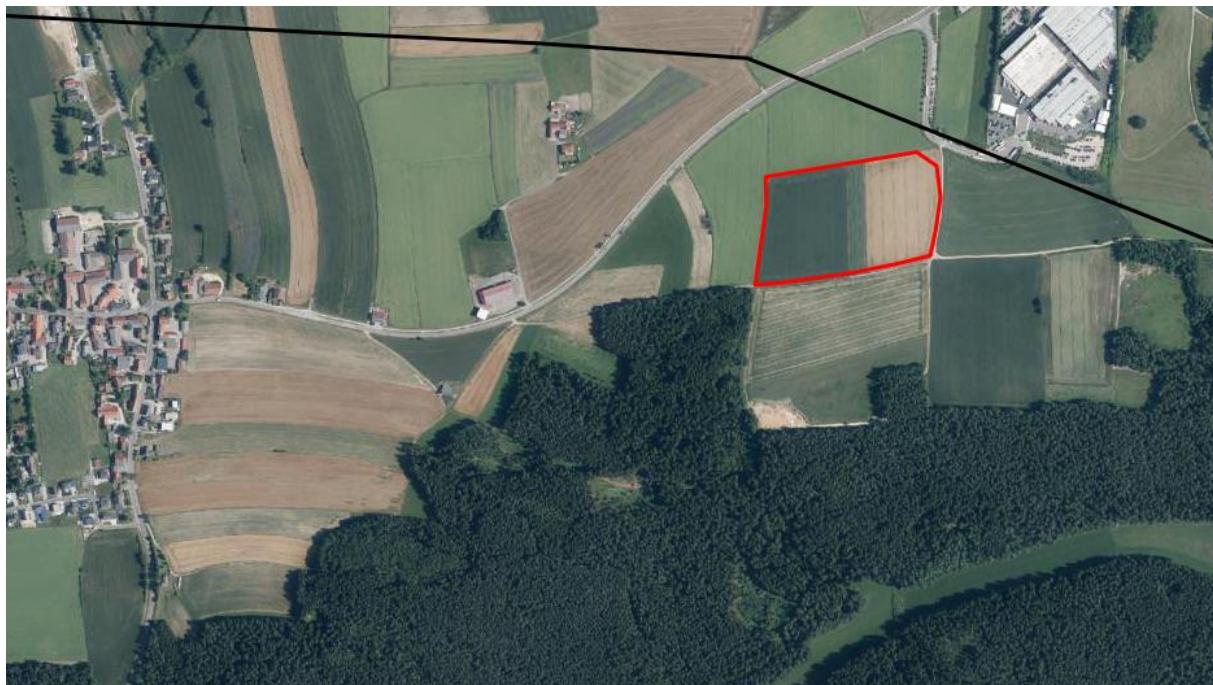
Bevor die PV-Freiflächenanlage errichtet wird, ist für diese Anlage von Seiten des Vorhabenträgers noch eine Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu beantragen.

Das überplante Gebiet ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung und Waldbestände sowie die Nähe zum Gewerbegebiet und die vorhandene Freileitung im Umfeld. Der höchste Punkt befindet sich im westlichen Bereich des Geltungsbereiches. Von dort aus ist die Fläche nach Osten geneigt.

Der Geltungsbereich wird nach Osten durch Flurwege begrenzt. Gehölzbestände oder sonstige gliedernde Strukturen befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs. An allen Seiten grenzen, teilweise durch die genannten Flurwege getrennt, weitere landwirtschaftliche Flächen an. Östlich des Geltungsbereichs verläuft eine Freileitung, was zur technischen Überprägung der Landschaft beiträgt. Außerdem befindet sich etwa 85 m östlich der Flächen ein Gewerbegebiet. Letzteres ist ebenfalls als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu betrachten.

Nordöstlich des Geltungsbereiches wird eine Staatsstraße gebaut, was zur weiteren Bündelung von Infrastruktureinrichtungen beiträgt.

Etwa 200 m nordwestlich bis westlich der Fläche befinden sich das Wäldchen „Mühlholz“ und etwa 480 m nordöstlich das „Hammerholz“.



**Landschaftsbild - rot: Geltungsbereich des Bebauungsplanes; schwarz: Freileitung**

Zur Einbindung der Landschaft im Nahbereich ist die Eingrünung der Anlage bedeutend. Hierfür werden auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes in den Randbereichen des Planungsgebiets Hecken festgesetzt, die die Anlagenteile in die Landschaft einbinden und zur Gliederung der Landschaft beitragen.

## 7. Standortprüfung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt in vorbelasten Gebieten geplant werden. Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2021 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 200 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn oder auf bereits versiegelten Flächen befinden, wobei innerhalb dieses Korridors ein mindestens 15 m breiter Korridor freigehalten werden soll.

Unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland eine entsprechende Verordnung erlässt, können außerdem Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünland in einem benachteiligten Gebiet gefördert werden. Das Bundesland Bayern hat am 7. März mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen diese Voraussetzungen geschaffen. Das Gemeindegebiet Kümmersbruck fällt vollständig in diese Förderkulisse.

Im Vorfeld des Verfahrens wurde auf Wunsch der Gemeinde Kümmersbruck im Juni 2021 eine Prüfung der Standortalternativen von dem Landschaftsarchitekturbüro Trepesch erstellt. Bei dieser Analyse wurde geprüft, welche Flächen im Gemeindegebiet Kümmersbruck für einen PV-Freiflächenstandort geeignet wären. Das Gutachten zur Prüfung von Standortalternativen kam zum Ergebnis, dass der Geltungsbereich trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (Gewerbegebiet) im Umfeld für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist. Die einzelnen Prüfschritte alternativer Standorte sind dem beigefügten Gutachten „eine Ermittlung von geeigneten Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Vorranggebieten in der Gemeinde Kümmersbruck“ in der Fassung vom 10.06.2021 zu entnehmen.

Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Gehölzstrukturen und Waldbeständen bieten sich die gewählten Flächen für eine rentable Nutzung mit Photovoltaik an, es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzwerte. Eine Vorbelastung besteht durch die bestehenden Freileitungen und ein Gewerbegebiet. Nordöstlich des Geltungsbereiches wird eine Staatsstraße gebaut, was zur weiteren Bündelung von Infrastruktureinrichtungen beiträgt. Die Fläche ist für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet.

## 8. Denkmalschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG)

*Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.*

*Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.*

## E UMWELTBERICHT

### 1 Einleitung

Aufgabe des Umweltberichts ist es, alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für die Bebauung unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge zusammenzufassen.

Der Umweltbericht soll den Prozess der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen festhalten und so die Grundlage zur Abwägung mit konkurrierenden Belangen bilden, die in anderen Teilen der Begründung darzulegen sind.

Zweck des Umweltberichts ist es, einen Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Zulassung von Projekten zu leisten und dadurch der Umweltvorsorge zu dienen. Er umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere / Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht begleitet das gesamte Bauleitplanverfahren vom Aufstellungs- bis zum Feststellungsbeschluss. Auf diese Weise soll eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt sichergestellt und dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.

#### **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung**

Der Gemeinde Kümmerbruck liegt ein Antrag der Firma Ströhl/Schanderl GmbH vor, auf den Flurstücken Fl.-Nr. 697/4, 697/24, 697/3(TF), Gmkg. Köfering, auf einer landwirtschaftlichen Fläche westlich von der Ortschaft Kümmerbruck eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Die Gemeinde Kümmerbruck hat beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Köfering“ mit Grünordnungsplan aufzustellen. Das Planungsgebiet liegt zwischen Köfering in einem Abstand von etwa 830 Meter, sowie Kümmerbruck in einem Abstand von 600 Meter und Amberg in einem Abstand von etwa 2,00 Kilometer.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weist ein Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) aus. Die Erschließung erfolgt von Osten von einem vorhandenen Flurweg aus.

Da im Flächennutzungsplan die Flächen bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Die Größe der Anlage soll inklusive der Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen insgesamt ca. 4,41ha betragen. Der betreffende Bereich wird in Sondergebiet, Photovoltaik (SO) nach § 11 BauNVO geändert.

#### **1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und ihrer Berücksichtigung**

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Abfall- und Immissionsschutz-Gesetzgebung wurden im vorliegenden Fall berücksichtigt. Die Eingriffsregelung ist gemäß dem Leitfaden `Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft` vgl. Leitfaden `Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung`, 2003) in Verbindung mit

dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 durchgeführt worden.

Das Landesentwicklungsprogramm sieht die Förderung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert und stellt im betreffenden Bereich ein Sondergebiet Photovoltaik dar.

### **Landschaftsschutzgebiete**

Der Geltungsbereich der Planung liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ (LSG-00125.01).

Gemäß § 4 Abs. I der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 4 Abs. II der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis beinhaltet Maßnahmen bzw. Eingriffe, die der vorgängigen Erlaubnis bedürfen.

Diese sind:

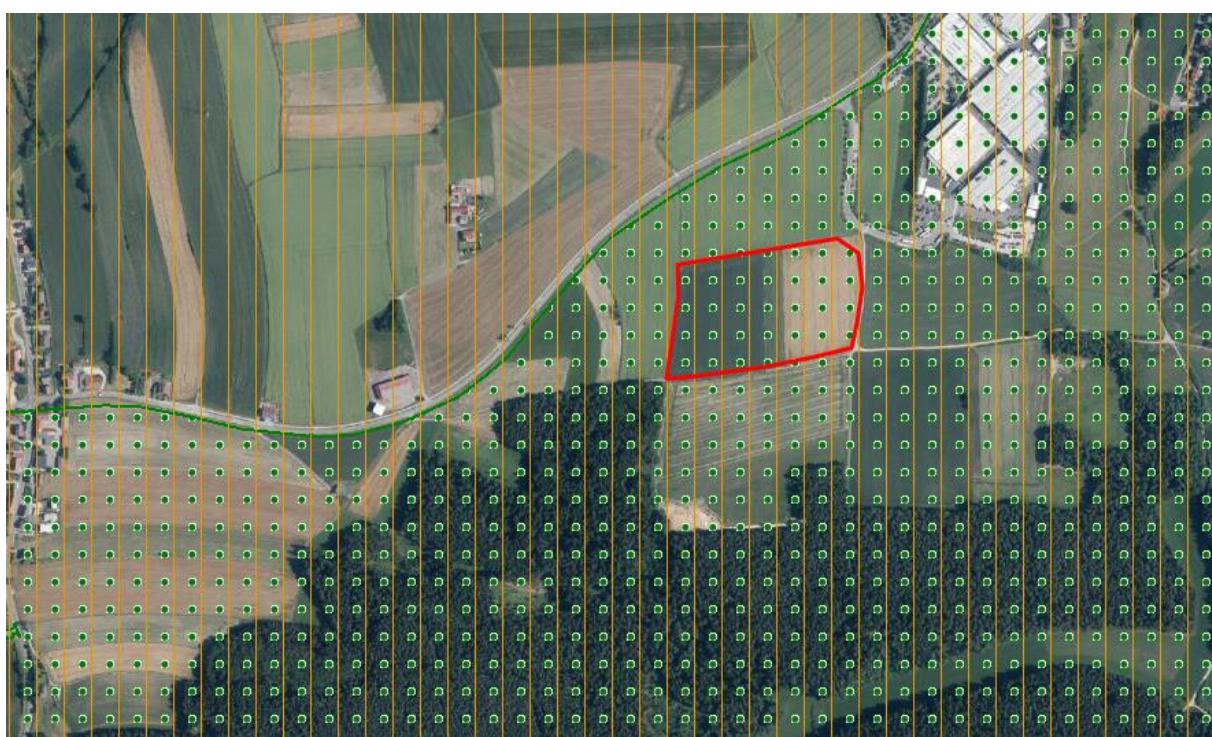
1. Die Anlagen von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, einschließlich der Einfriedungen mit Ausnahme von Weidezäunen und den für den Forstbetrieb erforderlichen Kulturzäunen, für die jedoch Beton nicht verwendet werden darf.
2. Das Lagern und Zelten außerhalb hierfür zugelassener Plätze.
3. Das Ablagern von Abfällen, Fäkalien, Müll und Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen.
4. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere von Werbevorrichtungen, soweit sie nicht auf den Landschafts- und Tierschutz oder den Verkehr beziehen.
5. Die Anlage, der Betrieb und die Erweiterung von Steinbrüchen, Kies- und Sand-, Ton- oder Lehmgruben, Abschutthalden und Baggerbetrieben, jede Art von Erdaufschlüssen sowie die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Anlagen dieser Art.
6. Der Bau von Drahtleitungen.
7. Die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Haage, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes sowie die Änderung und Beseitigung von Teichen und Tümpeln. Hecken, Haagen und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 3 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen.
8. Jede Änderung der Wasserläufe sowie des Grundwasserstandes.
9. Der kahle Abtrieb von Schutzwaldbestockungen sowie Kahlhiebe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang in Privathaltungen.
10. Das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnschiffen.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird durch die Photovoltaikanlage nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Im Gegenteil werden mit der Errichtung des Solarparks vielmehr positive Effekte für den Naturhaushalt erreicht, v. a. hinsichtlich für die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora und Klima / Luft. Das Landschaftsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt. Dies ist v. a. durch die bereits vorhandenen Vorbelastungen/technische Vorprägungen in der Umgebung bedingt. Die östlich des Geltungsbereichs verlaufende Freileitung trägt zur technischen Überprägung der Landschaft bei. Außerdem befindet sich etwa 85 m östlich der Flächen ein Gewerbegebiet. Letz-

teres ist ebenfalls als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu betrachten. Weiterhin wird nordöstlich des Geltungsbereiches eine Staatsstraße gebaut, was zur weiteren Bündelung von Infrastruktureinrichtungen beiträgt. Auch durch die naturräumlichen Gegebenheiten wirkt sich der geplante Solarpark nur gering auf das Landschaftsbild aus. Für die bessere Einbindung der Anlageteile in die Landschaft werden auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes im Norden und Westen eine dreireihige Hecke mit Sträuchern und Bäumen und im Osten eine zweireihige Hecke mit Sträuchern und Bäumen sowie im Süden eine zweireihige Hecke mit Sträuchern festgesetzt.

Mit Schreiben vom 23.01.2023 hat die Untere Naturschutzbehörde gegenüber der Gemeinde Kümmerbruck eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der LSG-Verordnung in Aussicht gestellt. Demnach liegt nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamtes Amberg-Sulzbach als Träger öffentlicher Belange eine objektive Befreiungslage vor, so dass der Abschluss des Bauleitplanverfahrens nicht an den Verboten der LSG-Verordnung scheitert.

Bevor die PV-Freiflächenanlage errichtet wird, ist für diese Anlage von Seiten des Vorhabenträgers noch eine Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu beantragen.



**rot umrandet: Geltungsbereich des Bebauungsplanes, grün gepunktet: Darstellung des Landschaftsschutzgebiets; orange Schraffur: Naturpark**

#### **Sonstige Schutzgebiete:**

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 6537-371 „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“ befindet sich östlich des Geltungsbereiches in einem Abstand von mindestens 0,8 Kilometer. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet Nr. 6736-402 „Truppenübungsplatz Hohenfels“ befindet sich in einem Abstand von mindestens 13 km östlich der Planung. Die Planung hat keine Auswirkung auf diese Gebiete.

Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierte Flächen.

Das nächstgelegene kartierte Biotop ist die Teilfläche des Biotops Nr. 6537-0003 „Hecken entlang von Wegen und zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen, südlich von Haselmühl.“, die sich etwa

190 m östlich der Fläche befindet. Diese sind auch im Arten- und Biotopschutzprogramm als lokal bedeutsam erfasst.

Sonstige Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, oder Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

## 2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

### 2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

#### 2.1.1 Umweltmerkmale

##### 2.1.1.1 Schutzwert Mensch / Gesundheit

###### Beschreibung

Der Planungsbereich selbst besitzt als landwirtschaftlich genutzte Fläche keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Für die Erholungsnutzung besonders bedeutsame Freizeitwege befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Wirtschaftliche Nutzungsansprüche innerhalb des Geltungsbereiches bestehen durch die Landwirtschaft.

Die Fläche dient weder dem Lärmschutz noch hat sie besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung. Schädliche Einflüsse durch elektromagnetische Felder oder Licht- und Geräuschemissionen sind nicht bekannt. Geruchsbeeinträchtigungen bestehen nicht.

##### 2.1.1.2 Schutzwert Tiere und Pflanzen

###### Beschreibung

Als potenzielle natürliche Vegetation wird in der Pflanzensoziologie der Endzustand der Vegetation bezeichnet, der sich einstellen würde, wenn sie sich unter den heutigen Standortbedingungen ohne weiteren Einfluss des Menschen entwickeln könnte. Sie braucht mit der ursprünglichen Vegetation nicht übereinstimmen.

Als Grundlage dieser Betrachtung dienen die Untersuchungsergebnisse nach SEIBERT (1968) zur potentiellen natürlichen Vegetation Bayerns, die aufbauend auf Bodeneinheiten und unter Berücksichtigung von Höhenlagen und Klimaverhältnissen Vegetationsgebiete beschreiben. Ergänzende Kartierungen einzelner Transsekte in Bayern von JANNSEN und SEIBERT (1986) haben zu neuen Erkenntnissen geführt.

Demnach würde sich im Planungsgebiet auf lange Sicht typischer Hainsimsen-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald, Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald oder Habichtskraut-Traubeneichenwald.

Die Fläche ist aufgrund des Status als landwirtschaftliche Fläche geprägt durch die menschliche Nutzung. Die Vegetation der landwirtschaftlichen Nutzflächen setzt sich aus wenigen Arten zusammen und weist deshalb eine für den Naturhaushalt untergeordnete Bedeutung auf.

Unter Berücksichtigung der bestehenden intensiven Nutzung ist der Bereich als gestört und anthropogen beeinflusst einzustufen. Seltene bzw. gefährdete Arten sind deshalb voraussichtlich auszuschließen. Wertvolle Lebensräume oder kartierte Biotope werden durch die Planung nicht in beeinträchtigt. Das Vorkommen von Wiesenbrütern ist aufgrund der Meidedistanzen dieser Vogelarten (Waldbestände, Freileitung, Gewerbegebiet) nicht zu erwarten.

Es werden nach derzeitigem Kenntnisstand für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Es wird daher voraussichtlich keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG benötigt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Geltungsbereich eine lediglich geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufweist. Flächen mit hoher Bedeutung sind von der Überbauung nicht betroffen.

Es werden keine Flächen nach ABSP oder Biotopkartierung überplant. Karte Biotope befinden sich in mindestens 190 m und stehen nicht in funktionellem Zusammenhang mit den überplanten Flächen.



Abbildung 1 : Auszug aus Biotopkartierung

Zeichenerklärung:

rot umrandete Fläche: Geltungsbereich

rot schraffiert: Biotopkartierung Flachland

### 2.1.1.3 Schutzwert Boden

#### Beschreibung

Boden dient als Pflanzen- und Tierlebensraum, als Filter, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie der Klimaregulierung. Zudem hat er seine Funktion als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Belebter, gewachsener Boden ist damit nicht ersetzbar.

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der Naturraumeinheit D61–Fränkische Alb, innerhalb der Untereinheit 081-A – Hochfläche der Mittleren Frankenalb.

In der Geologischen Karte 1:500.000 ist für den Planungsbereich Oberkreide (Präobercenoman bis Campan) verzeichnet. Gemäß Übersichtsbodenkarte 1:25.000 liegt im Geltungsbereich Lößlehm, pleistozän.

Das Standortpotential für die natürliche Vegetation hat geringe bis mittlere Bedeutung für die natürliche Vegetation, da keine extremen Umweltbedingungen anzutreffen sind.

Das Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen wird auf Grundlage der Bodenschätzung bewertet. In der Bodenschätzungsmappe wird für den Geltungsbereich der Planung L6V angegeben,

das heißt Acker auf Lehm mit geringer Zustandsstufe (Ertragsfähigkeit), der als Verwitterungsboden entstanden ist. Dementsprechend wird die Retentionsfunktion als gering (Wertklasse 2) bewertet.

Das Rückhaltevermögen für Schwermetalle wird auf der gleichen Grundlage für den vorliegenden Boden in diesem Bereich mit Wertklasse 2 – gering bewertet; die natürliche Ertragsfähigkeit ist gering.

Da es sich bei der Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist der anliegende Boden anthropogen überprägt. Der natürliche Bodenaufbau ist in diesem Bereich demnach bereits beeinträchtigt.

Unterschiede bzgl. der biotischen Lebensraumfunktion des Bodens sind im Untersuchungsraum nicht zu erkennen. Es sind keine besonders schutzwürdigen Bodenflächen festzustellen.

Zu Altlasten ist im Bereich der Planung nichts bekannt.

#### **2.1.1.4 Schutzgut Wasser**

##### **Beschreibung**

Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Laut Umweltatlas Bayern befinden sich das Planungsgebiet weder im Wassersensiblen Bereich noch in einem Überschwemmungsgebiet. Genaue Kenntnisse zum Grundwasserstand sind nicht vorhanden.

Wasserschutzgebiete befinden sich nicht in der Umgebung der Planung.

#### **2.1.1.5 Schutzgut Luft / Klima**

##### **Beschreibung**

Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur beträgt 8,1 °C und liegt damit im bayernweiten Durchschnitt. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge von ca. 650 mm liegt im Mittel des Landkreises.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat als Acker- und Grünlandfläche eine gewisse Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, jedoch ohne Bezug zur Wohnbebauung.

Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

#### **2.1.1.6 Schutzgut Landschaft / Erholung**

##### **Beschreibung**

Prägend für den Landschaftsausschnitt, der durch den Bebauungsplan beansprucht wird, sind die landwirtschaftliche Nutzung, Waldbestände und Freileitung sowie ein Gewerbegebiet im Umfeld.

Der Geltungsbereich der Planung liegt wie zum Großteil die Gemeinde Kümmersbruck im Naturpark „Hirschwald“, aber befindet sich nicht innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-00125.01 "Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg". In diesem Schutzgebiet bedarf es für die Anlage von Bauwerken aller Art (auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen) der vorgängigen Erlaubnis des Landratsamtes (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 der LSG-Verordnung).

Mit Schreiben vom 23.01.2023 hat die Untere Naturschutzbehörde gegenüber der Gemeinde Kümmersbruck eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der LSG-Verordnung in Aussicht gestellt. Demnach liegt nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamtes Amberg-

Sulzbach als Träger öffentlicher Belange eine objektive Befreiungslage vor, so dass der Abschluss des Bauleitplanverfahrens nicht an den Verboten der LSG-Verordnung scheitert.

Bevor die PV-Freiflächenanlage errichtet wird, ist für diese Anlage von Seiten des Vorhabenträgers noch eine Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu beantragen.

Das überplante Gebiet ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung und Waldbestände sowie die Nähe zum Gewerbegebiet und die vorhandene Freileitung im Umfeld. Der höchste Punkt befindet sich im westlichen Bereich des Geltungsbereiches. Von dort aus ist die Fläche nach Osten geneigt.

Der Geltungsbereich wird nach Osten durch Flurwege begrenzt. Gehölzbestände oder sonstige gliedernde Strukturen befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs. An allen Seiten grenzen, teilweise durch die genannten Flurwege getrennt, weitere landwirtschaftliche Flächen an. Östlich des Geltungsbereichs verläuft eine Freileitung, was zur technischen Überprägung der Landschaft beiträgt. Außerdem befindet sich etwa 85 m östlich der Flächen ein Gewerbegebiet. Letzteres ist ebenfalls als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu betrachten. Nordöstlich des Geltungsbereiches wird eine Staatsstraße gebaut, was zur weiteren Bündelung von Infrastruktureinrichtungen beiträgt.

Etwa 200 m nordwestlich bis westlich der Fläche befinden sich das Wäldchen „Mühlholz“ und etwa 480 m nordöstlich das „Hammerholz“.

Zur Einbindung der Landschaft im Nahbereich ist die Eingrünung der Anlage bedeutend. Hierfür werden in den Randbereichen des Geltungsbereiches Hecken festgesetzt, die die Anlagenteile in die Landschaft einbinden und zur Gliederung der Landschaft beitragen.

### **2.1.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

#### **Beschreibung**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Kultur- bzw. Sachgüter mit schützenswertem Bestand bekannt. Im Denkmalatlas Bayern sind keine Boden- oder Baudenkmäler im näheren Umkreis verzeichnet.

#### **2.1.1.8 Schutzgut Fläche**

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden ca. 4,41 ha Fläche der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und in Flächen für Photovoltaik sowie Flächen für die Eingrünung umgewandelt.

Auf diesen Flächen erfolgt jedoch nur in sehr geringem Umfang im Bereich der Technikgebäude eine Versiegelung.

Zusätzlich werden ca. 0,56 ha für externe Ausgleichsflächen in Anspruch genommen, die von Acker in extensiv genutztes, artenreiches Grünland umgewandelt werden. Diese werden somit weiterhin landwirtschaftlich genutzt, wenn auch weniger intensiv.

#### **2.1.1.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin wie bisher genutzt werden würden.

Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben.

## **2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

### **2.2.1 Auswirkung auf die Schutzgüter**

#### **2.2.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

##### **Auswirkungen**

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird eine Fläche in Anspruch genommen, die derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt. Da es sich hierbei um Flächen geringer Empfindlichkeit handelt, ist mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Bestands nicht zu rechnen. Durch die zukünftige Nutzung als extensiv bewirtschaftetes Grünland und das Verbot von Düngung ist in den bisher bereits landwirtschaftlich genutzten Bereichen von einer Verbesserung der Funktion der Fläche für den Arten- und Biotopschutz auszugehen.

Auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes werden Maßnahmen zu Vermeidung getroffen. Durch die geplante Neuanlage von Hecken werden zusätzlich neue Biotopstrukturen geschaffen.

Zur Vermeidung von Lockwirkungen auf nachtschwärzende Insekten wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Säugetieren durch die Errichtung der notwendigen Umzäunung des Geländes wird auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes festgesetzt, dass die Unterkante des Zaunes entsprechend der Geländetopographie mindestens 20 cm über dem Boden auszuführen ist. Die vorgesehene Umzäunung behindert nicht die Wanderung von Kleintieren, sondern wirkt sich in erster Linie erst ab größeren wie Igel und Hase aus. Vielmehr finden diese Tierarten in dem die Anlagenteile begrenzenden Altgrasstreifen neue Lebensräume.

##### **Ergebnis**

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind gering bedeutende Flächen betroffen, so dass in der Zusammenschau gering erhebliche Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten sind.

#### **2.2.1.2 Schutzgut Boden**

##### **Auswirkungen**

Auf Grund der gewählten Ausbildung der Modultische ohne Betonfundamente wird der Eingriff minimiert. Es erfolgt lediglich eine geringflächige Bodenverdrängung, keine Versiegelung. Lediglich im Bereich des Technikraumes erfolgt eine Versiegelung des Bodens, die auf Grund der geringen Dimensionierung jedoch vernachlässigt werden kann.

Es besteht eine minimale Gefahr, dass Schwermetalle aus der Stahlkonstruktion der Modultische oder des Zauns in das Erdreich übergehen. Die Wahrscheinlichkeit für analytisch nachweisbare Anreicherungen ist jedoch als extrem gering einzustufen.

Zudem werden die Flächen zukünftig weder gedüngt noch mit Pestiziden o.ä. behandelt.

##### **Ergebnis**

Es sind auf Grund der sehr geringen Versiegelung und der vorhandenen Beeinträchtigung Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

### **2.2.1.3 Schutzbau Wasser**

#### **Auswirkungen**

Es erfolgt durch die Anlage einer Photovoltaikanlage nur ein Minimum an Versiegelung. Beeinträchtigungen für Grundwasserneubildung sowie Regenrückhalt können deshalb praktisch ausgeschlossen werden.

#### **Ergebnis**

Es sind durch die Versiegelung bei der Festsetzung von Verminderungsmaßnahmen im Bebauungsplan Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzbau Wasser zu erwarten.

### **2.2.1.4 Schutzbau Luft/Klima**

#### **Auswirkungen**

Da kaum Versiegelung erfolgt, findet praktisch keine Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten statt. Die aufgeständerte Bauweise verhindert Kaltluftstau.

Auf Grund der Größenordnung des Baugebiets sind keine größeren Auswirkungen auf Klima und Luftaustausch zu erwarten.

In der Gesamtbilanz wird das Schutzbau Luft / Klima durch die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage positiv beeinflusst, da die Freisetzung von schädlichen Klimagassen, wie sie bei der konventionellen Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe entstehen, verringert wird.

#### **Ergebnis**

Es sind durch die Planung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für das Schutzbau Luft festzustellen. Für das Schutzbau Klima sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

### **2.2.1.5 Fläche**

#### **Auswirkungen**

Durch die vorgesehene Änderung des Bauleitplanes gehen bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren. Da Nutzung als Sondergebiet jedoch zeitlich begrenzt ist, ist dieser Verlust nicht dauerhaft. Nach Rückbau der Anlage stehen die Flächen wieder für die Landwirtschaft oder andere Nutzungen zur Verfügung.

#### **Ergebnis**

Auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Inanspruchnahme ist mit insgesamt gering erheblichen Auswirkungen auf das Schutzbau Fläche zu rechnen. Diese werde nach Rückbau der Anlage vollständig zurückgenommen.

### **2.2.1.6 Wirkungsgefüge zwischen den o.g. Schutzbauern**

Die einzelnen Schutzbauern stehen unter einander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzbauern Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (WasserRetention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzbauern vermerkt.

## **2.2.1.7 Schutzwert Landschaft / Erholung**

### **Auswirkungen**

Als Anlagebedingte Wirkung hat die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine gewisse Veränderung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Planungsumgriff zur Folge. Die Anlage stellt grundsätzlich ein landschaftsfremdes, technisches Element innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche dar. Das Landschaftsbild wird trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet nicht erheblich beeinträchtigt. Dies ist v. a. durch die bereits vorhandenen Vorbelastungen in der Umgebung bedingt. Östlich des Geltungsbereichs verläuft eine Freileitung, was zur technischen Überprägung der Landschaft beiträgt. Außerdem befindet sich etwa 85 m östlich der Flächen ein Gewerbegebiet. Letzteres ist ebenfalls als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu betrachten. Nordöstlich des Geltungsbereiches wird eine Staatsstraße gebaut, was zur weiteren Bündelung von Infrastruktureinrichtungen beiträgt.

Auch durch die naturräumlichen Gegebenheiten wirkt sich der geplante Solarpark nur gering auf das Landschaftsbild aus.

Für die bessere Einbindung der Anlagenteile in die Landschaft wird auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes die Anlage von den 3- und 2-reihigen Hecken in den Randbereichen des Planungsgebiets festgesetzt. Zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Störende Fernwirkungen, Blendwirkungen oder Reflexionen während des Betriebes der Anlage sind gemäß des Blendgutachtens (IBT 4Light, 24.08.2022) unter Berücksichtigung der festgesetzten Ausrichtung der Module nicht zu erwarten.

### **Ergebnis**

Unter Berücksichtigung der geplanten Anlage von Hecken ist durch die Planung nur mittel erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzwert Landschaftsbild zu erwarten.

## **2.2.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes**

Im direkten Umfeld der Planung befinden sich keine Natura-2000 Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 6537-371 „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“ befindet sich östlich des Geltungsbereichs in einem Abstand von mindestens 0,8 Kilometer. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet Nr. 6736-402 „Truppenübungsplatz Hohenfels“ befindet sich in einem Abstand von mindestens 13 km östlich der Planung. Die Planung hat keine Auswirkung auf diese Gebiete.

## **2.2.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

### **Auswirkung**

Bei der Ausweisung von Sondergebieten (für Photovoltaik) im Umfeld bestehender Siedlungen ist in der Regel eine gewisse Auswirkung auf die dort lebende Bevölkerung gegeben. Meist entstehen nachteilige Auswirkungen in Form von Sichtbeeinträchtigungen bzw. Störung des Landschaftsbildes durch die errichteten Anlagenteile. Diese werden beim Schutzwert Landschaftsbild behandelt.

Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch den Betrieb der Anlage wie Lärm, Erschütterung, oder Schwingungen sind auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Lärmemissionen entstehen auf Photovoltaikanlagen nur durch die verwendeten Transformatoren. Diese sind jedoch so gering, dass eine Belastung der in etwa 300 m Entfernung befindlichen Wohnbebauung nicht zu erwarten ist.

Baubedingt kann es durch die Bebauung kurzzeitig zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Diese ist jedoch vorübergehend und daher als gering erheblich einzustufen.

### **Ergebnis**

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind lediglich gering erhebliche Belastungen zu erwarten. Beeinträchtigungen entstehen gegebenenfalls auf das Landschaftsbild. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild getrennt behandelt.

## **2.2.4 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

### **Auswirkungen**

Auch wenn derzeit keine Bodendenkmäler bekannt sind, ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Jegliche Form von Erdarbeiten birgt ein gewisses Risiko der Zerstörung von Bodendenkmälern. Da es sich bei der zu bebauenden Fläche um bereits von Landwirtschaft überprägte Flächen handelt ist in dieses Risiko jedoch sehr gering.

Während der Bauarbeiten bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG)

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzugeben. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### **Ergebnis**

Es sind durch die Bebauung keine erheblichen Auswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten.

## **2.2.5 Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Die Förderung von erneuerbaren Energien, wie im vorliegenden Fall der Solarenergie trägt grundsätzlich zur Vermeidung zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO<sub>2</sub> produziert und in der Gesamtbilanz die Reduktion von Emissionen erreicht.

Abfälle oder Abwässer fallen durch die Nutzung der Anlage nicht an.

## **2.2.6 Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Da die vorliegende Planung zum Ziel hat, Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, trägt sie wesentlich zur Nutzung erneuerbarer Energien bei.

## **2.2.7 Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissions- schutzrechts**

Als Landschaftsplanerisches Ziel ist südlich des Geltungsbereiches das Symbol für „Aufwertung ausgeräumter Feldflur“ dargestellt. Diese Darstellung bleibt weiterhin erhalten. Durch die Schaf-

fung von neuen Biotopstrukturen durch die Neuanlage von Hecken in den Randbereichen des Gelungsbereiches kommt die Planung dem genannten Ziel zugute.

Wasser- oder Immissionsschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.

## **2.2.8 Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden**

Durch die Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage entstehen keine Auswirkungen auf die Luftqualität im unmittelbaren Planungsbereich, da von der Anlage keine Luftemissionen ausgehen. Das geplante Vorhaben steht der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität somit nicht entgegen.

## **2.2.9 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes**

Die einzelnen Schutzgüter stehen unter einander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (WasserRetention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

## **2.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen**

### **2.3.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter**

Konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden erst auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.

### **2.3.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen und Festsetzungen**

Diese werden im Bereich des Geltungsbereichs auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.

### **2.3.3 Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen / Eingriffsregelung**

Auf die Schutzgüter Tier- und Pflanzenwelt, Landschaftsbild, Boden und Wasser hat der Bebauungsplan voraussichtlich unvermeidbare Beeinträchtigungen.

Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung', 2003 in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 durchgeführt.

#### **2.3.3.1 Eingriffsermittlung**

Die wesentlichen Auswirkungen der Bebauung auf den Naturhaushalt gehen von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus.

Die Einordnung der von Eingriffen betroffenen Flächen erfolgte entsprechend der Bestandsaufnahme und ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Bewertung der Bedeutung der Flächen für Natur und Landschaft wird durch gemeinsame Betrachtung der wesentlich betroffenen Schutzgüter in Gebiete geringer (Kategorie I), Gebiete mittlerer (Kategorie II) und Gebiete hoher Bedeutung (Kategorie III) vorgenommen.

#### **Bewertung**

Typ A <b>hoher</b> Versiegelungs- und Nutzungsgrad (GRZ > 0,35)	Bedeutung / Begründung für Ausgleichsfaktor	Faktor
<b>Kategorie I</b>		
<b>geringe</b> <b>Bedeu-</b> <b>tung</b> 0,3 – 0,6 --	--	-
<b>Kategorie II</b>		
<b>mittlere</b> <b>Bedeu-</b> <b>tung</b> 0,8 – 1,0 --	--	-
<b>Kategorie III</b>		
<b>hohe</b> <b>Bedeu-</b> <b>tung</b> 1,0 – 3,0 --	--	-
Typ B <b>geringer bis mittlerer</b> Versiegelungs- und Nutzungsgrad (GRZ ≤ 0,35)	Bedeutung / Begründung für Ausgleichsfaktor	Faktor
<b>Kategorie I</b>		
<b>geringe</b> <b>Bedeutung</b> 0,2 – 0,5 Landwirtschaftlich nutzte Fläche	ge- <ul style="list-style-type: none"> <li>• geringe Lebensraumbedeutung,</li> <li>• geringe bis mittlere Bedeutung der betr. Bodenfläche</li> <li>• Wahl des Faktors auf Grundlage des Schreibens des StMI 2009</li> </ul>	0,18
<b>Kategorie II</b>		
<b>mittlere</b> <b>Bedeutung</b> 0,5 – 0,8		

**Kategorie III**

<b>hohe Bedeutung</b>	1,0 – 3,0	--	-
-----------------------	-----------	----	---

Entsprechend der zu erwartenden Versiegelung wird die Eingriffsschwere als Typ B – geringer bis mittlerer Versiegelungsgrad bzw. Nutzungsgrad festgelegt. Durch die unter 4.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen werden die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vermindert, die Versiegelung ist durch die Verwendung von Rammfundamenten auf ein Minimum reduziert.

Laut Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 liegt der Kompensationsfaktor „aufgrund der Ausschlusskriterien für ungeeignete Bereiche und dem geringen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad der Photovoltaikanlage [...] im Regelfall bei 0,2“.

Das Schreiben führt weiter aus: „Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern. Dazu zählen die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotopelementen in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft.“ Dies stellt eine mögliche Reduzierung des Faktors um die Hälfte dar. Als „Basisfläche“ (Eingriffsfläche) gilt demnach die eingezäunte Fläche.

Auf dieser Grundlage wurde für die vorliegende Planung für den Bereich des Grünlandes der Eingriffsfaktor von 0,18 festgesetzt.

Begründet wird dies, da die Fläche auch nach dem Bau der Photovoltaikanlage weiterhin extensiv genutzt wird und keine Beeinträchtigung besonders wertvollen Lebensräumen entsteht. Wie beim Schutzgut Arten beschrieben, wird die Strukturvielfalt auf der Fläche durch die Anlage eher erhöht. Zudem werden vorgesehenen Verankerung der Module ohne Betonfundamente die Versiegelung minimiert. Das Niederschlagswasser kann im gesamten Planungsgebiet ungehindert versickern.

**Ausgleichsflächenbedarf**

Eingriffsfläche in Typ ha	Katego- rie	Ein- griffs- typ	Faktor	Ausgleichsflä- chenbedarf in ha
3,96	Landwirtschaftlich ge- nutzte Fläche	I	B	0,18

**Geltungsbereich gesamt: 3,96 ha**

**Gesamt: 0,71**

**2.3.3.2 Ausgleichsermittlung**

Die Deckung des Ausgleichsbedarfes soll durch die Anordnung von internen Ausgleichsflächen in den Randbereichen des Geltungsbereiches und von externen Ausgleichsflächen auf Fl.Nr. 287 (TF) Gmkg. Köfering und auf Fl.Nr. 752 Gmkg. Gärmersdorf erfolgen. Durch die Anlage von Hecken und Altgrasbereichen sowie die Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeglichen und die Strukturvielfalt der Fläche erhöht.

Nähere Angaben zu geplanten Maßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans gemacht.

**2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wären alternative Planungsmöglichkeiten lediglich die Ausweisung von Sondergebieten an anderer Stelle im Gemeindegebiet oder Verzicht auf die Planung.

Potentielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus dem Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie Regionalplanes, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-, auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. Von dem Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2021 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 200 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn oder auf bereits versiegelten Flächen befinden, wobei innerhalb dieses Korridors ein mindestens 15 m breiter Korridor freigehalten werden soll.

Unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland eine entsprechende Verordnung erlässt, können außerdem Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünland in einem benachteiligten Gebiet gefördert werden. Das Bundesland Bayern hat am 7. März mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen diese Voraussetzungen geschaffen. Das Gemeindegebiet Kümmerbruck fällt vollständig in diese Förderkulisse.

Im Vorfeld des Verfahrens wurde auf Wunsch der Gemeinde Kümmerbruck im Juni 2021 eine Prüfung der Standortalternativen von dem Landschaftsarchitekturbüro Trepesch erstellt. Bei dieser Analyse wurde geprüft, welche Flächen im Gemeindegebiet Kümmerbruck für einen PV-Freiflächenstandort geeignet wären. Das Gutachten zur Prüfung von Standortalternativen kam zum Ergebnis, dass der Geltungsbereich trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (Gewerbegebiet) im Umfeld für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist. Die einzelnen Prüfschritte alternativer Standorte sind dem beigefügten Gutachten „eine Ermittlung von geeigneten Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Vorranggebieten in der Gemeinde Kümmerbruck“ in der Fassung vom 10.06.2021 zu entnehmen.

Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Gehölzstrukturen und Waldbeständen bieten sich die gewählten Flächen für eine rentable Nutzung mit Photovoltaik an, es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzwerte. Eine Vorbelastung besteht durch die bestehenden Freileitungen und ein Gewerbegebiet. Nordöstlich des Geltungsbereiches wird eine Staatsstraße gebaut, was zur weiteren Bündelung von Infrastruktureinrichtungen beiträgt.

Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung.

### 3. Zusätzliche Angaben

#### **3.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Da es sich bei der Planung um einen relativ überschaubaren Bereich zur Sondernutzung mit Photovoltaikanlagen handelt, sind weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt unwahrscheinlich. Daher ist der Untersuchungsbereich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und die direkt angrenzenden Bereiche begrenzt. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umweltrelevanten Faktoren

nicht zu erwarten. Ausnahmen bilden lediglich das Landschaftsbild sowie Immissionen. Der Untersuchungsraum ist bei diesen Schutzgütern entsprechend weiter gefasst.

Die Bestandserhebung erfolgt durch ein digitales Luftbild, das mit der digitalen Flurkarte überlagert und eigenen Bestandserhebungen im August 2021 ergänzt wurde.

Darüber hinaus sind Daten des Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystem Bayern, des Bayerischen Denkmalatlas, des Geotopkatasters Bayern, des Regionalplanes und Landesentwicklungsprogrammes, u.ä. ausgewertet worden.

Die vorliegenden aufgeführten Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar.

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 verwendet. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden die Flachlandbiotopkartierung, der Flächennutzungs- und Landschaftsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand.

Da eine objektive Erfassung der medienübergreifenden Zusammenhänge nicht immer möglich und in der Umweltprüfung zudem auf einen angemessenen Umfang zu begrenzen ist, gibt die Beschreibung von Schwierigkeiten und Kenntnislücken den beteiligten Behörden und auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit, zur Aufklärung bestehender Kenntnislücken beizutragen.

### **3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)**

Die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen sind nach ihrer Fertigstellung an die Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Amberg-Sulzbach zu melden und ein gemeinsamer Abnahmetermin zu vereinbaren.

Im Anschluss ist die Entwicklung der Flächen durch regelmäßige, mindestens jährliche Kontrollen zu überwachen und die Pflege gegebenenfalls anzupassen.

### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Für einen Geltungsbereich von insgesamt ca. 4,41 ha wird die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kümmersbruck im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Simandelberg“ durchgeführt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

<b>Schutzgut</b>	<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<b>Anlagebedingte Auswirkungen</b>	<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<b>Ergebnis</b>
Mensch / Gesundheit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und	geringe	mittlere	geringe	gering

Pflanzen	Erheblichkeit	Erheblichkeit	Erheblichkeit	
Boden	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Luft / Klima	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Landschaft/ Erholung	gering Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittel
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Es sind von der Planung keine wertvollen Lebensräume betroffen. Vermeidungsmaßnahmen verringern die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes erhalten bleibt.

Dauerhafte Beeinträchtigungen werden lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet, die jedoch unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen und auf Grund der technischen Vorprägung durch die vorhandene Freileitung um Umfeld in Kauf genommen werden können.

Durch grünordnerische und ökologische Festsetzungen für den Geltungsbereich sowie durch die Bereitstellung von Ausgleichsflächen wird eine ausgeglichene Bilanz von Eingriff und Ausgleich erreicht.

### **3.4 Anhang / Anlagen**

Quellen :            BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT  
                          (1981 Hrsg.):  
                          Geologische Karte von Bayern 1:500.000  
                          München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND  
UMWELTFRAGEN:  
Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung).  
München 2003

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:  
Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-  
Freiflächenanlagen  
Augsburg, 2014

MEYNEN, E und SCHMIDTHÜSEN, J. (1953):  
Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.  
Verlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN:  
Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der  
Bauleitplanung.  
München

SEIBERT, P.:  
Karte der natürlichen potentiellen Vegetation mit Erläuterungsbericht.  
1968

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB)  
Stand 16.09.2021

PLANUNGSVERBAND OBERPFALZ NORD:  
Regionalplan Region 6 Oberpfalz-Nord

RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN (RISBY ONLINE)  
Stand 16.09.2021

UMWELTATLAS BAYERN (Internetdienst)  
Stand 16.09.2021

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

Gemeinde / Markt / Stadt: Gemeinde Kümmersbruck  
Bauleitplanung: Änderung des Flächennutzungsplanes  
Endfassung vom 07.03.2023

**1. Anlass der Planaufstellung:**

Die Gemeinde Kümmersbruck hat in ihrer Sitzung am 07.03.2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Flurstücke Fl.Nr. 697/, 697/24, 697/3, Gmkg. Köfering Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Photovoltaik beschlossen.

Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, auf diesen Flächen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst etwa 4,41 ha. Die Erschließung erfolgt von dem östlich der Fläche verlaufenden Flurweges.

Da der Geltungsbereich im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt war, wurde der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert, um ein Sondergebiet für Photovoltaik darzustellen.

**2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die einzelnen Umweltbelange sind maßgeblich im Zuge der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB ermittelt worden. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden im Umweltbericht dargelegt. Dieser liegt der Bauleitplanung bei.

Der Geltungsbereich der Planung liegt, sowie zum Großteil die Gemeinde Kümmersbruck, im Naturpark „Hirschwald“. Außerdem liegt das Planungsgebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg (LSG-00125.01).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder geschützte Biotope. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist Nr. 6736-402 „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“, welches sich in einem Abstand von mindestens 0,6 km befindet. Das nächste Vogelschutzgebiet Nr. 6736-402 „Truppenübungsplatz Hohenfels“ befindet sich in einem Abstand von 13 km zum Planungsgebiet. Das nahe liegende kartierte Biotop ist die Teilfläche Nr. 6537-003 „Hecken entlang von Wegen und zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen, südlich von Haselmühl“ und liegt etwa 190 m von der Vorhabenfläche entfernt.

Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete befinden sich nicht im Umgriff der Fläche. Das nächste Trinkwasserschutzgebiet befindet ca. 2,77 km östlich der Fläche. Negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet können aufgrund der Entfernung und geringen Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser ausgeschlossen werden. Sonstige Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser- oder Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

Auf die natürlichen Schutzgüter hat die Planung insgesamt nur geringe Auswirkungen, aufgrund geringerer Versiegelung durch die Nutzung als Photovoltaikanlage.

Die Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung erfolgt entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ von 2021 auf Ebene des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Zusammenfassung der Umweltprüfung

Angesichts der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld des Vorhabengebietes und im Vorhabengebiet selbst sind die Eingriffe in die Schutzgüter in der Gesamtbewertung mit „gering“ eingestuft.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Schluss, dass bei Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

### **3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

- a) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bauleitplan – Vorentwurf in der Fassung vom 09.11.2021 hat in der Zeit vom 22.11.2021 bis 22.12.2021 stattgefunden (§3 Abs. 1 BauGB)
- b) Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplan – Vorentwurf in der Fassung vom 09.11.2021 hat in der Zeit vom 22.11.2021 bis 22.12.2021 stattgefunden (§4 Abs. 1 BauGB)
- c) Die öffentliche Auslegung des gebilligten Bauleitplan – Entwurfs in der Fassung vom 04.10.2022 hat in der Zeit vom 20.10.2022 bis 22.11.2022 stattgefunden (§4 Abs. 2 BauGB)
- d) Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplan – Entwurf in der Fassung vom 04.10.2022 hat in der Zeit vom 20.10.2022 bis 22.11.2022 stattgefunden (§3 Abs. 3 BauGB)

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden laut den in der Beschlussvorlagen niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §3 Abs. 1 und 2 BauGB sind von Seiten der Bürger keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden insbesondere die Hinweise, Anregungen und Forderungen aus den Stellungnahmen folgender Fachstellen berücksichtigt:

Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB	Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 31 – Bauamt	Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 52 – Wasserrecht
Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 52 – Wasserrecht	Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 53 - Naturschutz
Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 53 - Naturschutzrecht	Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 53 – Immissionsschutz
Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 71 – Tiefbauamt	Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 71 - Tiefbauamt
Landratsamt Amberg-Sulzbach, SG 53 - Immissionsschutz	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
Kreisheimatpfleger	Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord – Geschäftsstelle LRA Neustadt/WN
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg	Regierung Oberfranken – Bergamt Nordbayern
Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Süd PTI 12
Bayernwerk Netz GmbH, Netzzentrum Regensburg	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Wasserwirtschaftsamt Weiden	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach – Bereich Straßenbau
Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord – Geschäftsstelle LRA Neustadt/WN	TENNET TSO GmbH
Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 24	
Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern	
Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Süd PTI 12	
Handwerkskammer Oberpfalz	
Bayerisches Landesamt für Umwelt	
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach – Bereich Straßenbau	
Wasser und Energie Kümmersbruck	

#### Belange der Raumplanung:

Die Belange der Raumordnung wurden bei der Planung bereits durch die Standortwahl gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ berücksichtigt, wodurch die Planung auch auf Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart wie Ackerflächen oder Intensivgrünland realisiert werden kann.

Die Planung steht außerdem in Einklang mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und kann u.a. zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilläufen der Region ein ausreichendes, möglichst

vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hin gewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

Die Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 24 bittet aufgrund der geplanten Größenordnung und der damit einhergehenden Raumbedeutsamkeit die einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2020) zu beachten. Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, beispielsweise entlang von Verkehrswegen. Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden und durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten bleiben. Die genannten Punkte wurden zur Kenntnis genommen. Die Regierung der Oberpfalz bestätigte, dass die Planung dem LEP-Ziel 6.2.1 entspricht, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Aufgrund der Nähe zu einer bestehenden Freileitung, zu einem Gewerbegebiet und zu einer geplanten Staatstraße wird auch dem LEP-Grundsatz 6.2.3. Auch hat die Ausweisung von Flächen unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen. Dies wurde ebenfalls zur Kenntnis genommen. Da sich das Gebiet der Planung in einem Landschaftsschutzgebiet befindet ist von einer hohen landschaftlichen Wertigkeit auszugehen, sodass auch den LEP-Grundsätzen 7.1.1 und 7.1.3 hoher Relevanz zukommt. Die Lage im LSG ist hinreichend bekannt. Ein Antrag auf Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gestellt. Die Änderung des LSG wird in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt. Es wurde noch angemerkt, dass bei der Beurteilung den Stellungnahmen der Fachstellen von Natur- und Landschaftsschutz hohe Bedeutung zukommt. Die Stellungnahmen der genannten Fachstellen wurden in der Abwägung behandelt. Die untere Naturschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht.

#### Naturschutz- und Landschaftspflege:

Aus Sicht des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, SG 53 – Naturschutz bestehen nach der Herausnahme der Fläche aus dem LSG keine Einwände gegen die Bauleitplanung. Die Gemeinde Kümmersbruck hat am 08.12.2022 eine Befreiung nach §67 BNatSchG beantragt. Ein entsprechendes Verfahren wurde von der Naturschutzbehörde durchgeführt, aber nicht zum Abschluss gebracht. Stattdessen wurde eine Befreiung des Bauverbots innerhalb des Schutzgebietes angestrebt, diese wurde mit dem Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom 23.01.2023 in Aussicht gestellt, sodass das Vorhaben nicht an dem Bauverbot im LSG scheitert. Die Begründung des Umweltberichts sowie die des Flächennutzungsplans werden um entsprechende Ausführungen ergänzt.

#### Weitere vorgebrachte Belange:

Die Telekom Deutschland GmbH hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt zum Bauvorhaben Stellung zu nehmen. Diese hat keine Einwände vorzubringen. Die Zustimmung wurde zur Kenntnis genommen. Außerdem wies die Telekom darauf hin, dass sie nicht verpflichtet sind den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Sollte dennoch eine Anbindung erforderlich werden, so ist diese auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung von der Telekom durchzuführen. Es ist eine rechtzeitige, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, und eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich. Dies wurde zur Kenntnis genommen. Im Zuge der zweiten Beteiligung verwies die Telekom Deutschland GmbH, dass die Stellungnahme vom 13.12.2023 unverändert weiter gilt.

## **4. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wären alternative Planungsmöglichkeiten lediglich die Ausweitung von Sondergebieten an anderer Stelle im Gemeindegebiet oder Verzicht auf die Planung.

Potentielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie Regionalplanes, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopeausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Flächen errichtet werden (LEP 6.2.3. (G)). Konkret werden in der Begründung zu diesem Grundsatz Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Kon-

versionsstandorte genannt. Vom Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2021 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung oder entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 200 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, wobei innerhalb dieses Korridors ein mindestens 15 m breiter Korridor freigehalten werden soll, befinden. Unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland eine entsprechende Verordnung erlässt, können außerdem Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünland in einem benachteiligten Gebiet gefördert werden. Das Bundesland Bayern hat am 7. März mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen diese Voraussetzungen geschaffen.

Im Vorfeld des Verfahrens wurde auf Wunsch der Gemeinde Kümmersbruck im Juni 2021 eine Prüfung der Standortalternativen von dem Landschaftsarchitekturbüro Trepesch erstellt.

Die Prüfung der Standortalternativen kam zum Ergebnis, dass der Geltungsbereich trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (Gewerbegebiet) im Umfeld eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist. Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Gehölzstrukturen und Waldbeständen bieten sich die gewählten Flächen für eine rentable Nutzung mit Photovoltaik an und es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine Vorbelastung besteht durch die bestehenden Freileitungen und ein Gewerbegebiet. Nordöstlich des Geltungsbereiches wird eine Staatstraße gebaut.

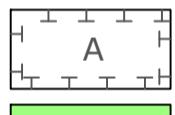
Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung.

## zu Pkt. 10.2 der Satzung: Vorhaben- und Erschließungsplan



Vorhaben- und Erschließungsplan  
'Solarpark Köfering'

Grünland innerhalb PV-Anlage / Modulfläche  
Ansaat mit Regionalem Saatgut, Kräuteranteil 30 %  
Pflege durch 1-2 schürige Mahd , wobei drei Viertel der Fläche 2schürig (1. Schnitt ab 01. Juli, 2. Schnitt ab 15. August), das verbleibende Viertel 1schürig (ab 15. August) gemäht wird. Die Verteilung der 1- bzw. 2-schürige Teilstücke ist jährlich wechselnd anzutragen.

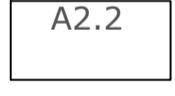


Ausgleichsflächen  
Maßnahmen:  
A1 Pflege: Auf den nicht bepflanzten Bereichen zwischen Hecke und den angrenzenden Flächen Entwicklung von Altgras-/Saubereiche. Sie werden alle zwei bis drei Jahre im Herbst abschnittsweise gemäht.

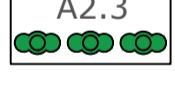
A2 Heckenpflanzung



A2.1 dreireihige Hecke mit Sträuchern und Bäumen, Arten siehe Pflanzschema 1



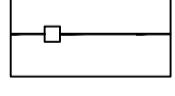
A2.2. zweireihige Hecke mit Sträuchern und Bäumen, Arten siehe Pflanzschema 2



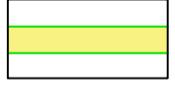
A2.3. zweireihige Hecke mit Sträuchern, Arten siehe Pflanzschema 3

Pflege der Hecken: In den ersten drei Jahren Heckenbereiche regelmäßig ausmähen, um ein sicheres Anwachsen der Pflanzung zu gewährleisten.

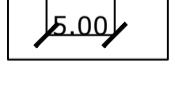
Danach ist abschnittsweises „Auf den Stock setzen“ möglich, Abstand mindestens 7 Jahre. Dabei sind Überhälter in Form von einzelnen Bäumen bzw. Sträuchern zu belassen. Schnittgut ist zu entfernen. Zeitraum für die Pflegemaßnahme: 01. Oktober - 28. Februar.



Zaun, OK max. 2,20 m, UK min. 0,20 m über Gelände

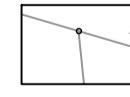


örtliche Verkehrsflächen, Befestigung nur als Schotterrasen



Bemaßung

### Bestand - nachrichtlich



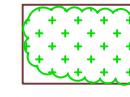
Flurgrenzen, Flurnummern



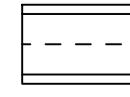
Erschließungsweg: bestehender Flurweg außerhalb des Geltungsbereiches



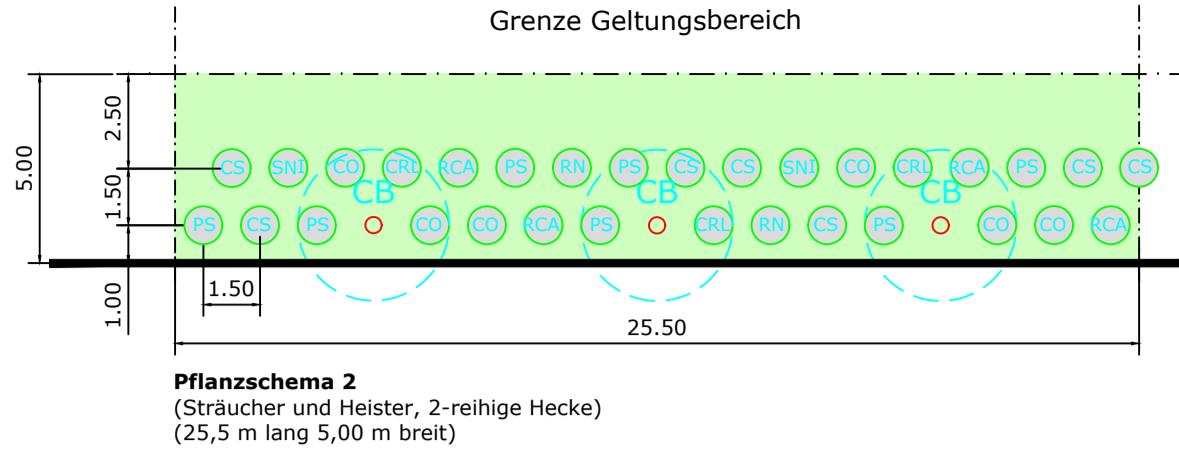
überörtliche Verkehrsfläche



Wald- und sonstige Gehölzbestände



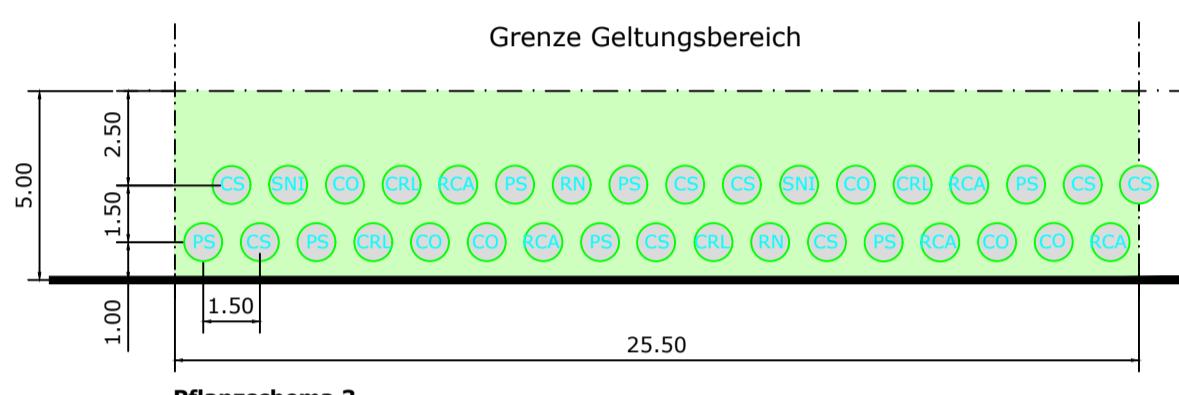
Staatsstraße geplant, für den Straßenbau zu erwerbende Fläche



Pflanzschema 2  
(Sträucher und Heister, 2-reihige Hecke)  
(25,5 m lang 5,00 m breit)

Pflanzliste - Pflanzschema 2			
Menge je Abschnitt	BOT-NAME	Name	Kürzel
4	Rosa canina	Hundsrose	RCA
2	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	SNI
3	Crataegus laevigata	Weißdorn	CRL
2	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	RN
7	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	CS
6	Corylus avellana	Haselnuss	CO
7	Prunus spinosa	Schlehe	PS
3	Carpinus betulus	Hainbuche	CB

zu verwenden sind ausschließlich autochthone Gehölze des Vorkommengebietes 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb"; Mindestqualität: v. Str., H 60-100 cm; für Hainbuche: Heister 3 v., H 150-200 cm



Pflanzschema 3  
(Sträucher und Heister, 2-reihige Hecke)  
(25,5 m lang 5,00 m breit)

Pflanzliste - Pflanzschema 3			
Menge je Abschnitt	BOT-NAME	Name	Kürzel
5	Rosa canina	Hundsrose	RCA
2	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	SNI
4	Crataegus laevigata	Weißdorn	CRL
2	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	RN
8	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	CS
6	Corylus avellana	Haselnuss	CO
7	Prunus spinosa	Schlehe	PS

zu verwenden sind ausschließlich autochthone Gehölze des Vorkommengebietes 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb"; Mindestqualität: v. Str., H 60-100 cm;

## VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

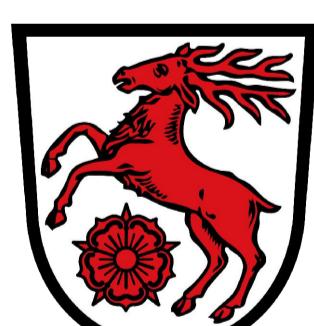
Planblatt 2/2

zum vorhabenbezogenen  
Bebauungs- und Grünordnungsplan

### "Solarpark Köfering"

### Gemeinde Kümmerbruck

Schulstraße 37, 92245 Kümmerbruck  
Landkreis Amberg-Sulzbach

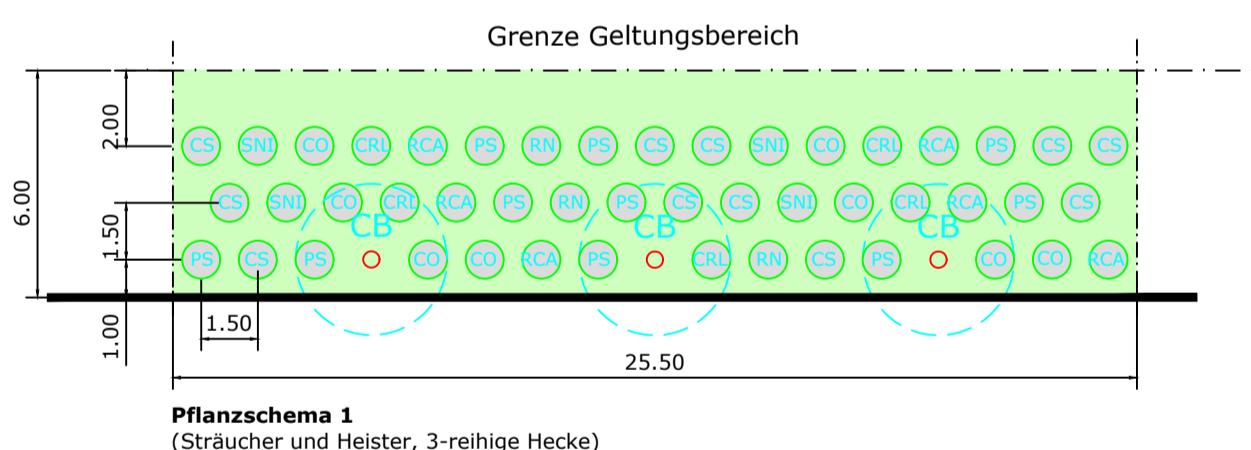


Vorentwurf: 09.11.2021  
Entwurf: 04.10.2022  
Endfassung: 07.03.2023

Vorhabenträger:

Fa. Ströhl/Schandler GmbH  
Am Butzenweg 45, 92245 Kümmerbruck

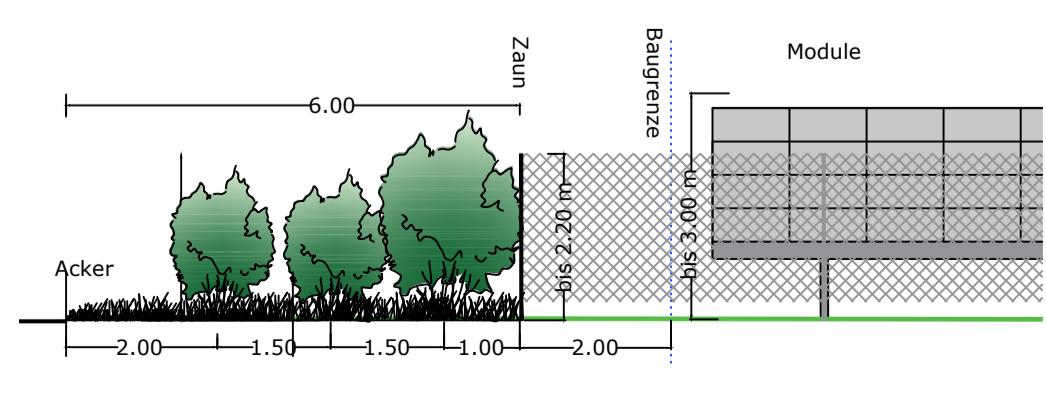
Unterschrift Vorhabenträger



Pflanzschema 1  
(Sträucher und Heister, 3-reihige Hecke)  
(25,5 m lang 6,00 m breit)

Pflanzliste - Pflanzschema 1			
Menge je Abschnitt	BOT-NAME	Name	Kürzel
6	Rosa canina	Hundsrose	RCA
4	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	SNI
5	Crataegus laevigata	Weißdorn	CRL
3	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	RN
11	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	CS
8	Corylus avellana	Haselnuss	CO
10	Prunus spinosa	Schlehe	PS
3	Carpinus betulus	Hainbuche	CB

zu verwenden sind ausschließlich autochthone Gehölze des Vorkommengebietes 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb"; Mindestqualität: v. Str., H 60-100 cm; für Hainbuche: Heister 3 v., H 150-200 cm



NEIDL + NEIDL

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB  
Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg  
Telefon: +49(0)9661/1047-0  
Mail: info@neidl.de//Homepage: neidl.de